

PICTET TR

Verkaufsprospekt

August 2024





PICTET TR

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach Luxemburger Recht.

Der Fonds wird gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW eingestuft.

Der Verwaltungsrat des Pictet TR kann entscheiden, welche Aktienklassen an der Luxemburger Börse notiert werden sollen.

Mit Ausnahme von zusätzlichen Pflichtangaben (wie nachstehend definiert) kann niemand andere Auskünfte geltend machen als diejenigen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt und in den darin aufgeführten Dokumenten enthalten sind. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der englische Text. Davon ausgenommen sind bestimmte Auflagen in Passagen von Behörden, bei denen der Fonds ggf. registriert ist.

Zeichnungen werden auf der Grundlage des Verkaufsprospekts, der maßgeblichen Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KI(I)D), der letzten geprüften Jahres- oder ungeprüften Halbjahresabschlüsse des Fonds sowie der Satzung entgegengenommen. Diese Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Abhängig von den maßgeblichen Rechtsvorschriften (insbesondere der MIFID) in den Vertriebsländern werden den Anlegern unter der Verantwortung von lokalen Vermittlern/Vertriebsstellen gegebenenfalls weitere Informationen über den Fonds und die Aktien zur Verfügung gestellt („**zusätzliche Pflichtangaben**“).

PRÄAMBEL

Falls Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts haben oder beabsichtigen, Aktien zu zeichnen, sollten Sie sich an einen professionellen Anlageberater wenden. Niemand ist berechtigt, Auskünfte oder Angaben über die Ausgabe von Aktien zu erteilen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder den Berichten im Anhang dieses Dokuments enthalten oder genannt sind oder zusätzliche Pflichtangaben darstellen. Weder die Verteilung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien stellen eine Gewährleistung dafür dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seiner Drucklegung korrekt sind. Keine Person, die in irgendeinem Land eine Kopie des Verkaufsprospekts erhält, kann dies als Zeichnungsaufforderung ansehen, es sei denn, in dem betreffenden Land könnte eine solche Aufforderung an die Person rechtmäßig erfolgen, ohne dass sie die Registrierungsanforderungen oder andere rechtliche Bedingungen erfüllen muss. Jede Person, die Aktien erwerben möchte, ist dafür verantwortlich, sich selbst um die Einhaltung der Gesetze des betreffenden Gebietes in Bezug auf den Erwerb von Aktien zu kümmern, einschließlich des Erhalts staatlicher Zulassungen und anderer Genehmigungen, die erforderlich sein könnten, oder der Einhaltung aller anderen Formalitäten, die in diesem Gebiet erfüllt werden müssen.

Die Aktien sind und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder gemäß den Gesetzen über Wertpapiere in einem der Bundesstaaten oder einer anderen Gebietskörperschaft der USA registriert oder qualifiziert. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt innerhalb der USA oder an, im Auftrag von oder zugunsten von US-Personen im Sinne der Bestimmung S des Gesetzes von 1933 angeboten, verkauft, abgetreten oder geliefert werden, außer bei bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder Gesetzen über übertragbare Wertpapiere befreit sind. Die Aktien werden außerhalb der USA auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Bestimmung S des Gesetzes von 1933 festgelegt, angeboten. Die Aktien werden in den USA auch zugelassenen Investoren („accredited investors“) im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Befreiung von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 des Gesetzes von 1933 festgelegt, angeboten. Der Fonds ist und wird nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert und unterliegt folglich Beschränkungen bezüglich der Anzahl der wirtschaftlichen Aktionäre, die US-Personen sein können. Die Satzung enthält Klauseln, die dazu dienen, das Halten von Aktien durch US-Personen zu verhindern und den Verwaltungsratsmitgliedern zu ermöglichen, einen Zwangsrückkauf dieser Aktien vorzunehmen, den der Verwaltungsrat gemäß der Satzung für notwendig oder geeignet erachtet. Darüber hinaus ist jedes Zertifikat oder andere Dokument, das die Ausgabe von Aktien an amerikanische Staatsbürger belegt, mit einem Vermerk versehen, der angibt, dass die Aktien nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert worden sind und dass der Fonds nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert worden ist, und auf bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Abtretung und des Verkaufs verweist.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage im Fonds Risiken unterliegt. Die Fondsanlagen sind den üblichen Anlagerisiken ausgesetzt und können in einigen Fällen von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen in Bezug auf die lokalen Gesetze, die Steuern, die Devisenkontrollen und die Wechselkurse in ungünstiger Weise betroffen sein. Die Anlage in den Fonds birgt Anlagerisiken, einschließlich des möglichen Verlustes des Kapitals. Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Wert der Aktien sowohl fallen als auch steigen kann.



INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	4
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	4
GLOSSAR	6
ALLGEMEINE KLAUSELN	11
RECHTSFORM	11
ANLAGEZIELE UND FONDSSTRUKTUR	11
AKTIENKLASSEN	13
AUSGABE VON AKTIEN	15
AUSGABEPREIS	16
RÜCKNAHMEN	16
RÜCKNAHMEPREIS	17
UMTAUSCH	17
AUFSCHUB VON RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHANTRÄGEN	17
ZWANGSRÜCKNAHME VON AKTIEN	18
ABRECHNUNGEN	18
MARKET TIMING UND LATE TRADING	18
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	18
SWING-PRICING-MECHANISMUS/SPREAD	20
TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH	21
AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN, DER RÜCKNAHMEN UND DER UMSCHICHTUNGEN	21
AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG	22
RECHTE DER AKTIONÄRE UND INFORMATIONEN	27
WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN	27
REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN	28
ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE	28
FRAGEN UND BESCHWERDEN	28
AUSGABEN ZU LASTEN DES FONDS	28
VERJÄHRUNG	30
STEUERSTATUS	30
DATENSCHUTZ	33
LAUFZEIT, ZUSAMMENLEGUNG UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS	34
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	35
RISIKOHINWEISE	48
Anhang 1: SPEZIFIKATIONEN des Teilfonds	70
1. PICTET TR – CORTO EUROPE	70
2. PICTET TR – MANDARIN	75
3. PICTET TR – DIVERSIFIED ALPHA	80
4. PICTET TR – AGORA	85
5. PICTET TR – ATLAS	90
6. PICTET TR – SIRIUS	95
8. PICTET TR – LOTUS	107
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND	114



VERKAUFSPROSPEKT

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Gesellschaftssitz

15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Olivier Ginguené, Chief Investment Officer,
Pictet Asset Management S.A., Genf

Mitglieder des Verwaltungsrats

Tracey McDermott, Independent Director,
Gemini Governance & Advisory Solutions S.à r.l., Luxemburg

Elisabeth Ödman, Chief of Staff
Pictet Asset Management S.A., Genf

John Sample, Chief Risk Officer,
Pictet Asset Management Limited, London

Jérôme Wigny, Partner,
Elvinger Hoss Prussen, Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Pictet Asset Management (Europe) S.A.
6B, Rue du Fort Niedergruenewald, L-2226 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Cédric Vermesse, CFO,
Pictet Asset Management S.A., Genf

Mitglieder des Verwaltungsrats

Thomas Nummer, Independent Director
JSL Consult S.à r.l.

Francesco Ilardi, Executive Vice-President,
Pictet Alternative Advisors S.A., Genf

Nicolas Tschopp, General Counsel,
Pictet Asset Management S.A., Genf

Niall Quinn, Head of Institutional
Pictet Asset Management Limited, London

Véronique Courlier, Independent Director
Racine Partners SAS

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Suzanne Berg, CEO,
Pictet Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg

Benoît Beisbar dt, Senior Manco Oversight & Services
Manager, Pictet Asset Management (Europe) S.A. Luxemburg

Edwige Thomas-Ngo Tedga, Head of Risk Management,
Pictet Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg

Gerard Lorent, Head of Compliance,
Pictet Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg

Magali Belon, Head of Legal,
Pictet Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg

Sorin Sandulescu, Head of Investment Management
Pictet Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg

Christophe Fasbender, Head of Risk Management PE/RE
Pictet Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg

Depotbank

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg,
60, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsstelle

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg,
60, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Transfer-, Register- und Zahlstelle

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Anlageverwalter

Pictet Asset Management S.A.
60 Route des Acacias CH-1211 Genf 73
Schweiz

Pictet Asset Management Limited
Moor House, Level 11, 120 London Wall,
London EC2Y 5ET, Vereinigtes Königreich

Pictet Asset Management (Singapore) Pte. Ltd
10 Marina Boulevard #22-01 Tower 2
Marina Bay Financial Centre
Singapur 018983

Pictet Asset Management (Hong Kong) Limited
9/F, Chater House, 8 Connaught Road Central
Hongkong

Pictet Asset Management (Japan) Ltd.
2-6-1 Marunouchi, Chiyoda-ku, Tokio 100-6921, Japan

Pictet Asset Management (USA) Corp.
712 5th Avenue, 25th Floor,
New York, NY 10019, Vereinigte Staaten von Amerika

Abschlussprüfer des Fonds

Deloitte Audit S.à r.l.



20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger, Hoss & Prussen, société anonyme
2, Place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg



GLOSSAR

Gesetz von 1933	Der United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung.	Jahreshauptversammlung	Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre
Gesetz von 1940	Der United States Investment Company Act von 1940.	Artikel 6	Ein Teilfonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung.	Satzung	Die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 1915	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung.	AUD	Australischer Dollar.
Vermittler	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, die als Wertpapierleiherstelle für den Fonds fungiert.	Bankarbeitstag	Bezeichnet, soweit in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr normalerweise geöffnet sind. In diesem Sinne ist der 24. Dezember kein Bankarbeitstag.
AML/CFT-Bestimmungen	Die internationalen Regeln und die in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in seiner jeweils geltenden Fassung sowie den Rundschreiben der CSSF, die in ihrer Gesamtheit die Pflichten darstellen, die von Berufsangehörigen des Finanzsektors im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus zu erfüllen sind.	Referenzwert-Verordnung	Bezeichnet Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
Ergänzend	Soweit im Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, gilt dieser Begriff in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds für Bestände von bis zu 49 % des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds, die von den hauptsächlichen Anlagen eines Teilfonds abweichen.	Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Anhang	Ein Anhang zum Verkaufsprospekt, in dem die jeweiligen Angaben zu einem Teilfonds aufgeführt werden.	Berechnungstag	Ein Tag, an dem der Nettoinventarwert je Aktie gemäß den Bestimmungen für jeden Teilfonds berechnet und in dem entsprechenden Anhang veröffentlicht wird.
		Zentrale Verwaltungsstelle	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsstelle des Fonds ernannt.
		CHF	Schweizer Franken.
		ChinaClear	Die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.
		CIBM	China Interbank Bond Market.
		Aktienklasse(n)	Eine Aktienklasse mit einer spezifischen Gebührenstruktur oder Referenzwährung oder sonstigen spezifischen Merkmalen.



CNH	Offshore-RMB.		Dezember 2010 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie geschlossene Vertrag.
CNY	Onshore-RMB.		
Rohstoffe	Physische Güter, die in eine von zwei Kategorien fallen: harte Rohstoffe wie Metalle (z.B. Gold, Kupfer, Blei, Uran), Diamanten, Öl und Gas; sowie Agrarrohstoffe wie landwirtschaftliche Produkte, Wolle, Baumwolle und Nahrungsmittel (z.B. Kakao, Zucker, Kaffee).	Depotbank	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde vom Fonds zur Depotbank des Fonds ernannt.
		Richtlinie (EU) 2019/2162	Die Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU
Teilfonds	Ein separater Pool aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds, der sich vor allem durch seine bisweilen geschaffene spezifische Anlagepolitik und Anlageziel unterscheidet.	Vertriebsstelle	Ein zur Pictet Group gehörender Rechtsträger, der für die Erbringung von Vertriebsleistungen für den Fonds zugelassen ist.
CRS-Gesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Bankinformationen in Steuerfragen in der jeweils aktuellen Fassung.	ESG	Umwelt, Soziales und Governance („ESG“)-Faktoren. Umweltfaktoren bezeichnen unter anderem Luft- und Wasserverschmutzung, Abfallerzeugung, Treibhausgasemissionen, Klimawandel, biologische Vielfalt und Ökosysteme. Soziale Faktoren können sich unter anderem beziehen auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, Datenschutz, lokale Gemeinschaften und das öffentliche Gesundheitswesen. Einflussfaktoren der Corporate Governance können unter anderem die Zusammensetzung von Vorständen, die Vergütung von Führungskräften, die Rechte von Aktionären, Körperschaftssteuern und die Geschäftsethik sein. In Bezug auf staatliche und quasi-staatliche Emittenten können Governance-Faktoren unter anderem die staatliche Stabilität, die Korruptionsprävention und die Unabhängigkeit der Justiz umfassen.
CSRC	Die chinesische Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission).		
CSSF	Die Finanzaufsichtsbehörde (<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i>) des Fonds in Luxemburg.		
CSSF-Rundschreiben 08/356	Das CSSF-Rundschreiben 08/356 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Vorschriften, sofern sie bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumente einsetzen, in der jeweils gültigen Fassung.		
CSSF-Rundschreiben 14/592	Das CSSF-Rundschreiben 14/592 über die ESMA-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.		
Depotbankvertrag	Der zwischen dem Fonds und der Depotbank für unbestimmte Zeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/438 vom 17.	ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).



ESMA-Richtlinien	Die ESMA-Richtlinien zu ETFs und sonstigen OGAW vom 1. August 2014.		für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) in der jeweils gültigen Fassung an Privatanleger vermarktet werden; oder (iii) alle gleichwertigen oder sich daran anschließenden Anforderungen in Bezug auf (i) und (ii)
ESMA-Register	Das Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der ESMA gemäß der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.		
EU	Die Europäische Union.	Verwaltungsgesellschaft	Pictet Asset Management (Europe) S.A. („ PICTET AME SA “) wurde vom Fonds zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt, um Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingaufgaben zu übernehmen.
EUR	Euro.		
Euro-CRS-Richtlinie	Die Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.	Anlageverwalter	Ein mit dem Portfoliomanagement eines oder mehrerer Teilfonds, wie weiter im betreffenden Anhang dargelegt, beauftragter Rechtsträger. Bei diesem Rechtsträger kann es sich um die Verwaltungsgesellschaft oder einen anderen im Abschnitt „Geschäftsführung“ genannten Rechtsträger handeln, der von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Portfoliomanagement beauftragt wurde.
FATCA	Der Foreign Account Tax Compliance Act, ein Teil des 2010 Hiring Incentives to Restore Employment Act.		
Fonds	Pictet TR, ein OGAW, der als eine Aktiengesellschaft (<i>Société Anonyme</i>) nach Luxemburger Recht gegründet wurde, die als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>) zugelassen ist.	MiFID	(i) die MiFID-Richtlinie, (ii) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und (iii) sämtliche EU- und luxemburgische Vorschriften und Verordnungen, die den Wortlaut dieser Bestimmungen umsetzen.
GBP	Pfund Sterling.		
HKEx	Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.		
Institutioneller Anleger	Ein Anleger im Sinne von Abschnitt 174 des Gesetzes von 2010.	MiFID-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.
JPY	Japanischer Yen.		
KI(I)D	(i) ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen, das gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften für die Teilfonds angefertigt werden muss; oder (ii) ein Basisinformationsblatt, das für die Teilfonds angefertigt werden muss, die im EWR gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter	OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development).
		PBOC	Die Zentralbank der Volksrepublik China.
		Messung der Wertentwicklung	Wenn ein Index für den Vergleich von Wertentwicklungen in Angebotsdokumenten, die Vergütung



	von Anlageteams oder die Berechnung von Gebühren verwendet wird.		genommenen Vermögenswert zurückzugeben.
Ziel der Wertentwicklung	Wenn ein Index zur Festlegung offizieller Wertentwicklungsziele verwendet wird.	Risikoüberwachung	Wenn ein Index für die Risikoüberwachung des Portfolios verwendet wird, indem Beschränkungen relativ zum Referenzindex festgelegt werden (z.B. Beta, VAR, Duration, Volatilität oder jedes andere Risikomaß).
Portfoliozusammensetzung	Wenn ein Index für den Portfolioaufbauprozess verwendet wird, um das Universum zu definieren, aus dem die Anlagen ausgewählt werden, oder um Risikobeschränkungen relativ zum Referenzindex festzulegen.	RMB	Renminbi, die offizielle Währung der VRC.
VRC	Die Volksrepublik China.	Nach Rule 144A begebene Wertpapiere;	Wertpapiere, die nach Rule 144A des Gesetzes von 1933 angeboten werden, das die Bedingungen für den Wiederverkauf beschränkt handelbarer Wertpapiere festschreibt. Dazu gehört unter anderem, dass der Käufer die Voraussetzungen als qualifizierter institutioneller Käufer erfüllen muss. An zwei Börsen notierte Rule-144A-Wertpapiere können von den in den Anhängen zu den Teilfonds genannten 144A-Anlagegrenzen ausgenommen werden, wenn diese Wertpapiere auch zum Handel an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist und die für OGAW-Anlagen geltenden Zulassungs- und Liquiditätsanforderungen vollständig erfüllt.
Professioneller Kunde	Ein professioneller Kunde im Sinne von Anhang II, Abschnitt I der MiFID-Richtlinie.		
Verkaufsprospekt	Der Verkaufsprospekt des Fonds in seiner jeweils geltenden Fassung.		
QFI	Ein qualifizierter ausländischer Anleger (Qualified Foreign Investor) (einschließlich qualifizierte ausländische institutionelle Anleger (Qualified Foreign Institutional Investors, „QFII“) und Renminbi qualifizierte ausländische institutionelle Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors, „RQFII“) entsprechend den betreffenden VRC-Gesetzen und -Vorschriften gemäß ihrer Erlassung und/oder in ihrer jeweiligen Fassung.	QFI-Vorschriften	Die Gesetze und Vorschriften, die die Einrichtung und den Betrieb des QFI-Systems in der VRC gemäß ihrer Erlassung und/oder in ihrer jeweiligen Fassung bestimmen.
Pensionsgeschäfte	Eine Transaktion, die darin besteht, dass der Fonds bei Ablauf des Kontrakts verpflichtet ist, den in Pension gegebenen Vermögenswert zurückzunehmen, und der Käufer verpflichtet ist, den in Pension genommenen Vermögenswert zurückzugeben.	SAFE	Die State Administration of Foreign Exchange der VRC.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Eine Transaktion, die darin besteht, dass der Verkäufer (die Gegenpartei) bei Ablauf des Kontrakts verpflichtet ist, den in Pension gegebenen Vermögenswert zurückzunehmen, und der Fonds verpflichtet ist, den in Pension	Wertpapierleihgeschäft	Eine Transaktion, bei der ein Kontrahent Wertpapiere überträgt mit der Verpflichtung, dass der Ausleiher gleichwertige Wertpapiere zu einem künftigen Datum oder auf Verlangen des Verleihers zurückgibt.



SEHK	Börse von Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong).		Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in ihrer jeweils von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten Fassung.
SEK	Schwedische Krone.		
SFDR-Verordnung	Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten: Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.	USD	Dollar der Vereinigten Staaten.
Aktie(n)	Eine Aktie einer Aktienklasse.	Bewertungstag	Ein Tag, an dem der Nettoinventarwert je Aktie gemäß den Bestimmungen für jeden Teilfonds in dem entsprechenden Anhang berechnet wird.
Aktionär(e)	Ein Inhaber von Aktien.	VaR	Der Value at Risk.
SSE	Börse von Shanghai (Shanghai-Stock Exchange).	Wochentag	Soweit im Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, ein Wochentag außer Samstag oder Sonntag. Für die Berechnung und die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie sowie für die Wertstellung werden folgende Tage nicht als Wochentage angesehen: 1. Januar, Ostermontag, 25. und 26. Dezember.
SSE-Wertpapiere	An der SSE notierte chinesische A-Aktien.		
Stock-Connect	Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.		
SZSE	Börse von Shenzhen (Shenzhen-Stock Exchange).		
SZSE-Wertpapiere	An der SZSE notierte chinesische A-Aktien.		
Taxonomie-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088		
Drittland	Ein Land, das nicht Mitgliedsstaat der EU ist.		
Transferstelle	FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Transfer- und Registerstelle des Fonds ernannt.		
OGAW	Ein Organismus für die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere.		
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und		

ALLGEMEINE KLAUSELN

Dieser Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit einem Exemplar des letzten Jahresberichts sowie einem Exemplar des aktuellen Halbjahresberichts, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, verteilt werden. Diese Berichte sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Abhängig von den maßgeblichen Rechtsvorschriften (einschließlich unter anderem der MiFID) in den Vertriebsländern werden den Anlegern ggf. zusätzliche Pflichtangaben bereitgestellt.

RECHTSFORM

Der Fonds (vormals Pictet Targeted Fund (LUX) und Pictet Total Return) ist eine offene Investmentgesellschaft (SICAV), die nach luxemburgischem Recht gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010 gegründet wurde. Der Fonds wurde am 8. Januar 2008 auf unbestimmte Zeit gegründet und seine Satzung wurde am 19. Februar 2008 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem *Mémorial C. Recueil des Sociétés et Associations du Grand-Duché de Luxembourg*, veröffentlicht. Sie wurde zuletzt durch notarielle Urkunde vom 19. Dezember 2018 geändert. Die Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und Kopien erhältlich sind. Der Fonds ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 135664 eingetragen.

Das Kapital des Fonds entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert, wobei es nicht unter 1.250.000 EUR sinken darf.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

ANLAGEZIELE UND FONDSSTRUKTUR

Der Fonds ist darauf ausgerichtet, Anlegern durch eine Palette von Teilfonds Zugang zu einer weltweiten Auswahl von Märkten und einer Vielzahl von Anlagetechniken zu bieten.

Die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Eine breite Risikostreuung wird durch eine Diversifizierung in eine große Anzahl von Wertpapieren gewährleistet, deren Auswahl weder im Hinblick auf die geografischen Bereiche, die Branche noch auf die Art der verwendeten Wertpapiere begrenzt ist – vorbehaltlich der im nachstehenden Kapitel „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Beschränkungen.

Verantwortliches Investieren

Entsprechend dem Engagement von Pictet Asset Management zum verantwortlichen Investieren:

- Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Stimmrechte methodisch ausgeübt werden.

- Die Anlageverwalter können mit Emittenten kooperieren, um die ESG-Praktiken positiv zu beeinflussen.
- Der Fonds wendet eine Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen an, die als unvereinbar mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren gelten.
- Informationen in Bezug auf zusätzliche ESG-Kriterien sind im Anhang zum betreffenden Teilfonds enthalten.

Weitere Informationen finden Sie unter

https://documents.am.pictet/library/en/other?documentTypes=RI_POLICY&businessLine=PAM.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die negativen Auswirkungen der Anlagen des Fonds auf Gesellschaft und Umwelt und mindert sie sofern möglich durch eine Kombination aus Anlageentscheidungen, aktiver Beteiligung und Ausschluss von Emittenten, die mit umstrittenen Geschäftspraktiken oder kontroversen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden.

Zu den wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI), auf die sich die Verwaltungsgesellschaft in den Portfolios des Fonds konzentriert, gehören je nach Teilfonds u. a. das Engagement in umstrittenen Waffen, das Engagement von Unternehmen in fossilen Brennstoffen und Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact (siehe Richtlinie für Verantwortungsbewusstes Investieren - Anhang B

https://documents.am.pictet/library/en/other?documentTypes=RI_POLICY&businessLine=PAM).

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Daten verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, nach bestem Wissen und Gewissen anhand der oben genannten Indikatoren und Kennzahlen über die nachteiligen Auswirkungen der Fondsanlagen zu berichten. Dabei sind wir bestrebt, die in der SFDR aufgeführten obligatorischen Indikatoren vollständig abzudecken.

Verwendung von Referenzwerten (Benchmarks)

Referenzwert-Verordnung

Entsprechend den Bestimmungen der Referenzwert-Verordnung können beaufsichtigte Unternehmen (wie z.B. OGAW und OGAW-Verwaltungsgesellschaften) Referenzwerte in der EU verwenden, sofern der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der ESMA geführten Register eingetragen ist.

In einem Drittstaat ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet

werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwert-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im ESMA-Register eingetragen.

Ab dem Prospektdatum wird der relevante Referenzwert-Administrator mit Sitz in der EU, der in das ESMA-Register aufgenommen wurde, SIX Financial Information Nordic AB sein, der Referenzwert-Administrator des Swiss Average Rate Overnight-Referenzwerts.

Zusätzlich verfügt die Verwaltungsgesellschaft über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt sind. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Referenzindex

In Bezug auf Teilfonds, die aktiv verwaltet werden (d. h. Teilfonds, deren Anlageziel nicht die Nachbildung der Wertentwicklung eines Index ist), kann für jeden Teilfonds von dem bzw. den entsprechenden Anlageverwalter(n) ein Referenzindex zu folgenden Zwecken verwendet werden: (i) Portfoliozusammensetzung, (ii) Risikoüberwachung, (iii) Ziel der Wertentwicklung und/oder (iv) Messung der Wertentwicklung, wie umfassend in den Anhängen dargelegt. In Bezug auf solche aktiv verwalteten Teilfonds wird nicht beabsichtigt, den Referenzindex nachzuverfolgen oder nachzubilden.

Der Ähnlichkeitsgrad der Wertentwicklung jedes aktiv verwalteten Teilfonds und seines Referenzindex wird in den Anhängen zusammen mit dem Namen des Referenzindex angegeben.

Die Referenzindizes können sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt bei nächster Gelegenheit aktualisiert und die Aktionäre werden diesbezüglich mittels der Jahres- und Halbjahresberichte informiert.

Pooling

Zum Zweck einer effektiven Verwaltung kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds von oder einen Teil davon gemeinsam zu verwalten. In diesem Fall wird das Vermögen verschiedener Teilfonds gemäß der oben erwähnten Methode gemeinsam verwaltet. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet. Diese Pools werden jedoch ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet. Sie stellen keine getrennten Rechtssubjekte dar und sind für die Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem gemeinsam verwalteten Teilfonds wird dessen eigenes Vermögen zugeordnet.

Wird das Vermögen eines Teilfonds gemäß dieser besagten Methode verwaltet, wird das ursprünglich jedem gemeinsam verwalteten Teilfonds zugeordnete Vermögen je nach dessen ursprünglicher Teilnahme am Pool

bestimmt. Später ändert sich die Zusammensetzung dieses Vermögens nach Maßgabe der von den betroffenen Teilfonds vorgenommenen Einlagen und Rücknahmen.

Das oben erwähnte Verteilungssystem findet auf jede Anlagesparte des Pools Anwendung. Folglich werden zusätzliche Anlagen, die im Auftrag der gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, diesen Teilfonds ihren jeweiligen Rechten entsprechend zugewiesen, während das veräußerte Vermögen auf dieselbe Weise anteilig aus dem zu den betreffenden gemeinsam verwalteten Teilfonds gehörenden Vermögen entnommen werden muss.

Alle Banktransaktionen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des Teilfonds (Dividenden, Zinsen, außervertragliche Gebühren, Auslagen) werden im Pool abgerechnet und an dem Tag, an dem die Transaktionen verbucht werden, für Buchungszwecke auf jeden Teilfonds anteilmäßig umgelegt (Rückstellungen, Bankbuchungen von Erträgen und/oder Aufwendungen). Die vertraglichen Gebühren hingegen (Depotgebühren, Verwaltungsausgaben und -gebühren etc.) werden direkt bei dem entsprechenden Teilfonds verbucht.

Die jedem Teilfonds zuzurechnenden Aktiva und Passiva können jederzeit identifiziert werden.

Die Pooling-Methode respektiert die Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds.

Teilfonds

Die Nettoaktiva, aus denen das Vermögen der einzelnen Teilfonds besteht, werden durch Aktien verschiedener Klassen repräsentiert. Die Gesamtheit der Teilfonds bildet den Fonds. Wenn Aktienklassen ausgegeben werden, werden die maßgeblichen Informationen in Anhang 1 des Verkaufsprospekts angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Aktionäre beschließen, dass einige oder alle der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds indirekt angelegt werden, d. h. über eine vollständig von der Verwaltungsgesellschaft beherrschte Gesellschaft, die, ausschließlich zugunsten des (der) jeweiligen Teilfonds, die Geschäftsführungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in jenem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien des betreffenden Teilfonds auf Anfrage von Aktionären und ausschließlich für sich selbst oder für die Aktionäre durchführt.

Für die Zwecke des Verkaufsprospekts bezeichnen die Begriffe „Anlagen“ und „Vermögenswerte“ entweder direkt getätigte Anlagen bzw. direkt gehaltene Vermögenswerte oder indirekt von dem Vertreter der vorstehend genannten Gesellschaften getätigte Anlagen bzw. gehaltene Vermögenswerte.

Im Falle der Inanspruchnahme einer Tochtergesellschaft wird dies im Anhang bei dem/den betroffenen Teilfonds genau angegeben.

Der Verwaltungsrat kann neue Teilfonds auflegen. Eine Liste der derzeit bestehenden Teilfonds mit ihrer Anlagepolitik und ihren wesentlichen Merkmalen befindet sich im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt.

Die Liste ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und wird bei jeder Auflegung neuer Teilfonds aktualisiert.

Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, für jeden Teilfonds zwei oder mehr Aktienklassen zu schaffen, deren Vermögenswerte grundsätzlich gemäß der spezifischen Anlagepolitik der betreffenden Aktienklasse angelegt werden. Die Aktienklassen können sich jedoch in Bezug auf (i) Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebührenstrukturen, (ii) die Wechselkursabsicherungspolitik, (iii) die Ausschüttungspolitik und/oder (iv) die spezifischen Verwaltungs- oder Beratungsgebühren oder (v) sonstige spezifische Merkmale, die für die jeweilige Aktienklasse gelten, unterscheiden.

AKTIENKLASSEN

In jedem Teilfonds können Aktien in „P“, „I“, „J“, „Z“, „MG“, „M“, „E“ und „R“-Aktien unterteilt werden.

Für bestimmte Aktienklassen können, wie nachstehend beschrieben, Zulassungskriterien gelten, die darüber hinaus (i) einem bestimmten Mindestanzahlungsbetrag, (ii) unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen sowie (iii) einer Performancegebühr unterliegen.

Zudem können Aktien in unterschiedlichen Währungen ausgegeben werden und eine unterschiedliche Vertriebspolitik verfolgen.

Für einige Aktienklassen kann eine Absicherung vorgenommen werden.

Jeder Anleger muss prüfen, ob er die Bedingungen für den Besitz der Aktienklasse, die er zeichnen möchte, erfüllt.

Anleger sollten bezüglich der Verfügbarkeit von Aktienklassen die Website www.assetmanagement.pictet besuchen.

Zulassungskriterien

„P“-Aktien stehen allen Anlegern ohne Einschränkungen zur Verfügung.

„I“-Aktien stehen (i) jenen Finanzmittlern zur Verfügung, denen es nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht gestattet ist, Anreize von Dritten anzunehmen bzw.

zu behalten (in der EU zählen Finanzmittler dazu, die Portfolios mit Ermessensspielraum im Rahmen des Kundenmandats verwalten oder eine unabhängige Anlageberatung bieten); (ii) jenen Finanzmittlern, die aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Anreize von Dritten annehmen bzw. behalten; (iii) institutionellen Anlegern, die auf eigene Rechnung investieren. Im Hinblick auf Anleger, die in der EU gegründet oder niedergelassen sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ einen professionellen Kunden.

„J“-Aktien sind für institutionelle Anleger bestimmt

„Z“-Aktien sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine besondere Vergütungsvereinbarung mit einem anderen Unternehmen der Pictet-Gruppe abgeschlossen haben.

„S“-Aktien („Staff“) sind ausschließlich bestimmten Kategorien von Mitarbeitern der Pictet-Gruppe vorbehalten, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Die „MG“-Aktien sind Anlegern vorbehalten, die ausdrücklich vom Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds zugelassen wurden.

„M“-Aktien sind von der Pictet-Gruppe vertriebenen Dachfonds vorbehalten, die mindestens 85 % ihres Vermögens in diese Aktienklasse investieren.

„E“-Aktien sind für institutionelle Anleger bestimmt, die im Ermessen des Verwaltungsrats als zulässige Anleger genehmigt wurden. „E“-Aktien sind während eines bestimmten Zeitraums nach dem Datum der Auflegung des Teilfonds für Zeichnungen offen. Dieser Zeitraum wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

„R“-Aktien sind Finanzmittlern oder Plattformen vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle genehmigt wurden und Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, die vollumfänglich auf der Annahme und dem Erhalt von Provisionen basieren.

Mindestanlagebetrag

Bei „P“, „Z“, „M“, „MG“, „S“ und „R“-Aktien gibt es keinen Mindestanlagebetrag.

„J“- und „E“-Aktien unterliegen einem Mindestanlagebetrag der im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Zeichnungen in einer anderen Aktienklasse als diese Aktienklassen werden bei der Berechnung der Mindestanlage bei Erstzeichnung nicht berücksichtigt. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, nach seinem Ermessen Zeichnungen über einen niedrigeren Betrag als den erforderlichen Mindestbetrag zu akzeptieren.



Sofern von der Verwaltungsgesellschaft nicht anderweitig festgelegt gilt für „I“-Aktien ebenfalls eine Mindestanlage bei Erstzeichnung, deren Betrag im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Die Mindestanlage für Aktien, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben werden, ist der für die betreffende Aktienklasse geltende Mindestanlagebetrag, der in der Referenzwährung des Teilfonds angegeben und am entsprechenden Bewertungstag in die für die Aktienklasse anwendbare Währung umgerechnet wird.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Ausschüttungspolitik einzuführen, die für die einzelnen Teilfonds und ausgegebenen Aktienklassen unterschiedlich sein kann.

Darüber hinaus kann der Fonds beschließen, Zwischendividenden auszuschütten.

Der Fonds kann den Nettoanlageertrag, die realisierten Kapitalerträge, aber auch die nicht realisierten Kapitalerträge sowie das Kapital ausschütten.

Die Anleger müssen daher wissen, dass die Ausschüttungen einen Rückgang des Nettoinventarwerts zur Folge haben können.

Wenn nach einer Ausschüttung das Nettovermögen des Fonds unter 1.250.000 EUR sinken würde, darf keine Ausschüttung erfolgen.

Der Fonds kann im gleichen Rahmen Gratisaktien ausgeben.

Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrem Zahlungsdatum beansprucht werden, verfallen, und fließen an den jeweiligen Teilfonds oder die entsprechende Aktienklasse des betreffenden Teilfonds zurück.

Aktien können als Thesaurierungsaktien und ausschüttende Aktien ausgegeben werden.

Thesaurierenden Aktien zuzuschreibende Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern in die betreffende Aktienklasse investiert.

„dy“-ausschüttende Aktien haben Anspruch auf eine Dividende, die auf der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, „dm“-Aktien auszugeben, für die eine monatliche Dividende ausgeschüttet werden kann. Diese Dividende wird grundsätzlich an die Aktionäre der betreffenden Aktienklasse, die am 20. Tag des Monats (am darauffolgenden Tag,

wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist) im Aktionärsregister eingetragen sind, ausgezahlt und ist grundsätzlich vier Geschäftstage nach dem Ex-Datum in der Währung der Klasse zahlbar.

Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, „ds“-Aktien auszugeben, für die eine halbjährliche Dividende ausgeschüttet werden kann. Diese Dividende wird grundsätzlich an die Aktionäre der betreffenden Aktienklasse ausgezahlt, die jeweils am 20. Tag der Monate Februar und August (am jeweiligen darauffolgenden Tag, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist) im Aktionärsregister eingetragen sind, und ist grundsätzlich vier Bank-Geschäftstage nach dem Ex-Datum in der Währung der Aktienklasse zahlbar.

Referenzwährung und Absicherung

In jedem Teilfonds können, wie dies bisweilen vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, Aktien in unterschiedlichen Währungen ausgegeben werden, die daher gegebenenfalls von der Referenzwährung des Teilfonds abweichen.

Diese Aktien können (i) abgesichert, wobei dann ein „H“ in ihrer Bezeichnung enthalten ist, (ii) oder nicht abgesichert sein.

Abgesicherte Aktien zielen darauf ab, das Wechselkursrisiko gegenüber einer bestimmten Währung weitgehend abzusichern.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Für „I“-, „J“-, „Z“-, „MG“-, „E“-, „P“- und „R“-Aktien beträgt der Ausgabeaufschlag für Vermittler höchstens 5 % und der Rücknahmeabschlag höchstens 1 %.

Bei „M“ und „S“-Aktien werden weder Ausgabeaufschläge noch Rücknahmeabschläge für Vermittler erhoben.

Performancegebühr

Bei Teilfonds, bei denen vorgesehen ist, dass der Anlageverwalter eine Performancegebühr gemäß den Angaben in den Anhängen erhalten kann, kann der Verwaltungsrat beschließen, die vorstehend erwähnten Aktienklassen ohne Performancegebühr auszugeben. In diesem Fall enthalten sie ein „X“ in ihrem Namen.

Diese Aktien sind für Anleger geeignet, die keine Performancegebühren zahlen wollen und dafür eine höhere Verwaltungsgebühr akzeptieren, wie sie ansonsten für die entsprechenden Aktienklassen anfällt (mit Ausnahme von Anlegern in Z-Aktienklassen, da Anleger eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit einer Einheit der Pictet-Gruppe für M- und S-Aktienklassen geschlossen haben). Für diese Aktien gelten die gleichen Zugangsbedingungen, und es werden dieselben Ausgabeaufschläge und

Rücknahmeabschlüsse wie für die entsprechenden Aktienklassen erhoben.

Die Anleger wählen die Aktienklasse, die sie zeichnen möchten und sind sich darüber im Klaren, dass, sofern die Anhang 1 des Verkaufsprospekts keine gegenteiligen Einschränkungen enthält, jeder Anleger, der die Zugangsvoraussetzungen für eine bestimmte Aktienklasse erfüllt, mit Ausnahme der „J“-Aktienklassen (siehe nachstehenden Abschnitt „Umtausch“) den Umtausch seiner Aktien in diese Aktienklasse verlangen kann.

Die Bedingungen für den Umtausch von Aktien sind im Abschnitt „Umschichtung“ ausführlicher beschrieben.

Aktienklassen

Die Aktien können an der Luxemburger Börse amtlich notiert sein. Der Verwaltungsrat entscheidet, welche Aktienklassen amtlich notiert werden.

AUSGABE VON AKTIEN

Zeichnungen von Aktien aller bestehenden Teilfonds werden zum Ausgabepreis, der im nachstehenden Abschnitt „Ausgabepreis“ definiert ist, bei der Transferstelle und bei anderen vom Fonds zu diesem Zweck ermächtigten Einrichtungen angenommen.

Die Ausgabe von Aktien ist in dem Zeitraum untersagt, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat und/oder die Verwahrstelle in Liquidation geht oder ein Konkursverfahren gegen sie eröffnet wird oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder Zahlungsaufschub anstrebt oder ihre Leitung einer Kontrolle unterstellt wird oder Gegenstand ähnlicher Verfahren ist.

Der Fonds kann Zeichnungen gegen Sachleistungen annehmen, falls die eingebrachten Wertpapiere der Anlagepolitik angepasst sind; die Bewertung dieser Sachwerte muss jedoch Gegenstand eines Berichts seitens des Wirtschaftsprüfers des Fonds sein, soweit dies in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist. Die anfallenden Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Zeichnungsanträge müssen in Bezug auf einen Bewertungsstichtag innerhalb des jeweiligen, in Anhang 1 angegebenen Annahmeschlusses für jeden Teilfonds bei der Transferstelle eingehen.

Bei allen Zeichnungsanträgen, die die Transferstelle in Bezug auf einen Bewertungsstichtag nach dem jeweiligen, in Anhang 1 angegebenen Annahmeschluss für jeden Teilfonds erhält, wird als Ausgabepreis der am nächsten Bewertungsstichtag berechnete Ausgabepreis zugrunde gelegt.

Der Ausgabepreis muss unter Bezugnahme der entsprechenden Aktienklasse(n) und des/der entsprechenden Teilfonds an die Depotbank des Pictet TR gezahlt werden.

Der Fonds kann einen Antrag auf Zeichnung von Aktien nach eigenem Ermessen ablehnen.

Der Fonds darf jederzeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche und juristische Personen, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder ansässig sind, zeitweilig aussetzen, ganz einstellen oder einschränken.

Er darf sie ebenfalls vom Erwerb von Aktien ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz aller Aktionäre und des Fonds für notwendig erachtet wird.

Der Fonds kann ferner jegliche Beschränkungen erlassen, die er für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine Aktie des Fonds (a) von einer Person unter Verstoß gegen die Gesetze, Vorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde, (b) einer Person, deren Situation nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen kann, dass dem Fonds, seinen Aktionäre oder Beauftragten eine Steuerpflicht entsteht, eine Sanktion oder Strafe gegen sie verhängt wird, oder ihnen eine Belastung oder ein anderer (finanzieller, administrativer oder operativer) Nachteil entsteht oder ihnen rechtliche, steuerliche oder finanzielle Konsequenzen drohen, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären (einschließlich unter anderem der Folgen im Zusammenhang mit dem Foreign Account Tax Compliance Act oder dem Common Reporting Standard) oder die sich nachteilig auf die Interessen des Fonds (einschließlich seiner Aktionäre) auswirken würden oder (c) einer US-Person gemäß Definition in der Satzung erworben oder gehalten werden. Aus den im nachstehenden Abschnitt „STEUERSTATUS“ dargelegten Gründen dürfen die Aktien keinen Anlegern angeboten, verkauft, an solche abgetreten oder ausgehändigt werden, bei denen es sich nicht um (i) teilnehmende ausländische Finanzinstitute (Participating Foreign Financial Institutions, „PFFI“), (ii) als konform geltende ausländische Finanzinstitute, (iii) ausländische Finanzinstitute, die einem zwischenstaatlichen Abkommen unterliegen und nicht an die FATCA-Informationspflichten gebunden sind, (iv) befreite wirtschaftlich Berechtigte, (v) aktive ausländische Nicht-Finanzinstitute oder (vi) nicht spezifizierte US-Personen, jeweils im Sinne von FATCA, den endgültigen US-FATCA-Vorschriften und/oder eines zwischenstaatlichen Abkommens, das in Bezug auf die Umsetzung von FATCA anwendbar ist, handelt.

Nicht FATCA-konforme Anleger dürfen keine Aktien halten, und die Aktien können zwangsweise zurückgekauft werden, wenn dies als geeignetes Mittel angesehen wird, um zu garantieren, dass der Fonds FATCA-konform ist. Die Anleger müssen Nachweise ihres FATCA-Status in Form von maßgeblichen Steuerunterlagen erbringen,

insbesondere des Formulars „W-8BEN-E“ oder anderer amtlicher Formulare der US-Finanzbehörde („US Internal Revenue Service“), die gemäß den geltenden Vorschriften regelmäßig zu erneuern sind.

Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus

Gemäß den AML/CFT-Bestimmungen ist der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle zur Identifizierung der Aktionäre verpflichtet. Daher verlangen diese gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen, die sie für notwendig erachten, um die Identität der Anleger und wirtschaftlich Berechtigten gemäß Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festzustellen. Sollte sich ein Aktionär über einen Vermittler („der im Namen Dritter handelt“) an dem Fonds beteiligen, wendet der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle verstärkte Sorgfaltspflichten auf den Vermittler an, um sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften oder zumindest gemäß gleichwertigen Gesetzen und Vorschriften erfüllt sind.

Falls die geforderten Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird der Zeichnungsantrag (bzw. ggf. der Rücknahmeantrag) nicht akzeptiert und die Zahlung des Rücknahmepreises wird gegebenenfalls verschoben.

Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle haften für die verspätete Ausführung oder die Nichtausführung von Transaktionen, wenn der Anleger keine oder unvollständige Dokumente eingereicht hat.

Aktionäre können gemäß den Verpflichtungen zur laufenden Kontrolle und Überwachung im Einklang mit anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften außerdem zur Vorlage zusätzlicher oder aktueller Dokumente aufgefordert werden.

Der Fonds erlaubt keine „Market-Timing“-Praktiken und behält sich das Recht vor, eingehende Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern, die solcher Praktiken verdächtig werden, abzulehnen. Ferner wird der Fonds sämtliche erforderlichen Schritte unternehmen, um die Anleger zu schützen.

AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis der Aktien jedes Teilfonds entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie dieses der auf der Basis von Terminpreisen zum jeweiligen Bewertungsstichtag am entsprechenden Berechnungstag berechnet wird.

Im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften können zu diesem Preis Aufschläge für die Vermittlung hinzutreten, die 5 % des Nettoinventarwerts pro Aktie

des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen und zugunsten der Vermittler und/oder der Vertreiber erhoben werden, welche bei der Platzierung der Aktien mitgewirkt haben.

Die Ausgabeaufschlagsgebühren richten sich nach der jeweiligen Aktienklasse, wie im Abschnitt „Aktienklassen“ beschrieben.

Dieser Ausgabepreis erhöht sich noch um gegebenenfalls anfallende Abgaben, Steuern und Stempelsteuern.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die im nachstehenden Abschnitt „Swing-Pricing-Mechanismus/Spread“ beschriebenen Korrekturen des Nettoinventarwerts anzuwenden.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen ist der Verwaltungsrat außerdem befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ auf die Ausgabe von Aktien in Rechnung zu stellen, wie im Abschnitt „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben.

RÜCKNAHMEN

Jeder Aktionär kann jederzeit die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit seiner Aktien zum Rücknahmepreis, der im nachfolgenden Abschnitt „Rücknahmepreis“ aufgeführt ist, beantragen, indem er bei der Transferstelle oder anderen dazu befugten Einrichtungen einen Rücknahmeantrag, begleitet von den eventuell ausgegebenen Aktienzertifikaten, stellt.

Die Rücknahme von Aktien ist in dem Zeitraum untersagt, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat und/oder die Verwahrstelle in Liquidation geht oder ein Konkursverfahren gegen sie eröffnet wird oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder Zahlungsaufschub anstrebt oder ihre Leitung einer Kontrolle unterstellt wird oder Gegenstand ähnlicher Verfahren ist.

Ein Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, sofern die Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäß dem nachstehenden Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, von Zeichnungen, Rücknahmen und der Umschichtungen von Aktien“ nicht ausgesetzt ist.

Unter Vorbehalt des ausdrücklichen Einverständnisses der betreffenden Aktionäre kann der Verwaltungsrat Rücknahmen der Aktien gegen Sachwerte vornehmen. Der gesetzlich zugelassene Wirtschaftsprüfer des Fonds wird einen Bericht über eine solche Zahlung durch Sachwerte erstellen, der genaue Angaben über die Menge, Denominierung und Bewertungsmethode der betreffenden Wertpapiere enthält. Die anfallenden Kosten gehen zulasten der betreffenden Aktionäre.

Rücknahmeanträge müssen in Bezug auf einen Bewertungsstichtag bis spätestens zu dem jeweiligen, in den

Anhang 1 angegebenen Annahmeschluss für jeden Teilfonds bei der Transferstelle eingehen.

Bei allen Rücknahmeanträgen, die die Transferstelle in Bezug auf einen Bewertungsstichtag nach dem jeweiligen, in Anhang 1 angegebenen Annahmeschluss für jeden Teilfonds erhält, wird als Rücknahmepreis der zum nächsten Bewertungsstichtag am entsprechenden Berechnungstag berechnete Rücknahmepreis zugrunde gelegt.

Der entsprechende Betrag, der für die zur Rücknahme eingereichten Aktien zahlbar ist, wird durch Überweisung in der Währung der betreffenden Aktienklasse oder in einer anderen Währung gezahlt. In letzterem Fall werden die Kosten für die Währungsumrechnung gegebenenfalls vom Teilfonds getragen (siehe den Abschnitt „Rücknahmepreis“ weiter unten).

RÜCKNAHMEPREIS

Der Rücknahmepreis der Aktien jedes Teilfonds entspricht dem Nettoinventarwert je Aktie dieses Teilfonds, der auf der Basis von Terminpreisen zum jeweiligen Bewertungstag am entsprechenden Berechnungstag berechnet wird.

Im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften (einschließlich unter anderem der MiFID) kann von diesem Betrag eine Vermittlergebühr abgezogen werden, die zugunsten der Vermittler und/oder Vertreiber erhoben wird und bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Aktie betragen kann.

Die Rücknahmeabschläge richten sich nach der jeweiligen Aktienklasse, wie im Abschnitt „Aktienklassen“ beschrieben.

Von dem Rücknahmepreis werden die gegebenenfalls anfallenden Abgaben, Steuern und Stempelsteuern abgezogen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die im Abschnitt „Swing-Pricing-Mechanismus/Spread“ beschriebenen Korrekturen des Nettoinventarwerts anzuwenden.

Aktien, die zurückgegeben wurden, werden annulliert.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen ist der Verwaltungsrat außerdem befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ auf die Rücknahme von Aktien in Rechnung zu stellen, wie im Abschnitt „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben.

Der Rücknahmepreis kann je nach Entwicklung des Nettoinventarwerts über oder unter dem Zeichnungspreis liegen.

UMTAUSCH

Vorbehaltlich der Einhaltung der im Anhang 1 im Verkaufsprospekt festgelegten Zugangsvoraussetzungen einer bestimmten Aktienklasse sowie weiterer Beschränkungen in den Anhängen können die Aktionäre eines Teilfonds den Umtausch sämtlicher oder eines Teils ihrer Aktien in Aktien derselben Aktienklasse eines anderen Teilfonds oder zwischen Teilfonds für verschiedene Klassen beantragen. In diesem Fall wird der Umtauschpreis gemäß den jeweiligen Nettoinventarwerten berechnet, der sich zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren noch um die Provisionen für Vermittler für die betreffenden Klassen und/oder Teilfonds erhöhen bzw. verringern kann. Diese Vermittlungsgebühren dürfen auf keinen Fall 2 % überschreiten.

Bei einem Umtausch innerhalb derselben Aktienklasse eines anderen Teilfonds können keine weiteren Gebühren außer der Verwaltungsgebühr erhoben werden.

Ohne gegenteiligen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ist es jedoch nicht möglich, Aktien in „J“-Aktien umzutauschen.

Darüber hinaus ist ein Umtausch in Aktien eines anderen Teilfonds nur dann zulässig, wenn er zwischen Teilfonds erfolgt, die denselben Bewertungstag und denselben Berechnungstag haben.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in Anhang 1 werden für jeden Umtauschantrag, der bis spätestens zu dem für jeden Teilfonds in Anhang 1 festgelegten Annahmeschluss bei der Transferstelle eingeht, entsprechen der jeweilige Rücknahmepreis und Ausgabepreis, die für einen Umtauschantrag heranzuziehen sind, den Preisen, die zum entsprechenden Bewertungsstichtag am jeweiligen Berechnungstag berechnet werden.

Der Verwaltungsrat kann solche Beschränkungen auferlegen, die er vor allem angesichts der Häufigkeit der Umschichtungen als notwendig erachtet, und ist berechtigt, die im Abschnitt „Swing-Pricing-Mechanismus/Spread“ beschriebenen Korrekturen des Nettoinventarwerts anzuwenden.

Die Aktien, deren Umtausch in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgte, werden annulliert.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen ist der Verwaltungsrat außerdem befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ auf die Aktienumschichtungen in Rechnung zu stellen, wie im Abschnitt „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben.

AUFSCHUB VON RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHANTRÄGEN

Falls aufgrund von Rücknahme- oder Umtauschanträgen an einem bestimmten Bewertungsstichtag mehr als 10 % der in einem Teilfonds ausgegebenen Aktien

zurückgenommen werden müssen, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Gesamtheit der Rücknahme- und Umtauschvorgänge, die den Schwellenwert von 10 % übersteigen, bis zu dem nächsten Bewertungsstichtag aufgeschoben wird, an dem der Rücknahmepreis des betreffenden Teilfonds berechnet wird. An diesem nächsten Bewertungstag werden die Rücknahme- oder Umtauschanträge, die aufgeschoben (und nicht widerrufen) wurden, bevorzugt und vor denjenigen Anträgen auf Rücknahme oder Umtausch, die für diesen Bewertungstag eingegangen sind (und nicht aufgeschoben wurden), behandelt.

ZWANGSRÜCKNAHME VON AKTIEN

Der Fonds behält sich das Recht vor, jederzeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung Aktien zurückzunehmen, die unter Nichtbeachtung einer Abschlussmaßnahme erworben wurden.

Darüber hinaus, sofern sich herausstellt, dass ein Aktionär einer Aktienklasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, kein solcher institutioneller Anleger ist, oder wenn ein Aktionär andere für eine bestimmte Aktienklasse geltende Beschränkungen nicht (mehr) erfüllt, kann der Verwaltungsrat die betreffenden Aktien nach dem in der Satzung beschriebenen Verfahren der Zwangsrücknahme zurücknehmen oder bei einer Aktienklasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, diese Aktien in Aktien einer Aktienklasse umwandeln, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (unter der Voraussetzung, dass es eine Aktienklasse mit ähnlichen Eigenschaften gibt; diese müssen sich jedoch nicht notwendigerweise auf die Gebühren und Auslagen beziehen, die von der Aktienklasse zu zahlen sind), oder bei den anderen Kategorien von Aktienklassen diese Aktien in eine ihm zur Verfügung stehende Aktienklasse umwandeln.

In diesen Fällen wird der Verwaltungsrat den betreffenden Aktionär über diesen geplanten Umtausch informieren, und der betreffende Aktionär erhält eine Vorankündigung, um die geltende Beschränkung erfüllen zu können.

ABRECHNUNGEN

Ausgabe- und Rücknahmepreise müssen innerhalb der für jeden Teilfonds in Anhang 1 festgelegten Frist bezahlt werden.

Sind am Abrechnungstag die Banken oder ein Interbanken-Abrechnungssystem im Land der Abrechnungswährung des entsprechenden Teilfonds oder der Aktienklasse nicht für Geschäftszwecke geöffnet bzw. verfügbar, findet die Abrechnung am nächsten Wochentag statt, an dem diese Banken und Abrechnungssysteme geöffnet sind.

MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Transferstelle sind darauf bedacht, Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken im Rahmen der Ausgabe der Aktien zu

verhindern. Die in Anhang 1 zum vorliegenden Verkaufsprospekt genannten Annahmeschlusszeiten für den Eingang von Anträgen werden strikt befolgt. Anträge werden unter der Bedingung angenommen, dass die Transaktionen den Interessen der anderen Aktionäre nicht schaden. Die Anleger kennen den Nettoinventarwert je Aktie zum Zeitpunkt ihres Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsantrags nicht. Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen von Aktien sind nur zu Anlagezwecken gestattet. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft untersagen Market Timing und sonstige missbräuchliche Praktiken.

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Aktien mit dem Ziel, Schwächen oder Unzulänglichkeiten des Berechnungssystems für den Nettoinventarwert des Fonds auszunutzen, – eine Praktik, die auch als Market Timing bekannt ist – können die Anlagestrategien des Portfolios stören und zu einer Erhöhung der vom Fonds getragenen Gebühren führen und somit den Interessen der langfristigen Aktionäre des Fonds schaden. Zur Verhinderung dieser Praktik behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, im Falle begründeter Zweifel und in jedem Fall, in dem er den Verdacht hegt, dass eine Anlage zu Zwecken des Market Timings erfolgt, jeden Zeichnungs- oder Umtauschantrag von Anlegern aussetzen, abzulehnen oder zu stornieren, bei denen festgestellt wurde, dass sie häufige Käufe und Verkäufe von Aktien des Fonds tätigen.

Als Garant der Gleichbehandlung aller Anleger unternimmt der Verwaltungsrat die erforderlichen Maßnahmen, um (i) das Risiko des Fonds durch Market-Timing-Praktiken angemessen und fortlaufend zu messen und (ii) geeignete Verfahren und Kontrollmechanismen einzurichten, die darauf abzielen, dass das Risiko des Market Timings im Rahmen des Fonds so weit wie möglich verringert wird.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die zentrale Verwaltungsstelle berechnet an jedem Bewertungsstichtag den Nettoinventarwert der Aktien jeder Aktienklasse in der Währung der fraglichen Aktienklasse.

Der Nettoinventarwert zu einem Bewertungstag wird am Berechnungstag berechnet.

Der Nettoinventarwert einer Aktie eines jeden Teilfonds wird durch Teilung des Nettovermögens des Teilfonds durch die Gesamtzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds bestimmt. Das Nettovermögen eines Teilfonds entspricht der Differenz zwischen den gesamten Aktiva und den gesamten Passiva des Teilfonds.

Falls in einem Teilfonds Aktienklassen ausgegeben werden, wird der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds berechnet, indem der Gesamtnettoinventarwert, der für den betreffenden Teilfonds berechnet wurde und dieser Klasse zuzuordnen ist, durch die

Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien dieser Klasse geteilt wird.

Der prozentuale Anteil am Gesamtnettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds, der jeder Aktienklasse zuzuordnen ist und der ursprünglich mit dem prozentualen Anteil der Anzahl der Aktien, den diese Klasse darstellte, identisch war, verändert sich mit den im Rahmen der ausschüttenden Aktien getätigten Ausschüttungen wie folgt:

- a. Bei Zahlung einer Dividende oder einer anderen Ausschüttung im Rahmen der ausschüttenden Aktien vermindert sich das dieser Aktienklasse zuzuordnende Nettogesamtvermögen um den Betrag dieser Ausschüttung (was dazu führt, dass sich der prozentuale Anteil am Nettogesamtvermögen des jeweiligen Teilfonds, der den ausschüttenden Aktien zuzuordnen ist, verringert) und das den thesaurierenden Aktien zuzuordnende Nettogesamtvermögen bleibt gleich (was dazu führt, dass sich der prozentuale Anteil am Nettogesamtvermögen des jeweiligen Teilfonds, der den thesaurierenden Aktien zuzuordnen ist, erhöht);
- b. Wenn das Kapital des betreffenden Teilfonds durch die Ausgabe neuer Aktien in einer der Klassen erhöht wird, erhöht sich das Gesamtnettovermögen, das dieser Aktienklasse zuzuordnen ist, um den für diese Ausgabe erhaltenen Betrag;
- c. Wenn die Aktien einer Aktienklasse von einem Teilfonds zurückgenommen werden, verringert sich das Gesamtnettovermögen, das der entsprechenden Aktienklasse zuzuordnen ist, um den für die Rücknahme dieser Aktien gezahlten Preis;
- d. Bei der Umschichtung von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Klasse vermindert sich das Nettogesamtvermögen, das dieser Klasse zuzuordnen ist, um den Nettoinventarwert der umgetauschten Aktien, während sich das Nettogesamtvermögen, das der anderen Klasse zuzuordnen ist, um diesen Betrag erhöht.

Das gesamte Nettovermögen des Fonds wird in EUR ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen den gesamten Guthaben (das „Gesamtvermögen“) und den gesamten Verbindlichkeiten des Fonds.

Für diese Berechnung werden die Nettovermögen aller Teilfonds, sofern sie nicht bereits in EUR ausgedrückt sind, in EUR umgerechnet und addiert.

Die Bewertung des Vermögens der einzelnen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

- a. An einer amtlichen Börse oder an einem anderen geregelten Markt notierte Wertpapiere werden

zu ihrem letzten bekannten Kurs bewertet, es sei denn, dieser ist nicht repräsentativ.

- b. Nicht an einer offiziellen Börse oder an einem anderen geregelten Markt notierte Wertpapiere und notierte Wertpapiere, deren letzter Kurs nicht repräsentativ ist, werden zu ihrem Marktwert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt wird, bewertet. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Schwellenwerte festlegen, die bei Überschreitung eine Anpassung des Wertes dieser Wertpapiere an ihren beizulegenden Zeitwert auslösen.
- c. Der Wert der Kassenbestände oder Kontoguthaben, der bei Sicht zahlbaren gezogenen Wechsel und Solawechsel sowie der Forderungen, der im Voraus geleisteten Aufwendungen und der erklärten Dividenden und fälligen Zinsen, die noch nicht vereinnahmt worden sind, ist der Nennwert dieser Vermögenswerte, es sei denn, dass es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert vereinnahmt werden kann. Im letzteren Falle wird der Wert ermittelt, indem der Betrag abgezogen wird, den der Verwaltungsrat für angemessen ansieht, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- d. Geldmarktinstrumente werden gemäß den fortgeführten Anschaffungskosten zu ihrem Nennwert zuzüglich ggf. aufgelaufener Zinsen oder zu aktuellen Marktpreisen bewertet. Weicht der Marktwert vom Restbuchwert ab, werden die Geldmarktinstrumente auf der Grundlage des aktuellen Marktpreises bewertet.
- e. Alle Wertpapiere, die auf eine Währung lauten, die nicht die Währung des Referenzteilfonds ist, werden zum geltenden Wechselkurs in die Währung des betreffenden Teilfonds umgerechnet.
- f. Anteile/Aktien, die von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen gegeben werden:
 - › auf Grundlage des letzten, der zentralen Verwaltungsstelle vorliegenden Nettoinventarwerts, oder
 - › auf der Grundlage des an dem Datum, das dem Bewertungsstichtag des entsprechenden Teilfonds am nächsten kommt, geschätzten Nettoinventarwerts.
- g. Der Wert von Unternehmen, die nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, kann nach einer Bewertungsmethode ermittelt werden, die vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben auf der Grundlage des letzten verfügbaren geprüften Jahresabschlusses und/oder auf der Grundlage der jüngsten Ereignisse, die sich auf den Wert des betreffenden Wertpapiers auswirken können,

vorgeschlagen wird, und/oder nach jeder anderen verfügbaren Bewertungsmethode. Die Wahl der Methode und des Instruments für die Bewertung hängt von der geschätzten Relevanz der verfügbaren Daten ab. Der Wert kann nach ggf. verfügbaren ungeprüften Zwischenabschlüssen berichtigt werden. Wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass der auf diese Weise bestimmte Preis für den wahrscheinlichen Verkaufspreis dieses Wertpapiers nicht repräsentativ ist, schätzt er den Wert mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises.

- h.** Terminkontrakte (Futures und Forwards) und Optionskontrakte, die an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gehandelt werden, werden zu ihrem Schluss- oder Settlementkurs bewertet, der von diesem geregelten Markt oder von dieser Wertpapierbörse, an denen die betreffenden Kontrakte hauptsächlich gehandelt werden, veröffentlicht wird. Die Bewertungskriterien für Termin- oder Optionskontrakte, die nicht zum Datum der Bewertung der betreffenden Vermögenswerte liquidiert werden konnten, werden vom Verwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt. Terminkontrakte und Optionskontrakte, die nicht an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres Liquidationswerts, der gemäß den vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegten Grundsätzen bestimmt wird, für jede Kategorie von Kontrakten nach einheitlichen Kriterien bewertet.
- i.** Die künftigen erwarteten Einnahmen und Ausgaben des Teilfonds aufgrund der Swap-Kontrakte werden zu ihrem Barwert bewertet.
- j.** Sofern es der Verwaltungsrat für erforderlich hält, kann er einen Bewertungsausschuss beauftragen, dessen Aufgabe darin besteht, den Wert bestimmter Wertpapiere mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben zu schätzen.

In Fällen, in denen die Interessen des Fonds und/oder seiner Aktionäre dies rechtfertigen (insbesondere die Vermeidung von Markt-Timing-Praktiken oder wenn die Bestimmung der Werte auf der Grundlage der oben genannten Kriterien nicht möglich oder unzureichend ist), ist der Verwaltungsrat berechtigt, der Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds andere geeignete Grundsätze zugrunde zu legen.

Sofern keine Bösgläubigkeit und keine offensichtlichen Fehler vorliegen, gilt die von der zentralen Verwaltungsstelle festgesetzte Bewertung als endgültig und ist für den Teilfonds und/oder die Aktienklasse und ihre Aktionäre bindend.

SWING-PRICING-MECHANISMUS/SPREAD

Die durch Zeichnungen und Rücknahmen ausgelösten Portfoliobewegungen (Zeichnungen und Rücknahmen werden im Folgenden als „Kapitalaktivität“ bezeichnet) verursachen nicht nur Kosten, sondern auch eine Differenz zwischen dem Handels- und dem Bewertungskurs der Investitionen oder Desinvestitionen. Um bestehende oder verbleibende Aktionäre des Teilfonds vor diesem negativen Effekt, der als „Verwässerung“ bezeichnet wird, zu schützen, müssen Anleger, die in diesem Teilfonds anlegen, oder Aktionäre, die ihre Anteile daran veräußern, unter Umständen die Kosten dieser negativen Effekte tragen. Diese Kosten (geschätzter Pauschalbetrag oder tatsächliche Kosten) können entweder getrennt in Rechnung gestellt oder durch Korrektur des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nach oben oder unten umgelegt werden („Swing-Pricing-Mechanismus“).

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Schutz der Aktionäre eine Swing-Pricing-Mechanismus-Politik festgelegt und implementiert, welche die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus regelt. Diese Politik wird regelmäßig überprüft und überarbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, ein teilweises Swing Pricing anzuwenden. In diesem Fall wird der Nettowert des betreffenden Teilfonds angepasst, wenn an einem bestimmten Bewertungstag die Kapitalaktivität für diesen Teilfonds zu einem Nettoanstieg oder -rückgang des Kapitalflusses führt und dabei ein festgelegter Grenzwert (der „Swing-Grenzwert“) überschritten wird. Der Swing-Grenzwert wird als Prozentwert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angegeben. Der Swing-Grenzwert wird von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Richtlinie zum Swing-Pricing-Mechanismus der Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Die als Swing-Faktor bezeichnete Anpassung kann die geschätzten Steuern und Handelskosten abbilden, die dem Teilfonds entstehen können, und/oder die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert. Der Swing-Faktor wird von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Richtlinie zum Swing-Pricing-Mechanismus der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Sofern in den Anhängen nicht anderweitig angegeben, beträgt die Anpassung höchstens 2 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds. Das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds wird unter Anwendung des Swing-Faktors entsprechend der Nettokapitalaktivität an dem jeweiligen Bewertungstag auf- oder abgerundet.

Der Swing-Pricing-Mechanismus wird unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft von der zentralen Verwaltungsstelle angewendet.

Der Swing-Pricing-Mechanismus wird auf Ebene eines Teilfonds (nicht auf Ebene der Aktienklasse) angewendet und berücksichtigt nicht die spezifischen Umstände der einzelnen Transaktionen der Anleger. Der Swing-Pricing-Mechanismus dient nicht dazu, die Aktionäre vollständig gegen eine Verwässerung abzusichern.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Teilfonds angewendet werden.

Diese Verfahren finden gerechterweise bei allen Aktionären eines Teilfonds am gleichen Bewertungstag Anwendung.

Jede anwendbare Performancegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts ohne Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus des betreffenden Teilfonds berechnet.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die im Verkaufsprospekt angegebene maximale Anpassungsgrenze (getrennt in Rechnung gestellt oder durch Anpassung des Nettoinventarwerts in Rechnung gestellt) unter außergewöhnlichen Umständen und vorübergehend zu erhöhen, um die Interessen der Aktionäre zu schützen.

TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH

Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen wie beispielsweise:

- › bei hohem Transaktionsvolumen und/oder
- › bei Marktstörungen und
- › in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Auffassung ist, dass die Interessen der bestehenden Aktionäre (bei Ausgaben/Umschichtungen) oder der verbleibenden Aktionäre (bei Rücknahmen/Umschichtungen) nachteilig beeinflusst werden könnten,

ist der Verwaltungsrat berechtigt, einen „Transaktionskostenausgleich“ von höchstens 2 % des Nettoinventarwerts pro Aktie auf den Ausgabe-, Rücknahme- und/oder Umtauschpreis zu erheben.

Wenn ein solcher Transaktionskostenausgleich tatsächlich berechnet wird, wird dieser am entsprechenden Bewertungsstichtag in gleicher Weise von allen Anlegern des betreffenden Teilfonds erhoben, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag eingereicht haben. Er wird dem Teilfonds gutgeschrieben und wird zu einem Bestandteil dieses Teilfonds.

Der angewandte Transaktionskostenausgleich wird insbesondere mit Bezug auf die Marktbedingungen sowie auf die Geschäftskosten, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds entstanden sind, einschließlich aller diesbezüglich anwendbaren Gebühren, Spannen und Abtretungssteuern, ermittelt.

Der Transaktionskostenausgleich kann kumulativ mit den im vorstehenden Abschnitt „Swing-Pricing-Mechanismus/Spread“ beschriebenen Korrekturen des Nettoinventarwerts angewendet werden.

AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN, DER RÜCKNAHMEN UND DER UMSCHICHTUNGEN

Der Fonds kann die Berechnung des Nettoinventarwerts von Aktien eines Teilfonds oder, wenn es im Zusammenhang damit erforderlich ist, einer Aktienklasse und die Ausgabe und Rücknahme von Aktien dieses Teilfonds (oder dieser Aktienklasse) sowie die Umschichtung von und in diese Aktien in den folgenden Fällen aussetzen:

- a. Wenn eine oder mehrere Börsen bzw. ein oder mehrere Märkte, welche die Bewertungsgrundlage für einen wesentlichen Teil des Fondsvermögens liefern, oder ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währungen, auf die der Nettoinventarwert der Aktien oder ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens lautet, für Zeiträume außerhalb der üblichen Tage, die keine Bankgeschäftstage sind, geschlossen sind oder falls der Handel dort ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder kurzfristig größeren Schwankungen unterliegt.
- b. Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder sozialer Ereignisse, Streiks oder sonstiger Fälle *höherer Gewalt*, die außerhalb der Verantwortung und der Kontrolle des Fonds liegen, die Verfügung über die Vermögenswerte des Fonds in angemessener oder normaler Art und Weise nicht möglich ist, ohne den Interessen der Aktionäre in erheblichem Maße zu schaden.
- c. Bei Ausfall der normalerweise für die Festsetzung des Werts eines Vermögenswerts des Fonds benutzten Kommunikationsmittel, oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswerts des Fonds nicht mit der nötigen Schnelligkeit oder Genauigkeit ermittelt werden kann.
- d. Wenn Devisenbeschränkungen oder Beschränkungen von Kapitalbewegungen bewirken, dass Geschäfte für Rechnung des Fonds behindert werden, oder wenn Kaufgeschäfte oder Verkaufsgeschäfte hinsichtlich des Vermögens des Fonds nicht zu den normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- e. Im Falle der Veröffentlichung (i) einer Einladung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre, bei der die Auflösung und Liquidation des Fonds oder einer Aktienklasse oder eines Teilfonds vorgeschlagen wird, oder (ii) einer Mitteilung, in der die Aktionäre über den Beschluss des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds und/oder Aktienklassen zu liquidieren, informiert werden, oder soweit die Aussetzung dem Schutz der Aktionäre dient, (iii) der Einladung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre, bei der über die Zusammenlegung des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds oder der

Aufteilung/Zusammenlegung einer oder mehrerer Aktienklassen entschieden werden soll, oder (iv) einer Mitteilung, in der die Aktionäre über den Beschluss des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen oder eine oder mehrere Aktienklassen aufzuteilen/zusammenzulegen, informiert werden.

- f. Wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert des Vermögens oder der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die dem Fonds bzw. dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, nicht schnell oder korrekt ermittelt werden kann.
- g. In jedem Zeitraum, in dem die Feststellung des Nettoinventarwerts je Aktie von Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der betreffenden Aktienklasse ausmachen, ausgesetzt ist.
- h. Unter allen anderen Umständen, in denen die nicht erfolgte Aussetzung für den Fonds, einen seiner Teilfonds, seiner Aktienklassen oder seine Aktionäre zu bestimmten Verbindlichkeiten, finanziellen Nachteilen oder einem anderen Schaden für den Fonds führen könnte, die dem Fonds, dem Teilfonds, der Aktienklasse oder seinen Aktionären andernfalls nicht entstehen würden.

Für die Teilfonds, die ihr Vermögen mittels einer zu 100 % vom Fonds kontrollierten Gesellschaft investieren, sind nur die zugrunde liegenden Anlagen für die Anwendung der nachfolgenden Beschränkungen zu berücksichtigen, und infolgedessen wird die Vermittlungsgesellschaft als nichtexistent angesehen.

In diesen Fällen werden die Aktionäre, die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch für die Teilfonds eingereicht haben, die von der zeitweiligen Aussetzung betroffen sind, davon in Kenntnis gesetzt.

AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat zeichnet für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds und die Überwachung seiner Geschäfte sowie für die Bestimmung und die Inkraftsetzung der Anlagepolitik verantwortlich.

Gemäß dem Gesetz von 2010 hat der Verwaltungsrat eine Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Verwaltungsgesellschaft

Pictet Asset Management (Europe) S.A. (vormals Pictet Funds (Europe) S.A.), eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit eingetragenem Sitz in 6B, rue du Fort Niedergruenewald, L-2226 Luxemburg, wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zur Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Pictet Asset Management (Europe) S.A. wurde am 14. Juni 1995 unter dem Namen Pictet Balanced Fund Management (Luxembourg) S.A. als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze für diese Personalkategorien aufgestellt, darunter oberes Management, Risikoträger, Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung sie auf dieselbe Vergütungsebene wie das obere Management und die Risikoträger stellt und deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds haben, die dem Risikomanagement entsprechen, ein solides und effizientes Risikomanagement fördern und nicht das Eingehen von Risiken ermutigen, die nicht den Risikoprofilen des Fonds oder der Satzung entsprechen, und die nicht der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse des Fonds zu handeln, entgegenstehen.

Die Vergütungsgrundsätze, Verfahren und Praktiken der Verwaltungsgesellschaft sind auf Einheitlichkeit und die Förderung eines soliden und wirksamen Risikomanagements ausgelegt. Sie sollen mit der Geschäftsstrategie, den Werten und der Integrität der Verwaltungsgesellschaft und mit den langfristigen Interessen der Kunden sowie denen der breiteren Pictet-Gruppe übereinstimmen. Die Vergütungsgrundsätze, Verfahren und Praktiken der Verwaltungsgesellschaft (i) umfassen Leistungsbewertungen in einem mehrjährigen Rahmen, der der den Anlegern des Fonds empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Performance des Fonds und seinen Anlagerisiken basiert, und (ii) sorgen für eine ausgeglichene Verteilung fester und variabler Komponenten innerhalb der Gesamtvergütung.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Erläuterung der Berechnung der Vergütungs- und Zusatzleistungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütungs- und Zusatzleistungen verantwortlichen Personen und ggf. der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, stehen unter <https://www.am.pictet/en/luxembourg/global-articles/ucits-remuneration-disclosure> zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Geschäftsführung

Das Ziel der Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach Maßgabe der OGAW. Diese Verwaltungstätigkeit umfasst die Anlageverwaltung, Verwaltung und Vermarktung von Organismen für gemeinsame Anlagen wie dem Fonds. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die mit der Anlagetätigkeit verbundenen Risiken im

Hinblick auf Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus gemäß den AML/CFT-Bestimmungen zu analysieren und geeignete Sorgfaltspflichten entsprechend den bewerteten Risiken nach Art der Vermögenswerte festzulegen, wie unter anderem:

- a. Anwendbare Sorgfaltspflichten auf der Grundlage des risikobasierten Ansatzes;
- b. Kontrollen von mit den Transaktionen verbundenen Vermögenswerten und Parteien (soweit nach Art der Vermögenswerte zutreffend) in Bezug auf Handels-, Finanz- und Einwanderungssanktionen sowie die Verhinderung von Proliferationsfinanzierung

Eine Vorhandelsprüfung wird vor der Anlage regelmäßig gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften durchgeführt.

Die Anwendung der Sorgfaltspflichten auf nicht börsennotierte Vermögenswerte wird entsprechend dem risikobasierten Ansatz (wie vorstehend dargelegt) angepasst, wobei insbesondere mindestens das Land des Emittenten und das Vorhandensein eines regulierten Vermittlers berücksichtigt werden.

Eine von der Verwaltungsgesellschaft geführte Aufstellung aller Fonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Portfoliomanagement für die Teilfonds teilweise oder vollständig auf die nachstehend aufgeführten und im Weiteren in den Anhängen genannten Unternehmen übertragen. Diese Übertragung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen, die von jeder Vertragspartei entsprechend den Vertragsbestimmungen mit einer Frist von drei bzw. sechs Monaten gekündigt werden können.

Sollte mehr als ein Anlageverwalter (einschließlich gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft) Anlageverwaltungsdienste für einen Teilfonds erbringen, agieren die über mehrere Standorte verteilten Portfoliomanager bei der Betreuung der Teilfondsvermögen als Team.

In der Praxis erfolgt die Anlageverwaltung weltweit und in der Regel durch transversale Ausschüsse, um die Entwicklung von gemeinsamen Ansichten und Verfahrensweisen sicherzustellen.

› *Pictet Asset Management SA, Genf („PICTET AM SA“)*

PICTET AM SA ist eine der Vertriebsstellen des Fonds mit Sitz in der Schweiz. Das Unternehmen ist als Anlageverwalter von Vermögenswerten für internationale Kunden tätig und konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, quantitativen

und Total-Return-Anlageklassen. Des Weiteren führt es Geschäfte für andere Unternehmen der PICTET AM-Gruppe durch. PICTET AM SA wird in der Schweiz von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht reguliert.

› *Pictet Asset Management Limited („PICTET AM Ltd“)*

PICTET AM Ltd ist als Gesellschaft britischen Rechts in der Verwaltung von Vermögenswerten für internationale Kunden tätig und konzentriert sich hauptsächlich auf Anlagen in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren. Des Weiteren führt es Geschäfte für andere Unternehmen der Pictet Asset Management-Gruppe durch. PICTET AM Ltd untersteht im Vereinigten Königreich der Aufsicht durch die Financial Conduct Authority (FCA). PICTET AM Ltd ist von der CSRC ebenfalls als QFII und RQFII zugelassen. Gemäß den in der VRC geltenden Gesetzen wird PICTET AM Ltd automatisch als Inhaber einer QFI-Lizenz betrachtet.

› *Pictet Asset Management (Singapore) Pte. Ltd. („PICTET AMS“)*

PICTET AMS ist eine in Singapur gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der Monetary Authority of Singapore beaufsichtigt wird. Zu den Aktivitäten von PICTET AMS gehören das Portfoliomanagement mit Schwerpunkt auf Staats- und Unternehmensanleihen sowie die Ausführung von Aufträgen zu asiatischen festverzinslichen Produkten, die von anderen Unternehmen der Pictet Asset Management-Gruppe initiiert wurden.

› *Pictet Asset Management (Hong Kong) Limited („PICTET AM HK“)*

PICTET AM HK ist eine in Hongkong lizenzierte Gesellschaft. Sie unterliegt der Aufsicht der „Hong Kong Securities and Futures Commission“ und wurde von dieser zum Datum des Verkaufsprospekts für die Ausführung folgender Tätigkeiten zugelassen: Typ 1 (Wertpapierhandel), Typ 2 (Handel mit Terminkontrakten), Typ 4 (Wertpapierberatung) und Typ 9 (Vermögensverwaltung). Die Fondsverwaltungstätigkeit der Gesellschaft findet hauptsächlich im Bereich asiatischer und insbesondere chinesischer Aktien- und Rentenfonds statt. Der Vertrieb der Investmentfonds der Pictet-Gruppe gehört ebenfalls zu ihrer Tätigkeit.

› *Pictet Asset Management (Japan) Ltd. („PICTET AMJ“)*

Pictet AMJ ist eine eingetragene Vermögensverwaltungsgesellschaft in Japan, die Vermögensverwaltungstätigkeiten für private und institutionelle Anleger durch Großhandels- und direkte Vertriebskanäle durchführt und den Schwerpunkt vor allem auf Aktien, festverzinsliche Anlagen und alternative Anlageverwaltung legt. PICTET AMJ wird von der Financial Services Agency von Japan beaufsichtigt.

› *Pictet Asset Management (USA) Corp. („PICTET AM US“)*

PICTET AM US ist eine US-amerikanische Gesellschaft, die bei der US-Wertpapieraufsichtsbehörde (Securities Exchange Commission) als Anlageberater zugelassen ist.



Zu den Aktivitäten von PICTET AM US gehören das Portfoliomanagement mit Schwerpunkt auf Staats- und Unternehmensanleihen von Schwellenländern sowie der Vertrieb (a) der Anlagefonds der Pictet-Gruppe und (b) der Anlagestrategien der PICTET AM Group.

Die Anlageverwalter dürfen Vereinbarungen über Soft Commissions nur dann abschließen, wenn diese einen unmittelbaren und nachweisbaren Vorteil für ihre Kunden, einschließlich des Fonds, bieten, und wenn die Anlageverwalter überzeugt sind, dass diese Soft Commissions generierenden Transaktionen in gutem Glauben, unter strikter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im besten Interesse des Fonds erfolgen. Die Anlageverwalter dürfen solche Vereinbarungen treffen, soweit sie unter Bedingungen abgeschlossen werden, die dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung und den maßgeblichen Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Überwachung der übertragenen Geschäftsführungstätigkeiten liegt in der alleinigen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Transfer-, Register- und Zahlstelle

Die Aufgaben der Transferstelle des Fonds wurden an die Transferstelle übertragen.

Die Transferstelle wurde entsprechend den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarungen zur Transfer-, Register- und Zahlstelle ernannt.

Die Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit eingetragenem Sitz in 15, avenue J. F. Kennedy, Luxemburg. Sie ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Abschnitts 15 des Gesetzes von 2010.

FundPartner Solutions (Europe) S.A., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Pictet-Gruppe, wurde am 17. Juli 2008 auf unbestimmte Zeit gegründet.

Als Register- und Transferstelle ist die Transferstelle hauptsächlich für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien sowie die Führung des Aktionärsregisters des Fonds verantwortlich.

Zentralverwaltung

Die Zentralverwaltungsstelle übt die Funktionen der Verwaltungsstelle gemäß einer Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der Zentralverwaltungsstelle vom 8. März 2013 aus. Dieser Vertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen (wie in den maßgeblichen Vertragsbestimmungen festgelegt) gekündigt werden.

In diesem Zusammenhang übernimmt BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, die vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben wie die Buchhaltung

des Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie.

Vertrieb

Aktien werden von der Vertriebsstelle vertrieben.

Die Vertriebsstelle kann Vertriebsverträge mit jedem professionellen Vermittler abschließen, insbesondere mit Banken, Versicherungsgesellschaften, „Internet-Supermärkten“, unabhängigen Vermögensverwaltern, Maklern, Verwaltungsgesellschaften oder jeder anderen Institution, deren Haupt- oder Nebentätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und in der Betreuung von Kunden besteht.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere interne oder externe Anlageberater der Pictet-Gruppe hinzuziehen, deren Aufgabe es ist, die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten des Fonds zu beraten.

Die Depotbank

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist eine Zweigniederlassung von BNP Paribas. BNP Paribas ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet wurde, unter der Nr. 662 042 449 im Régistre du Commerce et des Sociétés (Handels- und Gesellschaftsregister) Paris eingetragen ist, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen wurde und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Ihre eingetragene Adresse ist 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und sie handelt durch ihre Niederlassung in Luxemburg, ansässig in 60, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, die im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 23968 eingetragen ist und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) beaufsichtigt wird.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde zur Depotbank des Fonds gemäß den Bedingungen eines schriftlichen Vertrags zwischen der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds vom 30. Juni 2016 ernannt.

Die Depotbank führt drei Arten von Funktionen aus: (i) die Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes von 2010 definiert), (ii) die Überwachung der Cashflows des Fonds (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes von 2010 dargelegt) sowie (iii) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Depotbank verpflichtet:

1. sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung aller Aktien im Namen des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 oder mit der Satzung erfolgen;
2. sicherzustellen, dass der Wert der Aktien im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung berechnet wird,
3. die Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, durchzuführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz von 2010 oder die Bestimmungen der Satzung;
4. dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
5. sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010 und seiner Satzung geteilt werden;

Die Depotbank muss der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds regelmäßig eine umfassende und aktuelle Übersicht über alle Vermögenswerte des Fonds geben.

Das vorrangige Ziel der Depotbank ist es, die Interessen der Aktionäre zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds neben der Ernennung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Depotbank gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, pflegt.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- › Outsourcing/Delegierung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsauftragsverarbeitung, Halten von Positionen, Überwachung der Investment-Compliance nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen), wobei BNP Paribas oder ihre Tochtergesellschaften als Erfüllungsgehilfe des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder
- › Auswahl von BNP Paribas oder ihrer Tochtergesellschaften als Gegenpartei oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Abwicklung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäfte oder Brückenfinanzierung.

Die Depotbank muss sicherstellen, dass alle Transaktionen in Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen

zwischen der Depotbank und einer Einheit, die derselben Gruppe angehört wie die Depotbank, zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im besten Interesse der Aktionäre sind.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Depotbank eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- › die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- › die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
 - durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter;
 - durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“ (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Depotbank-Pflichten von anderen Aktivitäten), sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Aktionären, oder (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
 - durch Umsetzen einer deontologischen Richtlinie;
 - durch das Aufzeichnen einer Kartografie von Interessenkonflikten, was das Erstellen einer Aufstellung der dauerhaft installierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds ermöglicht; oder
 - durch das Einrichten interner Verfahren beispielsweise in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die Interessenkonflikte generieren kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Depotbank, um jede Situation zu beurteilen, die zu einem Interessenkonflikt führt.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Depotbank, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und die Aktionäre gerecht behandelt werden.

Die Depotbank kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen des Depotbankvertrags unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgen höchsten Qualitätsstandards und umfassen die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Depotbank darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Depotbank eingehen oder haben.

Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Depotbank interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Delegierten und Unterdelegierten bezüglich ihrer Verwahrungspflichten steht unter <https://securities.cib.bnpparibas/app/uploads/sites/3/2021/11/ucitsv-list-of-delegates-sub-delegates-en.pdf> zur Verfügung.

Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungspflichten der Depotbank sowie zur Delegation und Unterdelegation und möglicher Interessenkonflikte sind kostenlos auf Anfrage bei der Depotbank erhältlich.

Aktualisierte Informationen zu den Pflichten der Depotbank und möglichen Interessenkonflikten sind für Anleger auf Anfrage verfügbar.

BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites Netzwerk bietet, das verschiedene Zeitzonen abdeckt, Teile ihrer operativen Prozesse an andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe und/oder Dritte übertragen, wobei die Rechenschaft und Verantwortung letztendlich in

Luxemburg verbleibt. Insbesondere sind Unternehmen in Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Polen, den USA, Kanada, Singapur, Jersey, dem Vereinigten Königreich, Luxemburg, Deutschland, Irland und Indien an der Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen sowie der zentralen Verwaltungs- und Transferstellendienstleistungen beteiligt. Weitere Informationen über das internationale Betriebsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, sind auf Anfrage bei der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, kann die Depotbank von ihren Pflichten entbinden. Diese Entbindung bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Depotbank mit einer Frist von neunzig (90) Tagen. Gleichermaßen kann die Depotbank mit einer Frist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Fonds von ihren Pflichten zurücktreten. In diesem Fall muss eine neue Depotbank ernannt werden, die die Pflichten und Aufgaben der Depotbank gemäß dem hierzu geschlossenen Vertrag übernimmt. Der Ersatz der Depotbank muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank:

- muss der Fonds innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der Kündigung die Namen der Personen angeben, an die alle Wertpapiere und Barmittel auszuhändigt bzw. ausgezahlt werden sollen. In diesem Fall muss die Depotbank, vorausgesetzt dass alle ihr gemäß dem Vertrag geschuldeten Beträge bezahlt wurden, diese Wertpapiere und Barmittel an die benannten Personen aushändigen. Falls die Depotbank innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt einer Kündigung durch die Depotbank vom Fonds nicht die Namen der Personen erhält, an die die Wertpapiere und Barmittel auszuhändigen sind, kann die Depotbank die Wertpapiere und Barmittel gemäß den Bestimmungen des Vertrags nach ihrer Wahl an eine Bank oder jede andere Wertpapierverwahrstelle, die in dem Hoheitsgebiet tätig ist, in dem sich die Wertpapiere befinden, aushändigen oder die Wertpapiere und Barmittel weiterhin halten, bis der Depotbank die Namen dieser Personen mitgeteilt werden.
- Im Falle einer Kündigung durch den Fonds muss die Depotbank, vorausgesetzt dass alle ihr gemäß diesem Vertrag geschuldeten Beträge bezahlt wurden, die Wertpapiere und Barmittel an die Personen aushändigen, die der Fonds bei der Kündigung angegeben hat.
- Falls die Depotbank von ihren Pflichten zurücktritt, wird sie von ihren Pflichten erst entbunden, wenn die Personen, denen alle Wertpapiere und Barmittel auszuhändigen sind, benannt wurden und/oder alle

Vermögenswerte des Fonds gemäß den Bestimmungen des Vertrags an diese übertragen wurden.

- › Nicht eingeforderte Dividenden werden an die Personen übertragen, denen alle Wertpapiere und Bar-mittel ausgehändigt werden sollen und/oder an die alle Vermögenswerte des Fonds übertragen wurden, und/oder einen ggf. beauftragten Finanzvermittler.

Zugelassene Wirtschaftsprüfer

Diese Aufgaben wurden Deloitte Audit S.à r.l., 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, anvertraut.

RECHTE DER AKTIONÄRE UND INFORMATIONEN

Aktien

Die Aktien der jeweiligen Aktienklassen werden nur in Form von Namensaktien ausgegeben; sie besitzen keinen Nennwert und sind vollständig eingezahlt.

Bruchteile der Aktien können mit bis zu fünf Dezimalstellen ausgegeben werden. Sie werden in einem Aktionärsregister eingetragen, das am eingetragenen Sitz des Fonds aufbewahrt wird. Die vom Fonds zurückgekauften Aktien werden gelöscht.

Alle Aktien sind frei übertragbar und nehmen in gleicher Weise an den Gewinnen, Liquidationserlösen und eventuellen Dividenden des jeweiligen Teilfonds teil.

Jede Aktie entspricht einer Stimme. Die Aktionäre besitzen außerdem alle allgemeinen Rechte von Aktionären, wie im Gesetz von 1915 in seiner jeweils geltenden Fassung beschrieben, ausgenommen eines Vorzugsrechts bei der Zeichnung von neuen Aktien.

Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht eines Aktionärs aussetzen, der seinen Verpflichtungen aus der Satzung oder einem Dokument (einschließlich Antragsformularen), in dem seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und/oder den anderen Aktionären aufgeführt sind, nicht nachkommt. Ein Aktionär kann (individuell) beschließen, alle oder einen Teil seiner Stimmrechte aus seinen Aktien vorübergehend oder dauerhaft nicht auszuüben.

Die Aktionäre erhalten lediglich eine Bestätigung ihrer Eintragung im Register.

Hauptversammlung der Aktionäre

Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr am 20. April um 10.00 Uhr am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der auf der Einladung zur Versammlung angegeben ist.

Wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, findet sie am ersten darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

Soweit nach geltenden Luxemburger Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässig, kann die Jahreshauptversammlung an einem anderen als dem im vorstehenden Absatz genannten Tag, Zeitpunkt und Ort stattfinden. Datum, Uhrzeit und Ort werden in diesem Fall durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt.

Die Einberufungsschreiben werden allen Inhabern von Namensaktien mindestens acht Tage vor der entsprechenden Versammlung zugesandt. Diese Schreiben enthalten die Uhrzeit und den Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung, die Teilnahmebedingungen und die nach Luxemburger Gesetz geltenden Bestimmungen in Sachen Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse der Aktionäre bezüglich des Fonds werden von der Hauptversammlung aller Aktionäre gemäß den Vorschriften der Satzung und dem Luxemburger Gesetz gefasst. Alle Beschlüsse, die lediglich die Aktionäre in einem oder mehreren Teilfonds betreffen, können, insofern dies vom Gesetz erlaubt ist, allein von den Aktionären der betroffenen Teilfonds angenommen werden. In letzterem Fall sind die in der Satzung vorgesehenen Bestimmungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit anzuwenden.

Wenn die Stimmrechte eines oder mehrerer Aktionäre ausgesetzt sind, werden die betreffenden Aktionäre einberufen und können an der Hauptversammlung teilnehmen, aber ihre Aktien werden bei der Ermittlung von Beschlussfähigkeit und Mehrheitsanforderungen nicht berücksichtigt.

Informationen für die Aktionäre

Der Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass die den Anlegern zukommenden Rechte und insbesondere das Recht, an der Hauptversammlung der Aktionäre teilzunehmen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds geltend gemacht werden können, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Sollte ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investieren, der diese Anlagen zwar im Auftrag und zu Gunsten des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen tätig ist, ist es dem Anleger mitunter nicht möglich, gewisse Aktionärsrechte gegenüber dem Fonds direkt geltend zu machen. Den Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN

Gemäß dem Gesetz von 2010 müssen den Anlegern die KI(I)D rechtzeitig vor ihrer Zeichnung von Aktien des Fonds bereitgestellt werden.

Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage die Website der Verwaltungsgesellschaft www.assetmanagement.pictet zu besuchen und die entsprechenden KI(I)D herunterzuladen, bevor sie einen Antrag stellen. Dieselbe Sorgfalt wird von Anlegern erwartet, die in der Zukunft zusätzliche Zeichnungen tätigen möchten, da bisweilen

aktualisierte Versionen der KI(I)D veröffentlicht werden. Ein gedrucktes Exemplar kann Anlegern auf Anfrage kostenfrei beim eingetragenen Sitz des Fonds bereitgestellt werden.

Das Vorstehende gilt im Falle eines Umtauschs sinngemäß.

Abhängig von den maßgeblichen Rechtsvorschriften (einschließlich unter anderem der MiFID) in den Vertriebsländern werden den Anlegern unter der Verantwortung von lokalen Vermittlern/Vertriebern ggf. zusätzliche Pflichtangaben bereitgestellt.

REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Fonds veröffentlicht geprüfte Jahresberichte innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des entsprechenden Halbjahres.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über das Vermögen des Fonds und der Teilfonds.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz des Fonds sowie bei der Depotbank und anderen ausländischen Akteuren, die beim Vertrieb des Fonds im Ausland mitwirken, zur Verfügung.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds (beziehungsweise jeder Aktienklasse) sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Depotbank und den ausländischen Akteuren, die beim Vertrieb des Fonds im Ausland mitwirken, verfügbar.

Informationen für Aktionäre zu ihrer Anlage in den Teilfonds können diesen direkt zugestellt und/oder auf der Website www.assetmanagement.pictet veröffentlicht werden. Im Falle wesentlicher Änderungen und/oder soweit von der CSSF gefordert oder in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben, werden die Aktionäre über eine ihnen zugestellte Mitteilung oder auf andere nach geltendem Recht vorgesehene Art und Weise diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.

ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE

Folgende Dokumente sind bei der Depotbank und am Sitz des Fonds hinterlegt:

1. die Satzung,
2. der aktuelle Jahresbericht und, falls er jüngeren Datums als dieser ist, der Halbjahresbericht,
3. der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft,
4. der Depotbankvertrag zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, und dem Fonds.

FRAGEN UND BESCHWERDEN

Jegliche Personen, die weitere Informationen zum Fonds, einschließlich der zur Ausübung der Stimmrechte des Fonds verfolgten Strategie, der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte, der Grundsätze bezüglich Interessenkonflikten, der bestmöglichen Ausführung und des Umgangs mit Beschwerden wünschen oder die eine Beschwerde in Bezug auf den Betrieb des Fonds einreichen möchten, wenden sich bitte an den Head of Compliance der Verwaltungsgesellschaft, d. h. Pictet Asset Management (Europe) S.A., 6B, Rue du Fort Niedergruenewald, L-2226 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Ausführliche Informationen zur aktiven Ausübung der Aktionärsrechte stehen unter

https://documents.am.pictet/library/en/other?documentTypes=RI_POLICY&business-Line=PAM

zur Verfügung, das Verfahren zur Beilegung von Beschwerden der Verwaltungsgesellschaft sowie die Einzelheiten des Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der CSSF sind unter <https://am.pictet/en/luxembourg/articles/complaint-resolution-procedure> abrufbar. Ein Exemplar dieser Dokumente ist zudem kostenlos auf Anfrage erhältlich.

zur Verfügung, das Verfahren zur Beilegung von Beschwerden der Verwaltungsgesellschaft sowie die Einzelheiten des Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der CSSF sind unter <https://am.pictet/en/luxembourg/articles/complaint-resolution-procedure> abrufbar. Ein Exemplar dieser Dokumente ist zudem kostenlos auf Anfrage erhältlich.

AUSGABEN ZU LASTEN DES FONDS

Vergütung der Dienstleister

Eine Bearbeitungsgebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die Leistungen, die sie für den Fonds erbringt, gezahlt. Diese Gebühr ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft zudem, die Zentralverwaltungsstelle und die Transferstelle zu vergüten.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft von den Teilfonds im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften (einschließlich unter anderem der MiFID) auch Verwaltungsgebühren und in bestimmten Fällen Performancegebühren, die zur Bezahlung der Vermögensverwalter, der Anlageberater und zusammen mit dem Fonds gegebenenfalls der Vertriebsstellen bestimmt sind.

Als Vergütung für ihre Leistungen als Depotbank erhebt die Depotbank eine Gebühr entsprechend den von ihr verwahrten Vermögenswerten und Wertpapieren.

Die Bearbeitungs-, Verwaltungs- und Depotbankgebühren werden für jede Aktienklasse eines Teilfonds anteilig zum jeweiligen Nettovermögen angerechnet und auf Grundlage der durchschnittlichen Nettoinventarwerte dieser Aktienklassen berechnet.

Außerdem werden Transaktionsgebühren zu in gegenseitigem Einvernehmen festgelegten Sätzen erhoben.

Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungs- und Depotbankgebühren finden Sie in Anhang 1.

Die in den Anhängen aufgeführten Prozentsätze für die Depotbankgebühr verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Sonstige Kosten

Folgende Ausgaben können ebenfalls vom Fonds zu tragen sein:

1. Betriebskosten

- Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit Anlage-Research;
- Provisionen und Kosten für Transaktionen mit den Wertpapieren des Portfolios, einschließlich:
 - a. Maklergebühren und -provisionen,
 - b. Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten des Teilfonds, einschließlich Zinsen, Steuern, staatliche Abgaben, Gebühren und Umlagen,
 - c. sonstige transaktionsbezogenen Kosten und Aufwendungen.

2. Funktionskosten.

- Der zentralen Verwaltungsstelle und der Depotbank in angemessenem Umfang entstandene Auslagen, die nicht durch die Depotbankgebühren oder die Gebühren der zentralen Verwaltungsstelle abgedeckt sind;
- Sämtliche der Domizil- und der Zahlstelle entstandenen Gebühren und Aufwendungen;
- Sämtliche an Rechts- und professionelle Berater zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen;
- Sämtliche Gebühren und Aufwendungen der Vertriebsstellen;
- An unabhängige Verwaltungsratsmitglieder gezahlte Honorare, einschließlich angemessener Auslagen für unabhängige Verwaltungsratsmitglieder und Versicherungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verwaltungsrat;
- Sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die Aktionärsdienstleistern wie Broker Dealern oder Clearing-Plattformen entstehen (diese sind die eingetragenen Eigentümer der Aktien des Teilfonds und fungieren als Unterbuchhalter der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Aktien;

- Die Gebühren und Auslagen der Einrichtungen oder der lokalen Zahlstellen und Vertretungen;
- Die Gebühren und Aufwendungen für Werbung, außer denjenigen, die im vorhergehenden Abschnitt aufgeführt sind, welche unmittelbar mit dem Angebot oder dem Vertrieb der Aktien verbunden sind;
- Die Vergütung der Korrespondenten der Depotbank;
- Die Kosten für Prozesse und Gutachten;
- Angemessene Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit Vertriebsdienstleistungen anfallen und die nicht von der Verwaltungsgesellschaft aus ihren Verwaltungsgebühren bezahlt werden, bis zu maximal 0,05 % p.a. des Nettovermögens des Fonds;
- Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Dokumentation, z. B. Erstellung, Druck und Verteilung des Verkaufsprospekts, der KI(I)Ds oder sonstiger Angebotsunterlagen sowie der Abschlüsse, der Aktionärsberichte und sonstiger, den Aktionären zur Verfügung gestellter Dokumente;
- Sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Aktienkursen und Kosten für Postsendungen, Telefonate und Faxe sowie andere elektronische Kommunikationsmittel;
- Sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die durch die Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Vertrieb entstehen;
- Außergewöhnliche Aufwendungen oder andere unvorhergesehene Kosten.

3. Aufsichtsrechtliche Kosten.

- Sämtliche Gebühren und Aufwendungen der Abschlussprüfer;
- Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung;
- Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Aufrechterhaltung der Zulassung des Fonds bei Aufsichtsbehörden und Börsen, einschließlich Aufwendungen für die Übersetzung;

4. sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls auf das Fondsvermögen oder die erwirtschafteten Erträge geschuldet werden, insbesondere die Zeichnungssteuer.

Zu den oben nicht aufgeführten Aufwendungen können sonstige Gebühren zählen, die von der Fondsverwaltung als zulässig erachtet werden.

Alle periodisch anfallenden Kosten werden zunächst den Erträgen des Fonds, in Ermangelung von Erträgen den realisierten Kapitalgewinnen und mangels Letzterer dem Fondsvermögen belastet. Die anderen Kosten können über einen Zeitraum abgeschrieben werden, der fünf Geschäftsjahre nicht übersteigt.

Die Kosten werden zur Berechnung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Teilfonds proportional zu den Nettovermögen dieser Teilfonds auf diese verteilt, sofern sich diese Kosten nicht spezifisch auf einen Teilfonds beziehen; in diesem Fall werden sie diesem Teilfonds zugerechnet.

Einteilung in Teilfonds

Der Verwaltungsrat richtet für jeden Teilfonds eine Gruppe separater Vermögenswerte im Sinne des Gesetzes von 2010 ein. Die Vermögenswerte eines Teilfonds umfassen keine Verbindlichkeiten anderer Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann außerdem innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehr Aktienklassen auflegen und:

- a. Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien eines bestimmten Teilfonds werden in den Büchern des Fonds diesem Teilfonds zugeteilt und der entsprechende Betrag erhöht gegebenenfalls das Nettovermögen dieses Teilfonds, und Guthaben, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Unkosten in Verbindung mit diesem Teilfonds werden ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels zugeordnet. Falls mehrere Aktienklassen in diesem Teilfonds bestehen, wird der Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds um den entsprechenden Betrag erhöht und dieser wird der betreffenden Unterklasse zugeordnet.
- b. Sofern ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern des Fonds dem Teilfonds oder der Aktienklasse zugeordnet, dem bzw. der derjenige Vermögenswert angehört, aus dem er sich ableitet; bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder -minderung dem entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Aktienklasse zugeordnet.
- c. Soweit dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Aktienklassen zusammenhängt, oder mit einer Transaktion, die in Verbindung mit den Vermögenswerten eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Aktienklasse vorgenommen wurde, wird diese

Verbindlichkeit diesem Teilfonds oder dieser Aktienklasse zugeordnet.

- d. Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen allen Teilfonds zugeordnet, oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt.
- e. Die Einrichtungs- und Restrukturierungskosten eines neuen/existierenden Teilfonds gehen gegebenenfalls zulasten des neuen Teilfonds und können über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden.

VERJÄHRUNG

Ansprüche der Aktionäre gegenüber dem Verwaltungsrat, der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle oder der Transferstelle verjähren fünf Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zu den geltend gemachten Rechten Anlass gegeben hat.

STEUERSTATUS

Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt dem Steuerrecht Luxemburgs. Der Fonds unterliegt in Luxemburg keinen Einkommens-, Gewinn- oder Kapitalertragssteuern.

Die Teilfonds unterliegen einer Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement) zum Satz von 0,05 % per annum ihres Nettovermögens am Ende des jeweiligen Quartals, die vierteljährlich berechnet wird und zu zahlen ist. Diese Zeichnungssteuer wird jedoch für Teilfonds oder Aktienklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, auf 0,01 % gesenkt. Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für den Teil des Vermögens eines Teilfonds, der in andere luxemburgische Investmentfonds investiert ist, die der Zeichnungssteuer unterliegen.

Ab dem 1. Januar 2021 gilt ein progressiv abnehmender Zeichnungssteuersatz (von 0,05 % auf 0,01 %) auf den Teil des Vermögens eines Teilfonds, der in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten im Sinne von Artikel 3 der EU-Verordnung 2020/852 investiert ist.

Besteuerung der Anlagen

Von Teilfonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen mitunter einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Die Teilfonds können außerdem in den Herkunftsländern einer Steuerpflicht im Hinblick auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse ihrer Vermögenswerte unterliegen. Die Teilfonds profitieren jedoch von bestimmten von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, die eine Befreiung von oder Ermäßigung der Quellensteuer vorsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, Steuerrückstellungen auf Gewinne vorzunehmen, was Auswirkungen auf die

Bewertung der entsprechenden Teilfonds hat. Angesichts der Ungewissheit, ob und wie bestimmte Gewinne zu besteuern sind, kann jede von der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Verwaltern vorgenommene Rückstellung für die Besteuerung übertrieben oder unzureichend sein, um den endgültigen Steuerverbindlichkeiten auf Gewinne nachzukommen.

Die spezifischen steuerlichen Erwägungen einiger Länder schließlich sind gegebenenfalls im Abschnitt „Spezifische Risiken“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Besteuerung der Anleger

Von den Teilfonds getätigte Ausschüttungen sowie Liquidationserlöse und Kapitalgewinne sind in Luxemburg steuerfrei und unterliegen nicht der Quellensteuer.

Potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf das Kaufen, Halten oder Veräußern von Aktien und die gesetzlichen Bestimmungen, die nach der Rechtsprechung gelten, unter der sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen Berater konsultieren.

DAC6

Am 25. Mai 2018 verabschiedete der EU-Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung), die eine Meldepflicht für Parteien vorsieht, die an Transaktionen beteiligt sind, die gegebenenfalls mit aggressiver Steuerplanungsgestaltung in Verbindung gebracht werden („DAC6“).

Insbesondere wird die Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen gelten, die unter anderem ein oder mehrere der in DAC6 vorgesehenen „Kennzeichen“ („Meldepflichtige Gestaltungen“) erfüllen.

Im Falle einer meldepflichtigen Gestaltung umfassen die Angaben, die gemeldet werden müssen, den Namen aller relevanten Steuerzahler und Vermittler sowie einen Überblick über die meldepflichtige Gestaltung, den Wert der meldepflichtigen Gestaltung und die Identifizierung aller Mitgliedstaaten, die wahrscheinlich von der meldepflichtigen Gestaltung betroffen sind.

Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich den Personen, die die meldepflichtige Gestaltung entwerfen, vermarkten oder organisieren, sowie den professionellen Beratern (Vermittler). In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Steuerpflichtige selbst der Meldepflicht unterliegen.

Die gemeldeten Angaben werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten ausgetauscht.

DAC6 gilt seit dem 1. Juli 2020. Mit Ausnahme einiger EU-Länder, in denen die Meldefristen von DAC6 wie ursprünglich geplant (d.h. ab 31. August 2020) gelten werden, haben die meisten EU-Länder (einschließlich Luxemburg) die ersten Meldefristen auf Anfang 2021 verschoben. Zu diesem Zeitpunkt wird es notwendig sein, die

meldepflichtigen Gestaltungen, deren erste Stufe zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 1. Juli 2020 umgesetzt wurde, zusammen mit allen ab dem 1. Juli 2020 identifizierten meldepflichtigen Gestaltungen zu melden.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs von DAC6 können Transaktionen, die von den Teilfonds durchgeführt werden, in den Anwendungsbereich von DAC6 fallen und somit meldepflichtig sein (vorbehaltlich der Art und Weise, wie DAC6 in nationale Gesetze umgesetzt wird).

CRS

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard („CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („**AEOI**“) zu erreichen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS-Standard in den Mitgliedsstaaten einzuführen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg mittels des CRS-Gesetzes umgesetzt. Dem CRS-Gesetz zufolge sind die Luxemburger Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen der Vermögenswerteinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Dementsprechend kann der Fonds von den Aktionären Informationen in Bezug auf die Identität und den Steuerwohnsitz von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Rechtsträger und deren beherrschender Personen) anfordern, um deren CRS-Status zu prüfen, und Informationen zu einem Aktionär und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) melden, wenn dieses Konto als meldepflichtiges Konto gemäß dem CRS-Gesetz erachtet wird. (i) Der Fonds ist für die Handhabung der personenbezogenen Daten gemäß dem CRS-Gesetz verantwortlich; (ii) die personenbezogenen Daten werden nur im Sinne des CRS-Gesetzes verwendet; (iii) die personenbezogenen Daten können an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) weitergeleitet werden.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („**multilaterales Abkommen**“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Das multilaterale Abkommen zielt auf die Umsetzung des CRS bei Nicht-EU-Mitgliedstaaten ab. Es erfordert Vereinbarungen auf Länderbasis.

Diesen Vorschriften zufolge sind Luxemburger Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren Wohnsitz zu Steuerzwecken in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein bilaterales Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. In diesem Fall übermitteln die Luxemburger Finanzinstitute die Bankkontoinformationen der Vermögenswerteinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Es kann daher sein, dass den Luxemburger Steuerbehörden und anderen zuständigen Steuerbehörden Informationen zu einem Aktionär gemäß den geltenden Bestimmungen übermittelt werden.

Im Sinne des AEOI gilt der Fonds als Finanzinstitut. Folglich werden Aktionäre ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie den Meldepflichten gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden und anderen zuständigen Steuerbehörden, einschließlich derer ihres Wohnsitzlandes, unterliegen oder unterliegen können.

Der Fonds lässt unter seinen Aktionären keine Anleger zu, die im Sinne des AEOI als (i) Privatanleger oder (ii) passive Nichtfinanzstrukturen („**passive NFE**“) gelten, einschließlich Finanzstrukturen, die als passive Nichtfinanzstrukturen umkategorisiert wurden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Aktien abzulehnen, wenn die vorgelegten Informationen nicht den Bestimmungen des CRS-Gesetzes entsprechen oder keine Informationen vorgelegt wurden.

Die vorstehenden Bestimmungen stellen lediglich eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der Euro-CRS-Richtlinie und des CRS-Gesetzes dar. Sie beruhen lediglich auf ihrer derzeitigen Auslegung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Bestimmungen dürfen keinesfalls als Steuerberatung oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen daher den Rat ihres Finanz- oder Steuerberaters über sämtliche Auswirkungen der Euro CRS-Richtlinie und des CRS-Gesetzes, die auf sie zutreffen könnten, einholen.

FATCA

Das FATCA-Gesetz, das Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 ist, trat 2010 in den USA in Kraft. Das Gesetz dient der Verhinderung von Steuerflucht aus den USA und verlangt von ausländischen (Nicht-US-) Finanzinstituten die Meldung von Informationen über von US-Anlegern außerhalb der USA gehaltene Finanzkonten an den US Internal Revenue Service. Bei US-Wertpapieren, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das die FATCA-Informationsvorschriften nicht einhält, wird ab 1. Juli 2014 eine Quellensteuer von 30 % auf den Bruttoverkaufspreis sowie auf den Ertrag einbehalten (die „FATCA-Quellensteuer“).

Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, „**IGA**“) nach Model mit den USA und eine diesbezügliche Absichtserklärung. Der Fonds muss daher diese Luxemburger IGA gemäß ihrer Umsetzung in das Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA (das „**FATCA-Gesetz**“) erfüllen, um den FATCA-Bestimmungen zu entsprechen, statt direkt die US-Steuerrichtlinien zu erfüllen, die das FATCA umsetzen. Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und der luxemburgischen IGA muss der Fonds möglicherweise Informationen sammeln, die darauf abzielen, die direkten und indirekten Aktionäre zu identifizieren, die „spezifizierte US-Personen“ für die Zwecke des FATCA sind („**meldepflichtige FATCA-Konten**“). Alle diese dem Fonds bereitgestellten Informationen zu meldepflichtigen Konten werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 der Konvention zwischen der US-Regierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerung und Verhinderung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Erträge und Kapital, die am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossen wurde, automatisch mit der US-Regierung austauschen. Der Fonds beabsichtigt, die Bestimmungen der Luxemburger IGA zu erfüllen, um als FATCA-konform angesehen zu werden, und wird daher hinsichtlich seines Anteils an solchen Zahlungen, die tatsächlichen und wahrgenommenen US-Anlagen des Fonds zuzuschreiben sind, nicht der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen. Der Fonds prüft laufend den Umfang der Anforderungen, die gemäß dem FATCA und insbesondere gemäß dem FATCA-Gesetz für ihn gelten.

Im Rahmen des IGA werden in Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Anforderungen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllen, als mit der FATCA konform behandelt und unterliegen demzufolge nicht der Quellensteuer der FATCA („**FATCA Quellensteuer**“).

Um die Konformität des Fonds mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA gemäß dem Vorstehenden sicherzustellen, kann der Fonds:

- a. Informationen oder Dokumente anfordern, darunter W-8-Steuerformulare, ggf. eine globale Vermittleridentifikationsnummer (Global Intermediary Identification Number) oder einen anderen gültigen Nachweis über die FATCA-Registrierung beim IRS oder eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status eines solchen Aktionärs festzustellen;
- b. Informationen zu einem Aktionär und dessen Kontostand im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörden melden, falls ein solches Konto im Rahmen des FATCA-Gesetzes und der Luxemburger IGA als meldepflichtiges FATCA-Konto angesehen wird;

- c. Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weiterleiten, die Zahlungen an Aktionäre mit FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts betreffen;
- d. anwendbare US-Quellensteuern aus bestimmten Zahlungen, die vom oder im Namen des Fonds an einen Aktionär geleistet werden, gemäß dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA einbehalten; und
- e. persönliche Informationen an alle unmittelbaren Zahler bestimmter Erträge aus US-Quellen weitergeben, die zu Quellensteuer- und Meldezwecken hinsichtlich der Zahlung solcher Erträge erforderlich sein können.

Der Fonds ist für die Handhabung der personenbezogenen Daten gemäß dem FATCA-Gesetz verantwortlich; (ii) die personenbezogenen Daten werden nur im Sinne des FATCA-Gesetzes verwendet; (iii) die personenbezogenen Daten können an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weitergeleitet werden.

Der Fonds, der als ein ausländisches Finanzinstitut gilt, wird versuchen, den Status „als konform geltend“ gemäß den Organismen für gemeinsame Anlagen („collective investment vehicle“, CIV) zu erlangen.

Damit der FATCA-Status beantragt und aufrechterhalten werden kann, lässt der Fonds als Aktionär nur (i) teilnehmende ausländische Finanzinstitute, (ii) als konform geltende ausländische Finanzinstitute, (iii) ausländische Finanzinstitute, die einem zwischenstaatlichen Abkommen unterliegen und nicht an die FATCA-Informationspflichten gebunden sind, (iv) befreite wirtschaftlich Berechtigte, (v) aktive ausländische Nicht-Finanzinstitute („**aktive NFFE**“) oder (vi) nicht spezifizierte US-Personen, jeweils im Sinne von FATCA als Aktionär zu. Dementsprechend können Anleger nur über ein Finanzinstitut Aktien zeichnen und halten, das die FATCA-Auflagen erfüllt oder von dem dies angenommen wird. Der Fonds kann zu diesem Zweck Maßnahmen und/oder Beschränkungen auferlegen, zu denen die Ablehnung von Zeichnungsanträgen oder die Zwangsrücknahme von Aktien zählen können, wie im Einzelnen in diesem Prospekt und in Artikel 8 der Satzung beschrieben, und/oder die Einbehaltung der 30-prozentigen Steuer auf Zahlungen zugunsten eines Aktionärs, der gemäß FATCA als „sich widersetzender Kontoinhaber“ oder „nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut“ angesehen wird.

Anleger, die in den USA steuerpflichtig sind, werden außerdem darauf hingewiesen, dass der Fonds als passive ausländische Investmentgesellschaft (passive foreign investment company, „**PFIC**“) gemäß der US-Steuergebung gilt und dass der Fonds nicht beabsichtigt, die Informationen bereitzustellen, die es diesen Anlegern

ermöglichen würden, sich für die Behandlung des Fonds als qualifizierter ausländischer Fonds (qualified electing fund, „**QEF**“) zu entscheiden.

Interessierte Anleger sollten (i) ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Auswirkungen von FATCA bezüglich einer Anlage in diesem Fonds konsultieren und (ii) sich dessen bewusst sein, dass der Fonds zwar versuchen wird, alle FATCA-Auflagen zu erfüllen, jedoch nicht garantiert werden kann, dass er in der Lage sein wird, diese Auflagen zu erfüllen und damit die FATCA-Quellensteuer zu vermeiden.

DATENSCHUTZ

Alle Informationen in Bezug auf Anleger, die natürliche Personen sind, und andere mit diesen verbundene natürliche Personen (zusammen die „**betroffenen Personen**“), die eine direkte oder indirekte Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichen (die „**Daten**“), die dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt oder von diesen oder in ihrem Namen erhoben werden (direkt von den betroffenen Personen oder aus öffentlich zugänglichen Quellen), werden vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft als gemeinsame Datenverantwortliche (die „**Verantwortlichen**“) verarbeitet, die durch den Compliance Officer der Verwaltungsgesellschaft – 15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg – im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016, kontaktiert werden können.

Es wurde ein Datenschutzbeauftragter (der „**DSB**“) ernannt. Dieser ist erreichbar unter: europa-data-protection@pictet.com.

Wenn der Anleger bestimmte Daten nicht zur Verfügung stellt, kann dies dazu führen, dass er keine Anlage im Fonds tätigen oder aufrechterhalten darf.

Die Daten werden von den Verantwortlichen verarbeitet und an Dienstleister der Verantwortlichen, beispielsweise die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Transfer-, Register- und Zentralverwaltungsstelle, den Abschlussprüfer, den Anlageverwalter, den Anlageberater (falls vorhanden), die Vertriebsstelle und die von ihr ernannten Untervertriebsstellen, Rechts- und Finanzberater (die „**Auftragsverarbeiter**“) weitergegeben und von diesen zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) Angebot und Verwaltung von Anlagen und Beteiligungen der Aktionäre und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an dem Fonds (ii) Befähigung der Auftragsverarbeiter, entsprechende Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, oder (iii) Einhaltung gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher und/oder steuerlicher (einschließlich FATCA/ CRS) Verpflichtungen (die „**Zwecke**“).

Im Rahmen dieser Zwecke können die Daten auch für Direktmarketing-Aktivitäten (mittels elektronischer Kommunikation) verarbeitet werden, insbesondere, um den

betroffenen Personen allgemeine oder personalisierte Informationen über Anlagemöglichkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu bieten, die vom Fonds, seinen Dienstleistern, Beauftragten und Geschäftspartnern oder in deren Namen vorgeschlagen werden. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen solcher Marketingaktivitäten sind entweder die berechtigten Interessen des Fonds (den Anlegern neue Anlagegelegenheiten vorzuschlagen) oder, insbesondere wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, die Zustimmung der betroffenen Personen zu den entsprechenden Marketingaktivitäten.

Die Auftragsverarbeiter handeln als Auftragsverarbeiter für die Verantwortlichen und können Daten auch als Verantwortliche für ihre eigenen Zwecke verarbeiten.

Jegliche Kommunikation (einschließlich Telefongesprächen) (i) kann von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen aufgezeichnet werden und (ii) wird für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt.

Die Daten können in Länder außerhalb der EU übertragen werden, deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten (insbesondere Kanada, Hongkong, Indien, Malaysia, Singapur und die Vereinigten Staaten). In solchen Fällen werden angemessene Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt, wie insbesondere die von der Europäischen Union festgelegten Standardvertragsklauseln zum Datenschutz.

Anleger, die den Verantwortlichen Daten betroffener dritter Personen zur Verfügung stellen, müssen sicherstellen, dass sie die Befugnis zur Weitergabe dieser Daten erhalten haben. Sie sind daher verpflichtet, die betroffenen dritten Personen über die Verarbeitung ihrer Daten und ihre damit verbundenen Rechte zu informieren. Gegebenenfalls müssen die Anleger die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen dritten Personen für diese Verarbeitung einholen.

Die Daten von betroffenen Personen werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen und stets vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt.

Die Anleger haben bestimmte Rechte in Bezug auf die sie betreffenden Daten, darunter das Recht, Auskunft über ihre Daten zu verlangen oder die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten zu beantragen, das Recht, die Verarbeitung ihrer Daten einzuschränken oder dieser zu widersprechen, das Recht auf Portabilität, das Recht, bei der zuständigen Datenschutzaufsicht Beschwerde einzulegen, oder das Recht, eine erteilte Einwilligung zurückzuziehen.

Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie in der Datenschutzerklärung, die unter <https://www.group.pictet/privacynotice> oder auf

Anfrage beim DSB (europe-data-protection@pictet.com) verfügbar ist. Insbesondere enthält die Datenschutzerklärung genauere Angaben zu den oben beschriebenen Rechten der betroffenen Personen, der Art der verarbeiteten Daten, der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, den Empfängern der Daten und den geltenden Sicherheitsmaßnahmen für die Übertragung von Daten in Länder außerhalb der EU.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Datenschutzinformationen nach alleinigem Ermessen der Verantwortlichen geändert werden können, und dass sie vor der Durchführung von Änderungen ordnungsgemäß informiert werden.

LAUFZEIT, ZUSAMMENLEGUNG UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS

Der Fonds

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Der Verwaltungsrat kann jedoch jederzeit bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre die Auflösung des Fonds beschließen.

Wenn das Aktienkapital unter zwei Drittel des vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Hauptversammlung unterbreiten, die ungeachtet ihrer Beschlussfähigkeit und mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des erforderlichen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat eine Hauptversammlung, die ungeachtet ihrer Beschlussfähigkeit tagt, mit der Frage der Auflösung des Fonds befassen; die Auflösung kann von den auf der Versammlung vertretenen Aktionären mit einem Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW (luxemburgischen oder ausländischen Rechts) zu den vom Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen zusammenzulegen.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, der Hauptversammlung der Aktionäre des betroffenen Teilfonds den Beschluss über die Zusammenlegung zu unterbreiten. Alle Beschlüsse der Aktionäre werden ungeachtet der Beschlussfähigkeit der betreffenden Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sollte der Fonds nach der Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds nicht länger weiterbestehen, wird die Entscheidung über eine solche Zusammenlegung an die Hauptversammlung der Aktionäre verwiesen, bei der keine beschlussfähige Mehrheit erforderlich ist und die

Zusammenlegung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Auflösung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds ebenfalls die Auflösung des Teilfonds und die Einziehung der Aktien dieses Teilfonds vorschlagen. Diese Hauptversammlung bedarf keiner beschlussfähigen Mehrheit, und der Beschluss der Auflösung des Teilfonds wird durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, einen Teilfonds zu schließen und die Aktien dieses Teilfonds zu löschen, wenn das Gesamtvermögen eines Teilfonds unter 15.000.000 EUR oder den Gegenwert in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds fällt, oder wenn dies durch eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Umstände mit Auswirkungen auf den Teilfonds oder im Sinne einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder im Interesse der Aktionäre gerechtfertigt ist.

Bei der Auflösung eines Teilfonds oder des Fonds erfolgt die Liquidation gemäß geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften, die die Verfahren zur Beteiligung der Anleger an den Liquidationserlösen definieren und die in diesem Zusammenhang die Hinterlegung aller Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg vorsehen, die beim Abschluss der Liquidation nicht an Aktionäre ausgeschüttet werden konnten. Die hinterlegten und nicht eingeforderten Beträge verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes. Der Nettoliquidationserlös in jedem Teilfonds wird den Aktionären der jeweiligen Aktienklasse verhältnismäßig zur Anzahl von Aktien zugeteilt, die sie in dieser Aktienklasse besitzen.

Zusammenlegung/Liquidation von Aktienklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Aktienklasse eines Teilfonds zu liquidieren, zusammenzulegen oder aufzuteilen. Ein solcher Beschluss wird gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen veröffentlicht. Der Verwaltungsrat kann die Fragen der Liquidation, Zusammenlegung oder Aufteilung einer Aktienklasse auch einer Versammlung von Inhabern dieser Aktienklasse vorlegen. Bei dieser Versammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Bestimmungen

Anstatt sich auf ein einziges bestimmtes Anlageziel zu konzentrieren, ist der Fonds in verschiedene Teilfonds unterteilt, von denen jeder seine eigene Anlagepolitik und seine eigenen Risikomerkmale hat, dadurch dass er auf einem bestimmten Markt oder auf einer Gruppe von Märkten anlegt.

Anlagebeschränkungen

Für die Zwecke des vorliegenden Abschnitts bezeichnet „Mitgliedstaat“: einen Mitgliedstaat der EU. Den Mitgliedstaaten der EU gleichgestellt sind die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der EU gemäß der Definition in diesem Abkommen und den dazugehörigen Akten sind.

A §1

Die Anlagen des Fonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Sinne von Artikel 4 der MiFID-Richtlinie an einem geregelten Markt notiert sind oder dort gehandelt werden;
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, der anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich ist und regelmäßig betrieben wird, gehandelt werden.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates gehandelt werden, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Staates, der nicht der Europäischen Union angehört, der anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich ist und regelmäßig betrieben wird;
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten, regelmäßig für den Handel geöffneten Markt, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gestellt wird;
 - und sofern diese Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
5. Anteile oder Aktien von gemäß Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Art. 1, Absatz (2), Punkt a) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
 - diese anderen OGA gemäß einer Gesetzgebung zugelassen sind, welche vorsieht, dass diese Organismen

einer Aufsicht unterliegen, welche die Finanzaufsichtsbehörde in Luxemburg CSSF für mit der des EU-Gesetzes vorgesehenen Aufsicht als gleichwertig erachtet, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend gewährleistet ist;

- der den Aktionären dieser anderen OGA zugesicherte Absicherungsgrad dem Absicherungsgrad entspricht, der für Aktionäre eines OGAW gilt, und insbesondere, dass die Vorschriften über die Aufteilung des Vermögens in Anleihen, Wertpapierleihen, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
- die Aktivitäten dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten festgehalten werden, die die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Einnahmen und der Resultate aus der Geschäftstätigkeit im jeweiligen Berichtszeitraum ermöglichen; und dass
- der Anteil des Nettovermögens, den der OGAW oder andere OGA, deren Erwerb angestrebt wird, gemäß deren Verwaltungsregeln oder Gründungsurkunden in Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer OGA investieren darf, insgesamt 10 % nicht überschreitet;
- investiert ein Teilfonds in die Anteile oder Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA, mit denen der Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit dem Vermögensverwalter in Zusammenhang steht, dürfen dem Fonds für die Anlage in die Anteile oder Aktien dieser OGAW oder anderer OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden;
- Wenn ein Teilfonds des Fonds einen größeren Teil seiner Aktiva in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, die mit dem Fonds wie oben angegeben verbunden sind,

nennt er im Anhang dieses Prospekts die maximale Höhe der Verwaltungsprovisionen, die sowohl dem Teilfonds selbst, als auch den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden dürfen. Der Fonds gibt in seinem Jahresbericht den maximalen Prozentsatz an Verwaltungsgebühren an, die sowohl dem Teilfonds, als auch den OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden, in die er investiert.

6. Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten besitzen, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, Regelungen bezüglich der sorgfältigen Verwaltung von Portfolios unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde CSSF denen der Gesetzgebung der EU entsprechen;
7. derivativen Finanzinstrumenten („Derivate“), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Ziffern 1), 2) und 3) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC“), sofern:
 - die Basiswerte aus Instrumenten bestehen, die gemäß Abschnitt A, § 1 Finanzindizes, Zinssätze, Wechsel- oder Devisenkurse, in die der entsprechende Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf, zulässig sind;
 - die Kontrahenten der Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten Institute sind, die einer Aufsicht unterstehen und den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
8. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, solange die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den

Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Ziffern 1), 2) und 3) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß dem Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die Wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

§ 2

Allerdings gelten die folgenden Bestimmungen:

1. nicht mehr als 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in andere übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als diejenigen, die in dem vorstehenden § 1 genannt sind, investieren;
2. Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate über diese direkt erwerben.
3. Der Fonds kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich ist.

§ 3

Ein Teilfonds kann ergänzende liquide Mittel in Form von Sichtguthaben halten, deren Anteil bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen darf. Diese Grenze darf nur vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist.

B.

1. Der Fonds darf nicht mehr als 10 % der Nettovermögenswerte eines jeden Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten anlegen und darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein- und demselben Rechtsträger anlegen. Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds bei einer Transaktion mit außerbörslichen derivativen Finanzinstrumenten darf 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei eines der in Abschnitt A, § 1, Ziffer 6) genannten Kreditinstitute ist, bzw. 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die Gegenstand einer behördlichen Aufsicht sind, und für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten mit diesen Instituten. Unbeschadet der einzelnen im vorstehenden Absatz 1) festgelegten Beschränkungen darf ein Teilfonds mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn er dadurch mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und demselben Emittenten anlegen würde:
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten,

- Einlagen bei ein und demselben Emittenten, oder
 - Risiken aus mit einem und desselben Emittenten getätigten Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten.
3. Die oben in Absatz 1), erster Satz, angegebene Grenze von 10 % kann für Anleihen auf maximal 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die in diesem Absatz genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Anwendung der in Absatz 2) oben genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
4. Die oben in Absatz 1), erster Satz, angegebene Grenze von 10 % kann für Anleihen auf maximal 25 % erhöht werden, die unter die Definition von Covered Bonds in Ziffer (1), Artikel 3 der Richtlinie 2019/2162 fallen, sowie für bestimmte Anleihen, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das kraft eines Gesetzes einer bestimmten öffentlichen Aufsicht unterliegt, deren Ziel es ist, die Inhaber dieser Anleihen zu schützen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Anleihen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Haftungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anleihen im Sinne dieses Absatzes anlegt, die von demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens eines Teilfonds des Fonds nicht übersteigen. Die in diesem Absatz aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden nicht berücksichtigt, wenn die in Absatz (2) genannte Obergrenze von 40 % zur Anwendung kommt.
5. Die in den vorstehenden Ziffern 1), 2), 3) und 4) festgelegten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden. Daher dürfen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten, in Einlagen oder derivative Finanzinstrumente von diesem Emittenten gemäß diesen Absätzen insgesamt 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
6. Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören und konsolidierte Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, gelten für die Berechnung der in den Ziffern (1) bis (5) dieses Abschnitts B beschriebenen Obergrenzen als ein und derselbe Emittent.
- Jeder Teilfonds des Fonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Gruppe anlegen.
7. **Abweichend von diesem Verfahren kann der Fonds unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in verschiedene Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren, die von einem Mitgliedstaat, von dessen Gebietskörperschaften, von einem nicht zur EU gehörenden Staat (zum Datum des Verkaufsprojekts die Mitgliedstaaten der OECD, Singapur und der G20) oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Werte aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Werte aus einer einzigen Emission 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.**
8. Der Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in einen OGAW oder anderen OGA gemäß der Definition in Abschnitt A, § 1 5) investieren. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- Die Anlage in Anteile oder Aktien eines OGA, der nicht den OGAW-Kriterien entspricht, darf insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.
- Wenn ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik über Total Return Swaps in Aktien von OGAW und/oder anderen OGA anlegen darf, gilt ebenfalls die oben festgelegte Obergrenze von 20 %, soweit die potenziellen Verluste aus dieser Art von Swap-Kontrakt, der ein Engagement in ein und demselben OGAW oder OGA zusammen mit Direktanlagen in diesem OGAW oder OGA mit sich bringt, insgesamt 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Falls diese OGAW Teilfonds des Fonds sind, muss der Swap-Kontrakt eine Abrechnung in bar („Cash Settlement“) vorsehen.
- 9.

a. Die unter B 1) und B 2) aufgeführten Grenzen erhöhen sich auf maximal 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel eines einzigen Emittenten, wenn dies gemäß der Anlagepolitik eines Teilfonds darauf abzielt, einen bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung dafür ist:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt einen repräsentativen Maßstab für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

b. Die vorstehend in Absatz a) festgelegte Grenze erhöht sich auf 35 %, wenn dies unter außergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vorherrschen. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

10. Ein Teilfonds des Fonds (für die Zwecke dieses Absatzes als „**anlegender Teilfonds**“ bezeichnet) kann Wertpapiere, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds (jeweils ein „**Ziel-Teilfonds**“) begeben werden oder wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, was den Fonds nicht den Vorschriften des Gesetzes von 1915 über Handelsgesellschaften in dessen aktueller Fassung bezüglich der Zeichnung, des Erwerbs und/oder des Haltens eigener Aktien unterwirft. Dabei gelten jedoch folgende Voraussetzungen:

- der Zielteilfonds nicht selbst in dem investierenden Teilfonds, der in diesem Zielfonds investiert ist, anlegt; und
- der Anteil der Vermögenswerte der Ziel-Teilfonds, deren Erwerb in Betracht gezogen wird und die gemäß ihrer Anlagepolitik vollständig in Anteile oder Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA, einschließlich anderer Ziel-Teilfonds desselben OGA, investiert werden können, 10 % nicht übersteigt; und
- alle Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien einhergehen, werden solange ausgesetzt, wie diese vom anlegenden Teilfonds gehalten werden, und zwar trotz angemessener Berücksichtigung und Verbuchung in den periodisch erscheinenden Finanzberichten; und

- solange diese Wertpapiere unter allen Umständen von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, ihr Wert auf jeden Fall für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zweck der Überprüfung der von dem Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

C §1

Der Fonds darf für die Gesamtheit der Teilfonds:

1. Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, nicht in einer solchen Anzahl erwerben, die es ihm erlauben würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;
2. nicht mehr als:
 - 10 % der Aktien ohne Stimmrecht eines Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile oder Aktien eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA im Sinne von Artikel 2 § 2 des Gesetzes von 2010;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die oben unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich genannten Grenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die oben in den Ziffern 1) und 2) aufgeführten Beschränkungen gelten nicht:

- a. für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der nicht der EU begeben oder garantiert sind;
- b. für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehört bzw. angehören, begeben werden;
- c. für Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines nicht der EU angehörenden Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine

derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahme ist jedoch nur anwendbar, wenn die SICAV der EU-Drittstaat in seiner Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 und in Artikel 48, Absätze (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen einhält. Werden die in Artikel 43 und 46 dieses Gesetzes festgelegten Obergrenzen überschritten, gilt Artikel 49 mit den notwendigen Änderungen;

- d. für Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital der Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich zugunsten derselben Geschäftsführungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Land ausführen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, wenn es um die Rücknahme von Aktien auf Antrag der Aktionäre geht.

§ 2

1. Der Fonds kann Kredite aufnehmen, vorausgesetzt:
 - a. solche Kredite sind für jeden Teilfonds temporär und der aufgenommene Betrag übersteigt nicht 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds;
 - b. solche Kredite lassen den Erwerb von Immobilien zu, die für die direkte Ausübung der Teilfondsaktivitäten unerlässlich sind, und machen höchstens 10 % des Teilfondsnettovermögens aus.

Jeder Teilfonds ist berechtigt, im Einklang mit den vorstehenden Punkten a) und b) Kredite aufzunehmen, wobei diese insgesamt 15 % seines Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

2. Der Fonds darf keine Kredite gewähren und sich nicht für Rechnung Dritter verbürgen.

Der vorstehende Absatz steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Abschnitt A, § 1, Ziffern 5), 7) und 8) durch den Fonds nicht entgegen.

3. Der Fonds darf für keinen Teilfonds Geschäfte durchführen, die Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Abschnitt A, § 1, Ziffern 5), 7) und 8) mit sich bringen.

§ 3

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung kann ein neu zugelassener Teilfonds für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum seiner Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 vorübergehend ausgenommen werden.

Verwendung von Finanzderivatprodukten und -instrumenten

Optionen, Optionsscheine, Terminkontrakte und Swaps auf Wertpapiere, Devisen oder Finanzinstrumente

Zum Zwecke der Absicherung oder einer effizienten Portfolioverwaltung kann jeder Teilfonds auf alle Arten von derivativen Finanzinstrumenten zurückgreifen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich („OTC“) gehandelt werden, wenn das Instrument von einem führenden Finanzinstitut stammt, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist. Insbesondere können alle Teilfonds, neben anderen Anlagen, in Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (wie etwa Total Return Swaps, Contracts for Difference und Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf diverse Basiswerte wie etwa - jeweils in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds - Devisen (einschließlich Non-Deliverable Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (wie etwa Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes) sowie in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Kreditderivate

Der Fonds darf derivative Kreditinstrumente kaufen und verkaufen. Das Ziel von Kreditderivaten ist, das mit einem Referenz-Vermögenswert verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen. Es gibt zwei Kategorien von Kreditderivaten: Die „finanzierten“ und die „nicht finanzierten“. Diese Unterscheidung hängt davon ab, ob der Verkäufer der Sicherung eine Anfangsprämie im Verhältnis zum Referenzwert gezahlt hat oder nicht.

Trotz der großen Vielfalt an Kreditderivaten sind die folgenden drei Transaktionstypen am häufigsten:

Typ 1, Transaktionen auf Kreditausfallprodukte (z. B. Credit Default Swaps (CDS) oder CDS-Optionen) sind Transaktionen, bei denen die Verbindlichkeiten der Parteien an den Eintritt oder das Ausbleiben eines oder mehrerer Kreditereignisse in Bezug auf den Basiswert gebunden sind. Die Kreditereignisse sind im Vertrag definiert und stellen den Eintritt einer Verschlechterung des Kreditwerts des Referenz-Vermögenswerts dar. „Credit Default“-Produkte können nach dem Ausfall entweder in bar oder durch tatsächliche Lieferung des Referenz-Vermögenswerts ausgeglichen werden.

Der zweite Typ, z. B. der „Total Return Swap“, entspricht einem Tauschgeschäft auf die wirtschaftliche Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Vermögenswertes ohne Übertragung der Eigentumsrechte an diesem Vermögenswert. Kauft ein Käufer einen Total Return Swap, leistet er eine regelmäßige Zahlung zu einem variablen Satz. Als Gegenleistung hat er Anspruch auf alle Zuwächse in Bezug auf einen Nominalbetrag dieses Vermögenswertes (Kupons, Zinszahlungen, Änderung des Vermögenswertes), die innerhalb eines mit der Gegenpartei

vereinbarten Zeitraums entstehen. Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente kann sich die Positionierung des betreffenden Teilfonds verändern.

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds vorsieht, dass dieser in Total Return Swaps und/oder andere derivative Finanzinstrumente investieren darf, die ähnliche Merkmale aufweisen, werden diese Anlagen, soweit nicht anders in den Anhängen angegeben, in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik dieses Teilfonds zu Zwecken der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung getätigt. Wenn in der Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist, können die Total Return Swaps und anderen derivativen Finanzinstrumente, die dieselben Merkmale aufweisen, Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb übertragbarer Wertpapiere, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen als Basiswerte haben.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps nutzt, handelt es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Anlagestrategien, in denen ein Engagement aufgebaut wird, um jene, die gemäß der Anlagepolitik und der Anlageziele des entsprechenden Teilfonds laut den Angaben im Anhang zu diesem Teilfonds zulässig sind.

Bei den Gegenparteien des Fonds wird es sich um führende Finanzinstitute handeln, die in der Regel in einem OECD-Mitgliedstaat ansässig und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und zum Zeitpunkt der Ernennung ein Investment-Grade-Kreditrating aufweisen.

Diese Gegenparteien verfügen über keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds sowie der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Anlagen.

Die „Total Return Swaps“ und andere derivative Finanzinstrumente mit denselben Eigenschaften verleihen dem Fonds lediglich das Recht, gegen die Gegenpartei des Swaps oder des anderen derivativen Finanzinstruments vorzugehen, und eine eventuelle Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei könnte den Erhalt der geplanten Zahlungen unmöglich machen.

Maximal 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds sind Gegenstand von Total Return Swaps, soweit im Anhang für einen einzelnen Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps eingeht, wird der erwartete Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, im Anhang für den jeweiligen Teilfonds genannt.

Ein Teilfonds, der zum Datum dieses Verkaufsprospekts keine Total Return Swaps eingeht (d. h. der erwartete Anteil seines verwalteten Vermögens, das Gegenstand von Total Return Swaps ist, beträgt 0 %), kann jedoch Total Return Swaps eingehen, sofern der maximale Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der Gegenstand solcher Transaktionen sein könnte, 10 % nicht übersteigt und der entsprechende Anhang für den jeweiligen Teilfonds bei nächstmöglicher Gelegenheit entsprechend aktualisiert wird.

Der letzte Typ, die „Credit Spread Derivate“, sind Kreditsicherungs-transaktionen, bei denen die Zahlungen entweder vom Käufer oder vom Verkäufer der Sicherung in Abhängigkeit vom relativen Kreditwert von zwei oder mehreren Referenzaktiva vorgenommen werden können.

Diese Geschäfte dürfen jedoch niemals mit dem Ziel durchgeführt werden, die Anlagepolitik des Fonds zu ändern.

Die Häufigkeit der Anpassung der Zusammensetzung eines einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Indexes wird vom Anbieter des betreffenden Indexes festgelegt. Durch die Anpassung der Zusammensetzung dieses Indexes entstehen dem betreffenden Teilfonds keinerlei Kosten.

Anwendung einer angemessenen Deckung der Transaktionen mit derivativen Finanzprodukten und -instrumenten, die an einem geregelten Markt gehandelt werden oder nicht.

Angemessene Deckung bei nicht bar abgerechneten Instrumenten

Wenn der derivative Finanzkontrakt automatisch oder nach Wahl der Gegenpartei des Fonds die tatsächliche Lieferung des zugrunde liegenden Finanzinstruments am Fälligkeits- oder Ausübungsdatum vorsieht und sofern die tatsächliche Lieferung im Falle des betreffenden Instruments eine gängige Praxis ist, muss der Fonds das zugrunde liegende Finanzinstrument zur Absicherung in seinem Portfolio halten.

Möglichkeit, bei nicht bar abgerechneten Instrumenten

Wenn das zugrunde liegende Finanzinstrument eines derivativen Finanzinstruments sehr liquide ist, darf der Fonds ausnahmsweise andere flüssige Vermögenswerte zur Absicherung halten, sofern diese Vermögenswerte jederzeit dafür verwendet werden können, ein zugrunde liegendes Finanzinstrument, das geliefert werden muss, zu erwerben, und sofern das mit dieser Transaktionsart verbundene höhere Marktrisiko angemessen bewertet wird.

Möglichkeit, eine andere zugrunde liegende Deckung zu halten, bei bar abgerechneten Instrumenten

Wenn das derivative Finanzinstrument automatisch oder nach Ermessen des Fonds bar abgerechnet wird, ist es dem Fonds gestattet, das spezifische zugrunde liegende Instrument zur Absicherung nicht zu halten. In diesem Fall stellen die folgenden Kategorien von Instrumenten eine akzeptable Deckung dar:

- a. Barmittel;
- b. flüssige Forderungstitel mittels angemessener Schutzmaßnahmen (insbesondere Sicherheitsmargensätze bzw. „Haircuts“);
- c. jeder andere sehr flüssige Vermögenswert, der aufgrund seiner Korrelation mit dem Basiswert des derivativen Finanzinstruments mittels angemessener Schutzmaßnahmen (wie gegebenenfalls einem Sicherheitsmargensatz) in Betracht gezogen wird.

Berechnung der Deckungshöhe

Die Deckungshöhe wird auf der Grundlage der Verpflichtungen berechnet.

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Für die Zwecke der Risikominderung, Kostensenkung oder zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen darf der Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 und des CSSF-Rundschreibens 14/592 in der jeweils aktuellen Fassung die folgenden Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen:

- Wertpapierleihgeschäfte,
- Verkäufe mit Rückkaufsrecht, und
- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Der Fonds muss sicherstellen, dass das Volumen dieser Geschäfte einen angemessenen Umfang nicht überschreitet, so dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen und diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht gefährden. Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden in der Regel als Geldmarktinstrumente eingesetzt und können verwendet werden, um die verfügbaren Barmittel zusammen mit anderen Arten von Geldmarktinstrumenten zu investieren.

Wertpapierleihgeschäfte werden in der Regel vorwiegend eingesetzt, um zusätzliche Erträge zu generieren, und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden normalerweise verwendet, um zusätzliche Erträge durch die Transaktionen selbst zu erwirtschaften.

Falls Barsicherheiten entgegengenommen werden, können die Barmittel wiederangelegt werden und zusätzliche Erträge und/oder Kapitalgewinne generieren.

Soweit gemäß den geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen zulässig, insbesondere gemäß (i) Artikel 11 der luxemburgischen Verordnungen vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (die „Verordnung von 2008“), (ii) CSSF-Rundschreiben 08/356 und (iii) CSSF-Rundschreiben 14/592, darf jeder Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

Die Auswahl von Gegenparteien für solche Transaktionen erfolgt stets im besten Interesse des Fonds. Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel um Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, die ein Investment-Grade-Kreditrating aufweisen. Insbesondere wird dafür Sorge getragen, dass etwaige Interessenkonflikte ermittelt werden, die vor allem beim Eingehen einer Vereinbarung mit einem verbundenen Unternehmen der Gruppe über die Abwicklung solcher Transaktionen entstehen können, da die Gruppe, welcher die Verwaltungsgesellschaft angehört, dadurch zusätzlich vergütet würde. Einzelheiten zu den in den Grundsätzen bezüglich Interessenkonflikten festgelegten Auswahlkriterien und eine Liste der genehmigten Gegenparteien sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Wertpapierleihgeschäfte

Der Fonds wird Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Gegenpartei unterliegt Aufsichtsregeln, welche die CSSF als gleichwertig mit den Regelungen nach EU-Recht ansieht;
- b. wenn die Gegenpartei ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundener Rechtsträger ist, sollte darauf geachtet werden, alle daraus resultierenden Interessenkonflikte zu vermeiden, um sicherzustellen, dass die Geschäfte zu normalen Marktkonditionen abgeschlossen werden; und
- c. der Kontrahent muss ein Finanzmittler (wie etwa eine Bank, ein Makler usw.) sein, der im eigenen Namen handelt;
- d. er in der Lage ist, verliehene Wertpapiere zurückzufordern oder von ihm abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, handelt es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Anlagestrategien, in denen ein Engagement aufgebaut wird, um jene, die gemäß der Anlagepolitik und

der Anlageziele des entsprechenden Teilfonds laut den Angaben im Anhang zu diesem Teilfonds zulässig sind.

Die Umsetzung des oben erwähnten Wertpapierleihprogramms dürfte sich nicht auf das Risikoprofil der betroffenen Teilfonds auswirken.

Maximal 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds sind Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften, soweit im Anhang für einen einzelnen Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, werden diese Transaktionen vorübergehend eingesetzt, wobei ihr Einsatz jedoch hauptsächlich von der am Markt bestehenden Nachfrage nach den Wertpapieren und den mit solchen Transaktionen einhergehenden Risiken abhängt.

Der Anteil der verliehenen Wertpapiere schwankt im Laufe der Zeit und hängt von anderen Faktoren ab, etwa der Leihnachfrage. Die Marktbedingungen und die Leihnachfrage schwanken und lassen sich nicht präzise vorhersagen. Die Leihbestände können zwischen den Teilfonds daher erheblich schwanken.

Wenn eine starke Leihnachfrage nach Unternehmen aus einer bestimmten geografischen Region oder einem bestimmten Sektor besteht, wird es wahrscheinlich umfassendere Leihaktivitäten in den betreffenden Teilfonds geben, die diese stark gefragten Unternehmen halten. Besteht keine Leihnachfrage nach den von den betreffenden Teilfonds gehaltenen Wertpapieren, könnte der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere der Teilfonds 0 % betragen, selbst wenn sie beabsichtigen, diese Geschäfte abzuschließen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht, wird der erwartete Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein wird, im Anhang für den jeweiligen Teilfonds genannt.

Der an den Vermittler für seine Leistungen gezahlte Gesamtbetrag entspricht 20 % des durch Wertpapierleihgeschäfte generierten Bruttoertrags. Etwaige Gebühren und Aufwendungen werden von der Verwaltungsstelle aus ihrer Vergütung bezahlt. Die verbleibenden Erträge, die 80 % der Bruttoerträge darstellen, gehen zurück an den betreffenden Teilfonds.

Verkäufe mit Rückkaufsrecht

Wenn der Fonds als Käufer auftritt, kann er Wertpapiere mit einer Rückkaufoption kaufen. Diese Geschäfte bestehen aus dem Kauf von Wertpapieren mit einer Klausel, gemäß der der Verkäufer (Kontrahent) das Recht hat, die verkauften Wertpapiere von dem Fonds zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Wenn der Fonds als Verkäufer auftritt, kann er Wertpapiere mit einer Rückkaufoption verkaufen. Diese Geschäfte bestehen aus dem Verkauf von Wertpapieren mit einer Klausel, gemäß der der Fonds das Recht hat, die

Wertpapiere von dem Käufer (Kontrahent) zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Zum Datum des Verkaufsprospekts wird der Fonds keine Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäften abschließen. Sollte sich der Fonds künftig zum Abschluss dieser Art von Geschäften entschließen, finden die folgenden Absätze Anwendung und der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Der Fonds wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur unter den folgenden Bedingungen eingehen:

- a. die Gegenpartei unterliegt Aufsichtsregeln, welche die CSSF als gleichwertig mit den Regelungen nach EU-Recht ansieht;
- b. der Wert der Geschäfte wird auf einem solchen Niveau gehalten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen
- c. der Fonds kann jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen.

Wenn ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht, handelt es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Anlagestrategien, in denen ein Engagement aufgebaut wird, um jene, die gemäß der Anlagepolitik und der Anlageziele des entsprechenden Teilfonds laut den Angaben im Anhang zu diesem Teilfonds zulässig sind.

Maximal 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds sind Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften, soweit im Anhang für einen einzelnen Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Der Einsatz von umgekehrten Pensionsgeschäften wird langfristig Änderungen unterliegen und sich nach der Höhe des Barbetrags und der geldnahen Mittel jedes Teilfonds sowie der jeweiligen Verwaltung der Barmittel richten, die von den Marktbedingungen wie einem negativen Zinsumfeld oder einer Gesamtzunahme des Ausfallrisikos abhängen kann.

Der Fonds kann Pensionsgeschäfte nur unter den folgenden Bedingungen eingehen:

- a. die Gegenpartei unterliegt Regeln für die Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde, die die CSSF als gleichwertig mit denjenigen des europäischen Rechts betrachtet;
- b. der Wert der Geschäfte wird auf einem solchen Niveau gehalten, das es dem Fonds ermöglicht,

jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen

- c. der Fonds ist jederzeit in der Lage, Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückzufordern bzw. das eingegangene Pensionsgeschäft zu kündigen.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte eingeht, handelt es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten und Anlagestrategien, in denen ein Engagement aufgebaut wird, um jene, die gemäß der Anlagepolitik und der Anlageziele des entsprechenden Teilfonds laut den Angaben im Anhang zu diesem Teilfonds zulässig sind.

Maximal 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds sind Gegenstand von Pensionsgeschäften, soweit im Anhang für einen einzelnen Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte eingeht, werden diese Transaktionen kontinuierlich eingesetzt, wobei ihr Einsatz jedoch hauptsächlich von der am Markt bestehenden Nachfrage nach den Wertpapieren und den mit solchen Transaktionen einhergehenden Risiken abhängt.

Wenn ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte eingeht, wird der erwartete Anteil am Nettovermögen dieses Teilfonds, der Gegenstand solcher Geschäfte sein wird, im Anhang für den jeweiligen Teilfonds genannt.

Alle Einnahmen aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Total Return Swaps sind, nach Abzug geringerer an die Depotbank und/oder den Vermittler zahlbarer direkter oder indirekter Betriebskosten/-aufwendungen, an den betreffenden Teilfonds zahlbar.

Von der Gegenpartei des Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts oder Total Return Swaps, der Depotbank und/oder dem Agenten können pauschale Betriebsaufwendungen in Rechnung gestellt werden.

Einzelheiten zu den direkten und indirekten Betriebsaufwendungen/-kosten, die aus Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften und Total Return Swaps erwachsen, werden dem Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds zu entnehmen sein.

Richtlinien zu Sicherheiten für derivative Finanzprodukte und Instrumente sowie Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Allgemeine

Im Rahmen von OTC-Derivategeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung kann jeder betroffene Teilfonds Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, sein Ausfallrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von dem Fonds für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert. Alle von einem Teilfonds im Rahmen der Anwendung von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) erhaltenen Vermögenswerte werden als Sicherheiten im

Sinne dieses Abschnitts erachtet.

ZULÄSSIGE SICHERHEITEN

Die Sicherheiten, die der entsprechende Teilfonds erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Einforderbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- b. Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- c. Sie sollten von einer Einrichtung begeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten ist.
- d. Sie müssen hinsichtlich Länder, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen. Davon abweichend kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall sollten die Wertpapiere des entsprechenden Teilfonds aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen sollten.
- e. Sie müssen von dem entsprechenden Teilfonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

- f. Bei einer Titelübertragung wird die entgegengenommene Sicherheit bei der Depotbank hinterlegt. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.
- g. Die erhaltenen Sicherheiten müssen eine Kreditqualität von „Investment Grade“ haben.

Wertpapierleihgeschäfte

Für jedes Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds Sicherheiten erhalten, deren Wert während der vollständigen Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90 % des gesamten Marktwertes (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstigen ggf. eingeschlossenen Rechten) der an den Leihnehmer verliehenen Wertpapiere entspricht. Die Wertpapierleihstelle verlangt jedoch eine Zielsicherheit in Höhe von 105 % des Marktwerts der verliehenen Wertpapiere, ohne Abzug eines Abschlags.

Bei den für die verliehenen Wertpapiere gelieferten Sicherheiten handelt es sich entweder um (i) Barmittel und/oder um (ii) Anleihen, die von der Regierung oder von einer regionalen oder lokalen Regierung eines Mitgliedstaats der OECD begeben oder garantiert werden oder die von lokalen, regionalen oder internationalen Niederlassungen von überstaatlichen Einrichtungen oder Organisationen begeben oder garantiert werden, die ein Rating von mindestens AA aufweisen, und/oder um (iii) Anleihen, die von führenden Emittenten mit adäquater Liquidität begeben oder garantiert werden, und/oder um (iv) nicht aus dem Finanzbereich stammende Unternehmensanleihen, die ein Rating von mindestens AA aufweisen, und/oder um (v) Aktien, die in Large-Cap-Indizes enthalten sind.

Der Marktwert der verliehenen Wertpapiere und der Sicherheiten werden von der Wertpapierleihstelle an jedem Bankarbeitstag in angemessener Weise und objektiv berechnet („Neubewertung auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses“), wobei die Marktbedingungen und alle etwaigen zusätzlichen Gebühren berücksichtigt werden.

Falls die bereits gestellten Sicherheiten im Hinblick auf den zu deckenden Betrag unzureichend erscheinen, fordert die Wertpapierleihstelle den Leihnehmer auf, umgehend eine zusätzliche Sicherheit in Form von Wertpapieren, die die vorstehend aufgeführten Kriterien erfüllen, zu hinterlegen. Die vom Fonds für die Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Sicherheiten werden nicht wiederangelegt.

OTC-Finanzderivate und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bei den für die außerbörslich gehandelten Finanzderivate gelieferten Sicherheiten

handelt es sich entweder um (i) Barmittel und/oder um (ii) Anleihen hoher Qualität, die von der Regierung oder von einer regionalen oder lokalen Regierung eines Mitgliedstaats der OECD begeben oder garantiert werden oder die von lokalen, regionalen oder internationalen Niederlassungen von überstaatlichen Einrichtungen oder Organisationen begeben oder garantiert werden, die ein Rating von mindestens Investment Grade aufweisen, und/oder um (iii) Unternehmensanleihen und Covered Bonds von hoher Qualität, die ein Rating von mindestens Investment Grade aufweisen, und/oder um (v) Aktien, die in Large-Cap-Indizes enthalten sind.

Die für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte gelieferten Sicherheiten dürfen kein Kredit- und kein Liquiditätsrisiko aufweisen. Der Marktwert solcher Sicherheiten sollte eindeutig bestimmbar sein, was bedeutet, dass es einfach sein sollte, sie im Falle des Zahlungsausfalls des Sicherheitengebers zu einem vorhersehbaren Wert zu verkaufen. Die Sicherheit wird entweder (i) in Form von Barmitteln und/oder (ii) in Form von Anleihen hoher Qualität gestellt, die von der Regierung oder einer regionalen oder lokalen Körperschaft in einem OECD-Mitgliedstaat oder von lokalen, regionalen oder internationalen Niederlassungen überstaatlicher Einrichtungen oder Organisationen, die ein Rating von mindestens Investment Grade haben, begeben oder garantiert werden..

Bei OTC-Derivate-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften (i) wird der Teilfonds den Marktwert jedes einzelnen Geschäfts täglich überwachen, um sicherzustellen, dass dieses angemessen besichert ist, und verlangt die Überweisung einer Nachschusszahlung, sollte der Wert der Wertpapiere und Barmittel relativ zueinander über einen geltenden Mindesttransferbetrag steigen oder fallen, wobei diese Sicherheit in bar zu hinterlegen ist, und (ii) die Geschäfte nur mit Kontrahenten tätigen, die gemäß der Liquiditätsanalyse durch die Pictet-Gruppe über ausreichende Ressourcen und finanzielle Stärke verfügen.

Für OTC-Derivate, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte erhaltene Barsicherheiten dürfen im Rahmen der Beschränkungen der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds und immer im Rahmen der Beschränkungen von Ziffer 43 j) der ESMA-Richtlinien wiederangelegt werden. Die von den Anlegern getragenen Risiken durch eine solche Wiederanlage werden umfassend im Abschnitt „Risikohinweise“ im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

Sicherheitsabschluss

Von der Verwaltungsgesellschaft werden die folgenden Sicherheitsabschlüsse für Sicherheiten

angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Richtlinien jederzeit zu ändern). Die folgenden Sicherheitsabschläge gelten für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Finanzderivaten und Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommen werden. Im Falle einer erheblichen Änderung des Marktwerts der Sicherheiten werden die entsprechenden Niveaus der Sicherheitsabschläge entsprechend angepasst. Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften müssen die als Sicherheiten entgegengenommenen Wertpapiere eine angestrebte Deckung in Höhe von 105 % des gesamten Marktwerts der verliehenen Sicherheiten ermöglichen.

Zulässige Sicherheiten	Mindest-Sicherheitsabschlag
Barmittel	0 %
Anleihen hoher Qualität, die von der Regierung oder einer regionalen oder lokalen Körperschaft in einem OECD-Mitgliedstaat oder von lokalen, regionalen oder internationalen Niederlassungen von überstaatlichen Einrichtungen oder Organisationen, die ein Rating von mindestens Investment Grade haben, begeben oder garantiert werden.	0,5%
Anleihen hoher Qualität und Covered Bonds mit einem Rating von mindestens Investment Grade	1 %
Aktien aus Large-Cap-Indizes.	15 %

Fälligkeit

Die Laufzeit von Sicherheiten wird im Rahmen der angewandten Sicherheitsabschläge berücksichtigt. Für Wertpapiere mit langer Restlaufzeit wird ein höherer Sicherheitsabschlag angewandt.

Strukturierte Finanzprodukte

Jeder Teilfonds kann in strukturierte Produkte wie insbesondere Credit-Linked Notes, Asset-Backed Securities, Asset-Backed Commercial Papers, Portfolio Credit-Linked Notes, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Erträge unter anderem an die Wertentwicklung eines Index, der den in Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung 2008 festgelegten Verfahren entspricht (einschließlich Rohstoff-, Edelmetall-, Volatilitätsindizes etc.) oder an Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb übertragbarer Wertpapiere oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen gekoppelt sind, wobei stets die großherzogliche Verordnung 2008 einzuhalten ist.

Ein Teilfonds kann ferner in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate mit Barausgleich investieren, die an die Wertentwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetalle) gekoppelt sind.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds zu umgehen.

Zu den strukturierten Finanzprodukten gehören u.a. „Asset-Backed Securities“, „Asset-Backed Commercial Papers“ und „Portfolio Credit-Linked Notes“.

Bei „Asset-Backed Securities“ handelt es sich um Titel, die in erster Linie durch die Zahlungsströme eines (aktuellen oder künftigen) Forderungspools oder anderer Basiswerte, die festverzinslich sein können oder nicht, besichert werden. Diese Basiswerte können u.a. Hypotheken auf private und gewerbliche Güter, Pachtverträge, Kreditkartenforderungen sowie Verbraucher- und gewerbliche Darlehen umfassen. Asset-Backed Securities können unterschiedlich strukturiert werden, entweder über einen bilanzwirksamen Verkauf („True-Sale“-Verbriefung), bei dem die zugrunde liegenden Vermögenswerte einer Zweckgesellschaft übertragen werden, die dann die Asset-Backed Securities emittiert. Die andere Möglichkeit ist die synthetische Verbriefung, bei der das mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten verbundene Risiko mit Hilfe von derivativen Finanzinstrumenten an eine Zweckgesellschaft übertragen wird, die dann die Asset-Backed Securities emittiert.

Bei „Portfolio Credit-Linked Notes“ handelt es sich um Titel, bei denen die Zahlung des Nennwertes und der Zinsen direkt oder indirekt an eines oder mehrere – aktiv verwaltete oder nicht aktiv verwaltete – Portfolios von Referenzemittenten und/oder Referenzaktiva („**Reference Credit**“) gebunden ist. Bis zum Eintritt eines bestimmten Kreditereignisses („**Credit Event**“) in Bezug auf einen „**Reference Credit**“ (z. B. ein Konkurs oder Zahlungsausfall) wird ein Verlust berechnet (der z. B. der Differenz zwischen dem Nennwert eines Vermögenswertes und seines Einbringungswertes entspricht).

„Asset-Backed Securities“ und „Portfolio Credit-Linked Notes“ werden in der Regel in verschiedenen Tranchen ausgegeben. Jeglicher Verlust, der in Bezug auf Basiswerte realisiert bzw. im Hinblick auf „Reference Credits“ berechnet wird, wird zunächst den Titeln der „Junior“ Tranche zugeschrieben, bis deren Nennwert auf null sinkt; danach wird der Verlust dem Nennwert der nächsten „Junior“ Tranche zugeordnet usw.

Sofern (a) es die Basiswerte von "Asset-Backed Securities" nicht ermöglichen, die erhofften Zahlungsströme einzunehmen, und/oder (b) im Zusammenhang mit "Portfolio Credit-Linked Notes" eines der vertraglich festgelegten Kreditereignisse hinsichtlich eines oder mehrerer Basiswerte oder „Reference Credits“ eintritt, kann dies infolgedessen den Wert der betreffenden Titel (der auf null sinken kann) und den für derlei Titel bezahlten Betrag (der auf null sinken kann) beeinflussen. Dies kann seinerseits den Nettoinventarwert je Aktie des Teilfonds beeinflussen. Ferner können sich makroökonomische Faktoren wie ungünstige Veränderungen im Sektor, dem die Basiswerte oder „Reference Credits“ angehören (einschließlich des Industrie-, Dienstleistungs- und Immobiliensektors), Rezessionen in den betreffenden Ländern oder der Weltwirtschaft sowie mit dem intrinsischen Charakter der Vermögenswerte verbundene Ereignisse (ein Projektfinanzierungsdarlehen ist z. B. den sich aus diesem Projekt ergebenden Risiken ausgesetzt) von Zeit zu Zeit negativ auf den Wert strukturierter Finanzprodukte und infolgedessen den Nettoinventarwert je Aktie des Teilfonds auswirken.

Die Auswirkungen dieser negativen Effekte hängen daher im Wesentlichen von der geografischen und sektoriellen Konzentration sowie der Konzentration nach Art der Basiswerte oder der „Reference Credits“ ab. In welchem Grad bestimmte Asset-Backed Securities oder Portfolio Credit-Linked Notes von derartigen Ereignissen beeinflusst werden, ist von ihrer Emissionstranche abhängig. Die neuesten Junior-Tranchen können daher grundlegenden Risiken unterliegen, auch wenn sie über ein „Investment-Grade“-Rating verfügen.

Anlagen in strukturierten Finanzprodukten können ein größeres Liquiditätsrisiko bergen als Anlagen in Staats- oder Unternehmensanleihen. Wenn für diese strukturierten Finanztitel kein liquider Markt vorhanden ist, werden diese Wertpapiere möglicherweise nur für einen Betrag unter ihrem Nennbetrag und nicht zu ihrem Marktwert gehandelt. Dies könnte sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Aktie des Teilfonds auswirken.

Risikomanagement

Der Fonds wendet eine Risikomanagementmethode an, die es ihm ermöglicht, das mit den Positionen verbundene Risiko und den Beitrag der Positionen zum allgemeinen Risiko des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Der Fonds wendet außerdem eine Methode an, die ihm eine genaue und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Finanzderivate ermöglicht.

Der Fonds achtet darauf, dass das mit den derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko nicht den Nettogesamtwert seines Portfolios übersteigt. Die Risiken werden unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, der voraussichtlichen Entwicklung der Märkte und der für die Liquidation der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

Der Fonds verwendet den VaR-Ansatz oder den Commitment-Ansatz in Verbindung mit Belastungstests (Stress Testing), um die Marktrisikokomponente zu bewerten, die in dem Gesamtrisiko, das mit den derivativen Finanzinstrumenten verbunden ist, enthalten ist.

Der VaR ist definiert als der maximale potenzielle Verlust über einen Zeithorizont von 20 Geschäftstagen, und er wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % gemessen.

Der VaR kann entweder anhand des absoluten VaR-Ansatzes oder anhand des relativen VaR -Ansatzes berechnet werden:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz wird ein Limit für den maximalen VaR, den ein Teilfonds in Bezug auf seinen Nettoinventarwert haben kann, festgelegt. Er wird im Verhältnis zu einer aufsichtsrechtlichen Obergrenze von 20 % gemessen.

Der relative VaR-Ansatz kommt bei Teilfonds zur Anwendung, für die ein Referenzportfolio definiert wurde, das ihre Anlagestrategie abbildet. Der relative VaR eines Teilfonds wird als Vielfaches des VaR des Referenzportfolios ausgedrückt. Er ist aufsichtsrechtlich auf das Doppelte des VaR dieses Referenzportfolios beschränkt.

Das mit den OTC-Derivaten verbundene Kontrahentenrisiko wird zum Marktwert bewertet. Ist der Marktpreis nicht verfügbar, muss auf Ad-Hoc-Preisfestsetzungsmodelle zurückgegriffen werden.

Die erwartete Hebelwirkung wird gemäß den ESMA-Leitlinien 10/788 anhand der Summe der Nominalwerte aller von dem Teilfonds eingegangenen Derivatkontrakte berechnet und in Prozent des Nettoinventarwerts angegeben. Netting und Sicherungsgeschäfte werden nicht berücksichtigt. Somit ist die erwartete Hebelwirkung nicht repräsentativ für das tatsächliche Anlagerisiko innerhalb des Teilfonds. Die erwartete Hebelwirkung ist ein Richtwert und stellt keine aufsichtsrechtliche Grenze dar. Je nach Marktumfeld kann die Hebelwirkung auch höher sein. Der Teilfonds wird jedoch im Einklang mit seinem Risikoprofil bleiben und insbesondere die VaR-Grenze einhalten.

RISIKOHINWEISE

Anleger müssen den Abschnitt „Anlagerisiken“ lesen, bevor sie in einem der Teilfonds anlegen.

Der Abschnitt „Anlagerisiken“ enthält Erläuterungen zu den verschiedenen Arten von Anlagerisiken, die bei den einzelnen Teilfonds bestehen können. Weitere Einzelheiten zu den wichtigsten Risiken in Bezug auf die einzelnen Teilfonds finden Sie im Abschnitt „Risikoprofil“ im jeweiligen Anhang. Anleger sollten sich des Umstands bewusst sein, dass gelegentlich auch andere Risiken für die Teilfonds relevant sein können.

Kontrahentenrisiko

Das Risiko eines Verlusts aufgrund des Unvermögens einer Gegenpartei, ihren Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nachzukommen. Dies kann dazu führen, dass die Teilfonds verspätet liefern. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei ist ungewiss, wie, in welcher Form und wann der Verlust ausgeglichen werden kann.

- › **Risiko in Verbindung mit Sicherheiten.** Das Risiko eines Verlusts durch eine verzögerte oder teilweise Rückzahlung sowie der Verlust von Rechten an als Sicherheiten verpfändeten Vermögenswerten. Sicherheiten können in Form von anfänglichen Einschusszahlungen oder Vermögenswerten bei einem Kontrahenten erfolgen. Solche Einlagen oder Vermögenswerte können nicht von den eigenen Vermögenswerten des Kontrahenten getrennt werden und der Teilfonds hat, da sie frei umtausch- und austauschbar sind, möglicherweise das Recht, Vermögenswerte in äquivalenter Höhe anstelle der bei dem Kontrahenten ursprünglich hinterlegten Einschusszahlungen zurückzugeben. Diese Einlagen oder Vermögenswerte können den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Teilfonds gegenüber dem Kontrahenten übersteigen, wenn der Kontrahent eine Einschusszahlung oder Sicherheit verlangt. Da darüber hinaus die Bedingungen eines Derivats vorsehen können, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten eine Sicherheit leistet, um das im Rahmen des Derivats auftretende Risiko von Nachschussforderungen („Variation Margin“) nur dann abzudecken, wenn ein Mindesttransferbetrag erreicht wird, kann der Teilfonds im Rahmen des Derivats ein unbesichertes Risiko bis zur Höhe dieses Mindesttransferbetrags gegenüber dem Kontrahenten haben.

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten entgegennimmt, müssen sich die Anleger insbesondere dessen bewusst sein, dass (A) bei einem Ausfall der Gegenpartei, bei der Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Erlös als die platzierten Barmittel erzielt, sei es aufgrund fehlerhafter Preisermittlung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten

der Sicherheit oder aufgrund der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; und (B) (i) die Festlegung von Barmitteln in Geschäften mit übermäßiger Größe oder Laufzeit, (ii) Verzögerungen der Beitreibung platzierter Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten beim Einlösen der Sicherheit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zu Wiederanlagen eingeschränkt werden kann.

Im Falle der Wiederanlage von Barsicherheiten kann eine solche Wiederanlage (i) eine Hebelung mit den entsprechenden Risiken und das Risiko von Verlusten und Volatilität hervorrufen, (ii) Marktengagements bewirken, die nicht mit den Zielen des Teilfonds vereinbar sind, oder (iii) eine geringere Summe als den Betrag der zurückzugebenden Sicherheit erzielen. Im Allgemeinen gelten im Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten alle Risiken, die mit einer normalen Anlage verbunden sind.

In jedem Fall können den Teilfonds bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten hinsichtlich der Wiedererlangung von Vermögenswerten bzw. Barmitteln oder bei Gegenparteien hinterlegten Sicherheiten oder hinsichtlich der Veräußerung von Sicherheiten, die von Gegenparteien entgegengenommen wurden, Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- oder Kaufanträgen oder bei der Erfüllung von Liefer- und Kaufverpflichtungen im Rahmen anderer Kontrakte entstehen.

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten erhält, gelten auch das Verwahrungsrisiko, das operative Risiko und die rechtlichen Risiken, auf die nachstehend Bezug genommen wird.

- › **Abwicklungsrisiko.** Das Risiko eines Verlusts, wenn eine Gegenpartei zum Zeitpunkt der Abwicklung ihre Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht erfüllt. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen in gewissen Anlagen können erheblichen Verzögerungen unterliegen, und gegebenenfalls können die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme in einigen Märkten möglicherweise nicht so gut entwickelt sind.

Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlusts, wenn ein Darlehensnehmer seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise die rechtzeitige Zahlung von Zinsen oder Kapital, nicht erfüllt. Je nach den Vertragsbedingungen können verschiedene Kreditereignisse als Zahlungsausfall gelten. Dazu gehören unter anderem: Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, gerichtlich zugelassene Sanierung/ein gerichtliches Vergleichsverfahren, Umschuldung oder Nichtzahlung

fälliger Schulden. Der Wert von Vermögenswerten oder Derivatkontrakten kann sehr stark von der wahrgenommenen Bonität des Emittenten oder des Referenzunternehmens beeinflusst werden. Kreditereignisse können den Wert von Anlagen beeinträchtigen, da Höhe, Form und Zeitpunkt einer Wiedererlangung möglicherweise ungewiss sind.

- › **Kreditrating-Risiko.** Das Risiko, dass eine Rating-Agentur das Kreditrating eines Emittenten herabstuft. Anlagebeschränkungen können auf Kreditrating-Grenzen beruhen und somit Auswirkungen auf die Titelauswahl und Vermögensallokation haben. Die Verwalter können gezwungen sein, Wertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Die Rating-Agenturen schätzen die Bonität der Emittenten möglicherweise nicht richtig ein.
- › **Risiko in Verbindung mit Hochzinsanlagen.** Hochzinsschuldttitel (auch als „Non-Investment-Grade“ oder „spekulativ“ bezeichnet) sind Schuldttitel, die im Allgemeinen hohe Zinsen bieten, ein niedriges Kreditrating haben und ein hohes Kreditereignisrisiko bergen. Hochzinsanleihen sind häufig volatil, weniger liquide und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten als andere Anleihen mit höheren Ratings. Die Bewertung hochrentierlicher Wertpapiere ist aufgrund der fehlenden Liquidität möglicherweise schwieriger als bei anderen Wertpapieren mit höherem Rating. Eine Anlage in diese Art von Titeln kann nicht realisierte Wertverluste und/oder Verluste mit sich bringen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.
- › **Risiko notleidender Schuldttitel.** Anleihen von Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, werden häufig in dem Sinne definiert, dass der Emittent entweder (i) von den Rating-Agenturen ein sehr spekulatives langfristiges Rating erhalten hat oder (ii) Konkurs angemeldet hat bzw. voraussichtlich Konkurs anmelden wird. In manchen Fällen ist die Wiedererlangung von Anlagen in notleidenden Schuldttiteln ungewiss, unter anderem aufgrund von Gerichtsbeschlüssen oder Unternehmensumstrukturierungen. Auch können die Unternehmen, die die notleidenden Schuldttitel ausgegeben haben, liquidiert werden. In diesem Fall kann der Fonds über einen bestimmten Zeitraum Erlöse aus der Liquidation erhalten. Die erhaltenen Beträge können von Fall zu Fall einer spezifischen steuerlichen Behandlung unterliegen. Die Steuer kann von der Behörde unabhängig von dem an den Fonds gezahlten Erlös gefordert werden. Die Bewertung notleidender Wertpapiere ist aufgrund der fehlenden Liquidität möglicherweise schwieriger als bei anderen Wertpapieren mit höherem Rating. Dem Teilfonds können Rechtskosten entstehen, wenn er versucht,

Kapital- oder Zinszahlungen einzutreiben. Eine Anlage in diese Art von Titeln kann nicht realisierte Wertverluste und/oder Verluste mit sich bringen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken können.

Liquiditätsrisiko

Das Risiko, das aus einer fehlenden Börsengängigkeit oder vorhandenen Verkaufsbeschränkungen entsteht.

- › **Liquiditätsrisiko in Verbindung mit einem Vermögenswert.** Die Unfähigkeit, einen Vermögenswert bzw. eine Position innerhalb eines bestimmten Zeitraums ohne signifikanten Wertverlust zu verkaufen bzw. zu liquidieren. Die Illiquidität eines Vermögenswerts kann entstehen, wenn kein etablierter Markt für oder keine Nachfrage nach dem Vermögenswert besteht. Große Positionen in einer beliebigen Wertpapierklasse eines einzelnen Emittenten können Liquiditätsprobleme verursachen. Das Risiko der Illiquidität kann aufgrund der relativ unterentwickelten Natur der Finanzmärkte in einigen Ländern bestehen. Die Verwalter sind aufgrund der Illiquidität möglicherweise nicht in der Lage, Vermögenswerte zu einem günstigen Preis und Zeitpunkt zu verkaufen.
- › **Risiko in Verbindung mit Anlagebeschränkungen.** Das Risiko, das aus staatlichen Kapitalkontrollen oder -beschränkungen entsteht, die sich negativ auf den Zeitpunkt und den Betrag von veräußerten Anlagen auswirken können. In einigen Fällen können Teilfonds die in einigen Ländern getätigten Anlagen möglicherweise nicht zurückziehen. Regierungen können die Beschränkungen für den ausländischen Besitz von lokalen Vermögenswerten, insbesondere Beschränkungen für Sektoren, einzelne und zusammengefasste Handelsquoten, den Prozentsatz der Kontrolle und die Art der für Ausländer verfügbaren Aktien ändern. Die Teilfonds sind aufgrund von Beschränkungen möglicherweise nicht in der Lage, ihre Strategien umzusetzen.
- › **Risiko beschränkt handelbarer Wertpapiere.** In manchen Rechtsgebieten und unter bestimmten Umständen haben manche Wertpapiere möglicherweise einen vorübergehend beschränkten Status. Dadurch können die Möglichkeiten des Fonds eingeschränkt werden, diese Papiere zu verkaufen. Infolge solcher Marktbeschränkungen leidet der Teilfonds möglicherweise unter reduzierter Liquidität. Beispielsweise schreibt das Gesetz von 1933, Rule 144A Bedingungen für den Wiederverkauf beschränkt handelbarer Wertpapiere vor. Dazu gehört unter anderem, dass der Käufer die Voraussetzungen als qualifizierter institutioneller Käufer erfüllen muss.

Marktrisiko

Das Risiko des Verlusts aufgrund von Preisschwankungen auf den Finanzmärkten und Faktoränderungen, die sich auf diese Schwankungen auswirken. Das Marktrisiko wird in weitere Risikofaktoren unterteilt, die den großen Anlageklassen oder Markteigenschaften entsprechen. Rezessionen oder wirtschaftliche Abkühlungen beeinträchtigen die Finanzmärkte und können zu einem Wertverlust von Anlagen führen.

- › **Rohstoffrisiko.** Das Risiko, das aus möglichen Schwankungen bei Rohstoffwerten entsteht, zu denen beispielsweise landwirtschaftliche Produkte, Metalle und Energieprodukte gehören. Der Wert der Teilfonds kann durch Veränderungen der Rohstoffpreise indirekt beeinträchtigt werden.
- › **Währungsrisiko.** Das Risiko, das durch mögliche Wechselkursschwankungen entsteht. Dieses Risiko besteht beim Besitz von Vermögenswerten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Der Wert der Vermögenswerte kann durch Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und den anderen Währungen oder durch Änderungen der Devisenbestimmungen beeinträchtigt werden. Daher muss damit gerechnet werden, dass Wechselkursrisiken nicht immer abgesichert werden können, und dass die Volatilität der Wechselkurse, die den Teilfonds betreffen, Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben kann.
- › **Aktienrisiko.** Das Risiko, das aus möglichen Schwankungen des Niveaus und der Volatilität von Aktienkursen entsteht. Aktieninhaber tragen im Hinblick auf die Kapitalstruktur eines Unternehmens häufig ein höheres Risiko als andere Gläubiger. Das Aktienrisiko umfasst unter anderem die Möglichkeit des Kapitalverlusts und der Aussetzung der Ausschüttung von Erträgen (Dividenden) bei Dividentiteln. Zudem gilt das Börsengangrisiko (Initial Public Offering, IPO), wenn Unternehmen an die Börse gehen. Wertpapiere aus Börsengängen haben keine Handelshistorie und die verfügbaren Informationen zum Unternehmen können begrenzt sein. In der Folge können die Preise von im Rahmen von Börsengängen verkauften Wertpapieren hochgradig volatil sein. Zudem kann es vorkommen, dass der Fonds nicht die angestrebte und gezeichnete Menge erhält, was seine Performance beeinträchtigen kann. Solche Anlage können mit erheblichen Transaktionskosten verbunden sein.
- › **Zinsrisiko.** Das Risiko, das aus möglichen Schwankungen des Niveaus und der Volatilität von Erträgen entsteht. Der Wert von Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln oder derivativen Instrumenten kann aufgrund von Zinsschwankungen stark steigen oder fallen. Generell gilt, dass der Wert festverzinslicher Instrumente steigt, wenn die Zinssätze fallen, und umgekehrt. In einigen Fällen können Vorauszahlungen (d. h. vorzeitige ungeplante Kapitalrückzahlungen) zu einem Wiederanlagerisiko führen, da die Erlöse möglicherweise zu niedrigeren Zinssätzen wiederangelegt werden und die Performance der Teilfonds beeinträchtigen.
- › **Immobilienrisiko.** Das Risiko, das aus möglichen Schwankungen des Niveaus und der Volatilität von Immobilienwerten entsteht. Immobilienwerte werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, darunter unter anderem von Änderungen der allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, Änderungen des Angebots von und der Nachfrage nach Immobilien in einer Region, Änderungen der staatlichen Auflagen (z. B. Mietpreiskontrollen), Änderungen der Immobiliensteuern und Änderungen der Zinssätze. Der Wert eines Teilfonds kann indirekt von den Bedingungen des Immobilienmarkts beeinträchtigt werden.
- › **Volatilitätsrisiko.** Das Risiko der Ungewissheit von Preisänderungen. In der Regel gilt: je höher die Volatilität eines Vermögenswerts oder Instruments, desto höher sein Risiko. Die Preise übertragbarer Wertpapiere, in die die Teilfonds investieren, können sich kurzfristig erheblich ändern.
- › **Schwellenmarktrisiko.** Schwellenmärkte sind oftmals weniger reguliert und weniger transparent als entwickelte Märkte und oftmals durch schlechte Unternehmensführungssysteme und unnormale Renditeausschüttungen gekennzeichnet und in höherem Maße Marktmanipulationen ausgesetzt. Die Anleger sollten sich des Umstands bewusst sein, dass die Anlagen aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einigen Schwellenländern einem höheren Risiko ausgesetzt sein können als Anlagen in entwickelten Märkten. Die Buchhaltungs- und Finanzinformationen über die Unternehmen, in die die Teilfonds investieren werden, können sich als oberflächlicher und weniger zuverlässig erweisen. Das Risiko von Unregelmäßigkeiten ist in Schwellenländern in der Regel höher als in entwickelten Ländern. Unternehmen, bei denen Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, erleben möglicherweise starke Kursschwankungen und/oder die Aussetzung der Notierung. Das Risiko, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Fehler in der Rechnungslegung oder dolose Handlungen nicht entdecken, ist in Schwellenländern in der Regel höher als in entwickelten Ländern. Rechtslage und Gesetzgebung im Bereich des Eigentumsrechts für Wertpapiere sind in Schwellenländern

möglicherweise ungenau und bieten nicht dieselben Garantien wie die Gesetze in entwickelten Ländern. In der Vergangenheit gab es Fälle von Betrug und gefälschten Wertpapieren. Das Schwellenmarktrisiko umfasst verschiedene Risiken, die in diesem Abschnitt beschrieben sind, z. B. Kapitalrückführungsbeschränkungen, Gegenpartierisiko, Währungsrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko, Aktienrisiko, Liquiditätsrisiko, politisches Risiko, Betrug, Revision, Volatilität, Illiquidität sowie das Risiko von Beschränkungen für ausländische Anlagen. Die Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Anbieter können in manchen Ländern sehr beschränkt sein. Auch die von den höchstqualifizierten Anbietern bereitgestellten Garantien sind möglicherweise nicht mit denen vergleichbar, die von Finanzinstituten und Maklerfirmen in entwickelten Ländern geboten werden.

Teilfondsspezifische Risiken

Die mit den Teilfonds verbundenen Risiken. Die Teilfonds sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anlagestrategie oder ihre Vermögensallokation umzusetzen und die Strategie verfehlt möglicherweise ihr Anlageziel. Dies kann zu einem Kapital- und Ertragsverlust und gegebenenfalls zu einem Indexnachbildungsrisiko führen.

- **Absicherungsrisiko.** Das Risiko, das entsteht, wenn eine Aktienklasse oder eine Anlage eines Teilfonds insbesondere bezüglich des Währungsengagements und der Duration übermäßig oder unzureichend abgesichert ist.
 - **Rücknahmerrisiko.** Das Unvermögen, Rücknahmen innerhalb eines vertraglich vereinbarten Zeitraums vorzunehmen, ohne dass dabei die Portfoliostruktur erheblich beeinträchtigt wird oder die verbleibenden Aktionäre einen Verlust erleiden. Rücknahmen von Teilfonds gegen Bargeld oder Sachleistungen können die Strategie beeinträchtigen. Möglicherweise gelten Swings für Rücknahmen, die sich – zum Nachteil des Aktionärs, der die Aktien zurückgibt – vom Nettoinventarwert je Aktienpreis unterscheiden. In Krisenzeiten kann das Risiko der Illiquidität eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bewirken und kann damit vorübergehend das Recht der Aktionäre auf die Beantragung der Rücknahme ihrer Aktien beeinträchtigen.
 - **Risiko der Fondsliquidation.** Ein Liquidationsrisiko besteht, wenn bei der Liquidation eines Teilfonds einige Positionen nicht verkauft werden können. Dies ist der Extremfall des Rücknahmerrisikos.
 - **Risiko in Verbindung mit der Dividendenausschüttung.** Dividendenausschüttungen reduzieren den Nettoinventarwert und können das Kapital schmälern.
 - **Risiko in Verbindung mit Performancegebühren.** Eine für einen bestimmten Teilfonds zu entrichtende Performancegebühr hat den Vorteil, dass sie die Interessen des Anlageverwalters stärker auf die der Aktionäre ausrichtet. Da die Vergütung des Anlageverwalters teilweise auf der Grundlage der Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds berechnet wird, kann der Anlageverwalter jedoch geneigt sein, risikoreichere und spekulativere Anlagen zu tätigen, als wenn die Vergütung ausschließlich von der Größe dieses Teilfonds abhinge.
- Kein Ausgleich.** Aktionäre müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Berechnung der Performancegebühr nicht einzeln Aktie für Aktie erfolgt und dass kein Ausgleichsmechanismus und keine Aktiengattungen vorhanden sind, um die Performancegebühr auf verschiedene Aktionäre aufzuteilen. Die Performancegebühr entspricht unter Umständen nicht der jeweiligen Wertentwicklung der Aktien, die von den Aktionären gehalten werden.
- Nicht realisierte Gewinne und Verluste.** Die Performancegebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten am Ende jedes Performancezeitraums. In der Folge kann eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne entrichtet werden, die nachfolgend gegebenenfalls nie realisiert werden, was sich auf den NIW je Aktie der betreffenden Aktienklasse auswirkt.
- Zukünftige Verluste.** Nach ihrer Festsetzung ist die entsprechende Performancegebühr an den Anlageverwalter zahlbar. Sie richtet sich weder nach der künftigen Wertentwicklung der Aktienklasse noch erfolgt diesbezüglich in den folgenden Geschäftsjahren eine Rückerstattung.

Nachhaltigkeitsrisiken

Das Risiko, das sich aus ökologischen, sozialen oder Governance-Ereignissen oder -Bedingungen ergibt, deren etwaiges Eintreten den Anlagewert wesentlich beeinträchtigen könnte.

Die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken sind für alle verfolgten Anlagestrategien relevant, da sämtliche Teilfonds Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Bei der Auswahl und Überwachung der Anlagen werden diese Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen für die jeweiligen Teilfonds als relevant erachteten Risiken systematisch und unter Berücksichtigung der Anlagepolitik/-strategie geprüft.

Je nach Teilfonds und Anlageklasse bestehen unterschiedliche Nachhaltigkeitsrisiken, die unter anderem folgende Risikoarten umfassen:

> **Übergangsrisiko**

Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die aufgrund ihrer Beteiligung an Förderung, Produktion, Verarbeitung, Handel und Vertrieb von fossilen Brennstoffen oder ihrer Abhängigkeit von kohlenstoffintensiven Materialien, Prozessen, Produkten und Dienstleistungen potenziell vom Übergang zu einem CO₂-armen Wirtschaftssystem beeinträchtigt sein können. Zu den verschiedenen Bestimmungsfaktoren des Übergangsrisikos gehören unter anderem steigende Kosten und/oder die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, Energieeffizienzanforderungen, ein Nachfragerückgang bei fossilen Brennstoffen oder die Umstellung auf alternative Energiequellen infolge politischer, aufsichtsrechtlicher, technologischer und marktbedingter Veränderungen. Übergangsrisiken können sich negativ auf den Anlagewert auswirken, da sie Vermögenswerte oder Erträge beeinträchtigen oder eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalaufwand sowie Betriebs- und Finanzierungskosten nach sich ziehen können.

> **Physisches Risiko**

Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die durch die physischen Folgen des Klimawandels beeinträchtigt werden können. Das physische Risiko umfasst akute Risiken, die sich aus extremen Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Dürren, Bränden oder Hitzewellen ergeben, sowie chronische Risiken, die aus allmählichen klimatischen Veränderungen entstehen, wie veränderte Niederschlagsmuster, steigender Meeresspiegel, Versauerung der Meere und Verlust an biologischer Vielfalt. Physische Risiken können sich negativ auf den Anlagewert auswirken, da sie Vermögenswerte, Produktivität oder Erträge beeinträchtigen oder eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalaufwand sowie Betriebs- und Finanzierungskosten nach sich ziehen können.

> **Umweltrisiko**

Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die potenziell Umweltschäden und/oder eine Verknappung der natürlichen Ressourcen verursachen oder davon betroffen sind. Einflussfaktoren von Umweltrisiken sind unter anderem Luft- oder Wasserverschmutzung, Abfallerzeugung, Verknappung von Süßwasser- und Meeresressourcen, Verlust der Artenvielfalt oder Schädigung von Ökosystemen. Umweltrisiken können sich negativ auf den Anlagewert auswirken, da sie Vermögenswerte, Produktivität oder Erträge beeinträchtigen oder

eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalaufwand sowie Betriebs- und Finanzierungskosten nach sich ziehen können.

> **Soziales Risiko**

Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die durch soziale Faktoren wie niedrige Arbeitsstandards, Menschenrechtsverletzungen, Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit, Datenschutzverletzungen oder zunehmende Ungleichheiten negativ beeinflusst werden können. Soziale Risiken können sich negativ auf den Anlagewert auswirken, da sie Vermögenswerte, Produktivität oder Erträge beeinträchtigen oder eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalaufwand sowie Betriebs- und Finanzierungskosten nach sich ziehen können.

> **Governance-Risiko**

Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die durch schwache Governance-Strukturen beeinträchtigt werden können. Auf Ebene von Unternehmen kann ein Governance-Risiko durch Managementfehler, unangemessene Vergütungsstrukturen, Rechtsverletzungen gegenüber Minderheitsaktionären oder Anleihehabern, unzulängliche Kontrollen, aggressive Steuerplanungs- und Buchhaltungspraktiken bzw. unethische Geschäftspraktiken entstehen. Auf Länderebene kann ein Governance-Risiko durch staatliche Instabilität, Bestechung und Korruption, Datenschutzverletzungen und Mangel an juristischer Unabhängigkeit verursacht werden. Das Governance-Risiko kann den Anlagewert aufgrund von strategischen Fehlentscheidungen, Interessenkonflikten, Rufschädigungen, erhöhten Verbindlichkeiten oder Verlust des Anlegervertrauens beeinträchtigen.

Operatives Risiko

Das Risiko von Verlusten aufgrund inadäquater oder fehlerhafter interner Prozesse und Systeme, menschlicher Fehler oder externer Ereignisse. Das operative Risiko umfasst mehrere Risiken, z. B.: das mit Systemen und Prozessen verbundene Risiko, das aus der Anfälligkeit, Unzulässigkeit oder fehlenden Kontrolle von Systemen entsteht; das Bewertungsrisiko, wenn ein Vermögenswert überbewertet wird oder bei Fälligkeit oder Verkauf weniger wert ist als erwartet; das Dienstleisterrisiko, wenn Dienstleister nicht die gewünschten Dienstleistungen erbringen; das Ausführungsrisiko, wenn ein Auftrag nicht wie gewünscht ausgeführt werden kann, was zu einem Verlust für die Teilfonds führen oder aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann; das mit Menschen verbundene Risiko (unzureichende oder unangemessene Fähigkeiten/Kompetenzen, Verlust wichtiger Mitarbeiter,

Verfügbarkeit, Gesundheit, Sicherheit, Betrug/geheime Absprachen usw.).

Sonstige Risiken

In dieser Kategorie sind alle Risiken aufgeführt, die keinen anderen Kategorien zugeordnet werden können und nicht marktspezifisch sind.

- › **Rechtliche Risiken.** Das Risiko der Ungewissheit aufgrund rechtlicher Schritte oder der Ungewissheit bezüglich der Anwendbarkeit oder Auslegung von Verträgen, Gesetzen oder Verordnungen.
 - › **Aufsichtsrechtliches und Compliance-Risiko.** Das Risiko, dass Verordnungen, Standards oder Regeln für professionelles Verhalten nicht eingehalten werden, was zu rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Sanktionen, finanziellen Verlusten oder Rufschädigungen führen kann.
 - › **Konzentrationsrisiko.** Das Risiko von Verlusten aufgrund der eingeschränkten Diversifizierung der getätigten Anlagen. Eine Diversifizierung kann im Hinblick auf die Geografie (Wirtschaftszone, Land, Region etc.), die Währung oder den Sektor erfolgen. Das Konzentrationsrisiko bezieht sich auch auf große Positionen in einem einzelnen Emittenten im Verhältnis zur Vermögensbasis eines Teilfonds. Konzentrierte Anlagen sind häufig anfälliger gegenüber politischen und wirtschaftlichen Faktoren und können unter erhöhter Volatilität leiden.
 - › **Politisches Risiko.** Das politische Risiko kann aus einem plötzlichen Wechsel des politischen Regimes und der Außenpolitik entstehen, der zu starken unerwarteten Schwankungen bei den Währungen, einem Rückführungsrisiko (d. h. Einschränkungen bei der Rückführung von Geldern aus Schwellenländern) und einem Volatilitätsrisiko führen kann. Dies kann zu stärkeren Schwankungen bei den Wechselkursen für diese Länder, den Preisen von Vermögenswerten und zu Kapitalrückführungsbeschränkungen führen. In extremen Fällen können politische Veränderungen durch Terrorangriffe entstehen oder zu wirtschaftlichen und bewaffneten Konflikten führen. Einige Staaten betreiben eine Reformpolitik zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Liberalisierung, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Reformen fortgesetzt werden oder dass sie langfristig für ihre Volkswirtschaften von Nutzen sind. Diese Reformen können durch politische oder soziale Ereignisse oder durch nationale und internationale bewaffnete Konflikte (siehe den Konflikt in Ex-Jugoslawien) gefährdet oder verlangsamt werden. Alle diese politischen Risiken können die für einen Teilfonds gesetzten Ziele beeinträchtigen und sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken.
 - › **Steuerrisiko.** Das Risiko des Verlusts aufgrund geänderter Steuergesetze, eines Verlusts des Steuerstatus oder eines Verlusts der Steuervorteile. Dies kann sich negativ auf die Strategie, die Vermögensallokation und den Nettoinventarwert der Teilfonds auswirken.
 - › **Handelsplatzrisiko.** Das Risiko, dass Börsen den Handel von Vermögenswerten und Instrumenten einstellen. Aussetzungen und Delistings stellen die Hauptrisiken in Bezug auf Handelsbörsen dar. Die Teilfonds sind in einem bestimmten Zeitraum möglicherweise nicht in der Lage, bestimmte Vermögenswerte zu handeln.
 - › **Risiko durch Interessenkonflikte.** Eine Situation, die eintreten kann, wenn ein Dienstleister im Falle unterschiedlicher Interessen eine Partei oder einen Kunden gegenüber einer anderen Partei oder einem anderen Kunden benachteiligt. Interessenkonflikte können unter anderem das Stimmrecht, Soft-Dollar-Richtlinien und in einigen Fällen Wertpapierleihgeschäfte betreffen. Interessenkonflikte können zum Nachteil der Teilfonds sein oder rechtliche Probleme verursachen.
 - › **Hebelrisiko.** Hebelung kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste vergrößern, die unter extremen Marktbedingungen erheblich werden und möglicherweise einen Totalverlust des Nettoinventarwerts verursachen können. Der umfangreiche Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann zu einer signifikanten Hebelwirkung führen.
 - › **Verwahrungsrisiko.** Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank verwahrt und die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank nicht in der Lage ist, in vollem Umfang ihrer Verpflichtung nachzukommen, alle Vermögenswerte des Fonds (einschließlich Sicherheiten) zeitnah zurückzugeben, falls sie in Konkurs geht. Die Vermögenswerte des Fonds sollten in den Büchern der Depotbank als dem Fonds gehörend ausgewiesen werden. Von der Depotbank verwahrte Wertpapiere sollten von den sonstigen Vermögenswerten der Depotbank getrennt gehalten werden, wodurch das Risiko, dass sie im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden, reduziert, jedoch nicht vollständig ausgeräumt wird. Für Barmittel gilt jedoch keine solche Trennung, was das Risiko erhöht, dass diese im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden.
- Wenn Wertpapiere (einschließlich Sicherheiten) bei einem Unterbeauftragten hinterlegt werden, können diese Rechtspersonen die Wertpapiere auf Kundensammelkunden führen. Wenn eine solche Adresse ausfällt und diese Wertpapiere uneinbringliche Defizite aufweisen, muss der

Fonds diesen Verlust möglicherweise auf anteiliger Basis mittragen. Wertpapiere können als Sicherheit mit Titelübertragung an Clearing-Broker übertragen werden. Diese gelten daher nicht als Unterbeauftragte der Depotbank und übernehmen keine Haftung für deren Handlungen oder Ausfälle. Es können Umstände vorliegen, in denen die Depotbank von ihrer Haftung für die Handlungen oder Ausfälle der von ihr bestellten Unterbeauftragten befreit ist, sofern die Depotbank ihren Pflichten nachgekommen ist.

Darüber hinaus können den Teilfonds Verluste entstehen, die aus den Handlungen oder Unterlassungen der Depotbank, ihrer Unterbeauftragten bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren resultieren. Allgemeiner gesprochen, sind die Teilfonds dem Verlustrisiko in Verbindung mit der Funktion der Depotbank ausgesetzt, falls die Depotbank oder ein Unterbeauftragter seine Pflichten nicht erfüllt (mangelhafte Ausführung).

- › **Katastrophenfallrisiko.** Das Risiko eines Verlusts im Falle natürlicher und/oder von Menschen hervorgerufener Katastrophen. Katastrophen können sich auf Wirtschaftsregionen, Sektoren und manchmal auf die weltweite Wirtschaft und somit auch auf die Performance des Teilfonds auswirken.

Spezifische Risiken

In dieser Kategorie sind alle Risiken aufgeführt, die spezifisch für bestimmte geografische Regionen oder Investmentprogramme sind.

- › **Risiko der Anlage in Russland.** Anlagen in Russland unterliegen einem Verwahrungsrisiko, was mit dem gesetzlichen Rahmen des Landes zusammenhängt. Dies kann zu einem Verlust der Eigentümerschaft von Wertpapieren führen.
- › **Risiko von Anlagen in der VRC.** Anlagen in der VRC unterliegen Einschränkungen durch die lokalen Regulierungsbehörden, wie unter anderem: Tages- und Gesamtmarkt-Handelsquoten, eingeschränkte Aktienklassen, Kapitalbeschränkungen und Einschränkungen der Eigentümerschaft. Die VRC-Behörden könnten neue Markt- und Kapitalbeschränkungen auferlegen und Unternehmen oder Vermögenswerte verstaatlichen, konfiszieren oder enteignen. Am 14. November 2014 gaben das Finanzministerium, die State Administration of Taxation und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung bezüglich der Besteuerung im Rahmen von Stock Connect unter Caishui [2014] No. 81 („Mitteilung Nr. 81“) heraus. Gemäß Mitteilung Nr. 81 sind Gewinne, die Anleger in Hongkong und im Ausland (wie die Teilfonds) mit dem Handel chinesischer A-Aktien über Stock Connect

erzielen, seit dem 17. November 2014 vorübergehend von der Körperschaftsteuer, Einkommenssteuer und Gewerbesteuer befreit. Anleger in Hongkong und im Ausland (z. B. die Teilfonds) sind jedoch verpflichtet, Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien zum Satz von 10 % zu zahlen. Diese werden von den notierten Gesellschaften einbehalten und an die entsprechende Behörde gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwalter behalten sich das Recht vor, Rückstellungen für Steuern auf Gewinne der entsprechenden Teilfonds vorzunehmen, die in VRC-Wertpapiere investieren, was Auswirkungen auf die Bewertung der entsprechenden Teilfonds hat. Angesichts der Ungewissheit, ob und wie bestimmte Gewinne aus VRC-Wertpapieren versteuert werden, angesichts der Möglichkeit einer Änderung der Gesetze, Verordnungen und Praktiken in der VRC und angesichts der Möglichkeit, dass Steuern rückwirkend erhoben werden, können von der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Verwaltern vorgenommene Rückstellungen für Steuern zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die endgültigen Steuerforderungen der VRC auf Gewinne aus der Veräußerung von VRC-Wertpapieren zu bedienen. Falls sie unzureichend sind, wird die Steuer dem Fondsvermögen belastet, was ungünstige Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds haben kann. Somit können Anleger abhängig von den endgültigen Bestimmungen darüber, wie solche Gewinne versteuert werden, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Aktien der entsprechenden Teilfonds gekauft und/oder verkauft haben, einen Vorteil oder einen Nachteil haben.

- › **QFI-Risiko.**

1) QFI-Systemrisiko

Gemäß den in China geltenden Vorschriften können ausländische Anleger über Institute, die in China den QFI-Status erlangt haben, in Wertpapiere und Anlagen investieren, die von QFI gemäß den einschlägigen QFI-Vorschriften gehalten bzw. getätigt werden dürfen (die „**QFI-fähigen Wertpapiere**“).

Das QFI-System unterliegt den von den zuständigen Behörden von Festlandchina, d. h. die CSRC, die SAFE und die PBC, erlassenen Vorschriften und Verordnungen.

Diese Vorschriften und Verordnungen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen und umfassen (insbesondere):

(i) die „Maßnahmen für die Verwaltung inländischer Wertpapier- und Futures-Anlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Anleger und qualifizierte ausländische institutionelle

Renminbi-Anleger“, gemeinsam erlassen von der CSRC, der PBC und der SAFE am 25. September 2020 und in Kraft seit dem 1. November 2020;

(ii) die „Bestimmungen zu Fragen in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen für die Verwaltung inländischer Wertpapier- und Futures-Anlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Anleger und qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger“, erlassen von der CSRC am 25. September 2020 und in Kraft seit dem 1. November 2020;

(iii) die „Verwaltungsbestimmungen zu inländischen Wertpapieren und Futures-Anlagekapital ausländischer institutioneller Anleger“, erlassen von der PBC und der SAFE am 7. Mai 2020 und in Kraft seit dem 6. Juni 2020; und

(iv) sonstige von den zuständigen Behörden erlassene Vorschriften (zusammen die „QFI-Vorschriften“).

Auf der Grundlage der vorstehenden geltenden QFI-Vorschriften wurden die QFII-Regelung und die RQFII-Regelung zusammengelegt und unterliegen nunmehr denselben Vorschriften. Die zuvor gesonderten Anforderungen für die QFII- und RQFII-Qualifikationen wurden vereinheitlicht. Ein ausländischer institutioneller Anleger außerhalb der VRC (Festlandchina) kann die QFI-Lizenz bei der CSRC beantragen, während ein ausländischer institutioneller Anleger, der eine QFII- oder eine RQFII-Lizenz hatte, die QFI-Lizenz nicht erneut beantragen muss. Anlageverwalter, denen eine QFII-Lizenz und/oder eine RQFII-Lizenz von der CSRC gewährt wurden, werden als ein QFI behandelt.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts können die betreffenden Teilfonds aufgrund der geltenden QFI-Vorschriften und da die Teilfonds selbst keine QFI sind, [indirekt über aktiengebundene Produkte in QFI-fähige Wertpapiere investieren, insbesondere in Equity-Linked Notes und Participation Notes, die von Instituten ausgegeben werden, die den QFI-Status erlangt haben (zusammen unter der Bezeichnung „CAAPs“). Die betreffenden Teilfonds können auch über den QFI-Status, der PICTET AM Ltd als Inhaber einer QFI-Lizenz („QFI-Lizenzinhaber“) gewährt wurde, direkt in QFI-fähige Wertpapiere investieren.]

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der QFI-Status ausgesetzt oder widerrufen werden könnte, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirken kann, da diese gegebenenfalls zur Veräußerung ihrer Wertpapierbestände gezwungen sind.

Darüber hinaus können sich bestimmte Beschränkungen, welche die Regierung von Festlandchina den QFI auferlegt, nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Teilfonds auswirken. Die PBC und die SAFE regeln und überwachen die Rückführung von Geldern aus Festlandchina durch den QFI gemäß den „Vorschriften für inländische Wertpapier- und Futures-Anlagenfonds durch qualifizierte ausländische institutionelle Anleger“, erlassen von der PBC und der SAFE am 7. Mai 2020 und in Kraft seit dem 6. Juni 2020.

Rückführungen durch QFI in Bezug auf Fonds, die den QFI-Status nutzen, unterliegen derzeit weder Rückführungsbeschränkungen noch einer vorherigen behördlichen Genehmigung. Die Depotbank(en) der VRC („VRC-Depotbank(en)“) werden jedoch sämtliche Kapitaleinzahlungen und Rückführungen auf Echtheit und Einhaltung der Vorschriften überprüfen. Der Rückführungsprozess kann verschiedenen in den betreffenden Vorschriften festgelegten Anforderungen unterliegen, wie unter anderem der Vorlage bestimmter Dokumente, wodurch sich die Ausführung des Rückführungsprozesses verzögern kann. Es kann indessen nicht zugesichert werden, dass sich die in Festlandchina geltenden Vorschriften und Verordnungen nicht ändern werden oder dass künftig keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Rückführungsbeschränkungen in Bezug auf das investierte Kapital und die Nettogewinne können die Fähigkeit der Teilfonds zur Erfüllung der Rücknahmeanträge der Anleger beeinträchtigen. Da zudem bei jeder Rückführung eine Echtheits- und Compliance-Prüfung durch die VRC-Depotbank(en) erfolgt, können Verzögerungen bei der Rückführung auftreten oder diese sogar durch die VRC-Depotbank(en) verweigert werden, sofern sie den QFI-Vorschriften und -Verordnungen nicht entsprechen. In solchen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Rücknahmeerlöse schnellstmöglich nach Rückführung der betreffenden Gelder an die zurückgebenden Anleger ausgezahlt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter keinerlei Einfluss auf die tatsächlich für die Durchführung der jeweiligen Rückführung benötigte Zeit hat.

Die Vorschriften und Verordnungen gemäß den QFI-Vorschriften gelten nicht nur für die von den Teilfonds getätigten Anlagen, sondern für den QFI in seiner Gesamtheit. Einschlägige VRC-Regulierungsbehörden sind zur Auferlegung von aufsichtsrechtlichen Sanktionen befugt, wenn der QFI oder die VRC-Depotbank(en) gegen etwaige Bestimmungen der QFI-Vorschriften verstoßen. Verstöße könnten zur Aufhebung der

Lizenz des QFI oder zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen und können sich negativ auf die von den Teilfonds getätigten Anlagen auswirken.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass weder garantiert werden kann, dass ein QFI seinen QFI-Status beibehält, um sämtliche Zeichnungsanträge der Teilfonds zu erfüllen, noch dass Rücknahmeanträge im Fall von Rücknahmebeschränkungen oder ungünstigen Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Verordnungen zeitnah bearbeitet werden. Solche Beschränkungen können jeweils die Ablehnung von Anträgen und die Aussetzung des Handels durch die Teilfonds zur Folge haben. Im Extremfall können den Teilfonds infolge ihrer eingeschränkten Anlagefähigkeit erhebliche Verluste entstehen oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, aufgrund von QFI-Anlagebeschränkungen, Illiquidität am Wertpapiermarkt von Festlandchina und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Durchführung oder Abwicklung von Handelsgeschäften ihr Anlageziel oder ihre Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Gemäß den QFI-Vorschriften können Offshore-RMB (CNH) und/oder Fremdwährungen, die zum Handel am CFETS zugelassen sind, nach Festlandchina überwiesen bzw. aus Festlandchina zurückgeführt werden. Die Anwendung der QFI-Vorschriften richtet sich gegebenenfalls nach deren Auslegung durch die einschlägigen chinesischen Aufsichtsbehörden. Änderungen der betreffenden Vorschriften können sich nachteilig auf die Anlagen der Anleger in den Teilfonds auswirken.

Die für QFI geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen können unter Umständen rückwirkenden Änderungen unterliegen. Des Weiteren kann nicht zugesichert werden, dass keine Aufhebung der für QFI geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen erfolgt. Solche Änderungen können die Teilfonds, die über QFI an den Märkten von Festlandchina Anlagen tätigen, negativ beeinflussen.

2) Risiken im Hinblick auf den Markt für chinesische A-Aktien durch QFI

Ein Teilfonds kann durch QFI am Markt für chinesische A-Aktien Anlagen tätigen. Ob ein liquider Handelsmarkt für chinesische A-Aktien vorhanden ist, kann von dem für solche chinesischen A-Aktien bestehenden Angebot und der entsprechenden Nachfrage abhängen. Wenn Handelsmärkte für chinesische A-Aktien eingeschränkt oder nicht vorhanden sind, kann sich dies negativ auf den Preis, zu dem der Teilfonds

Wertpapiere kaufen oder erwerben kann, und auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken. Der Markt für chinesische A-Aktien ist unter Umständen von erhöhter Volatilität und Instabilität geprägt (beispielsweise aufgrund des Risikos, das der Handel für eine Aktie ausgesetzt wird, oder infolge von staatlichen Maßnahmen). Marktvolatilität und Abrechnungsschwierigkeiten an den chinesischen A-Aktienmärkten können zu erheblichen Kursschwankungen bei den an diesen Märkten gehandelten Wertpapieren führen und sich negativ auf den Wert des Teilfonds auswirken.

Wertpapierbörsen in Festlandchina sind in der Regel berechtigt, den Handel mit Wertpapieren an den relevanten Börsenplätzen auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere legen die Börsen für chinesische A-Aktien in Festlandchina Handelsbänder fest, wodurch der Handel mit chinesischen A-Aktien an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden kann, sobald der Handelspreis des Wertpapiers über die Grenze des Handelsbands hinaus gestiegen bzw. gesunken ist. Eine Aussetzung führt dazu, dass der Anlageverwalter die Positionen des Teilfonds nicht liquidieren kann, wodurch dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen können. Wird die Aussetzung im Weiteren wieder aufgehoben, ist es für den Anlageverwalter des Teilfonds unter Umständen nicht möglich, die Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren. 3) Verwahrungs- und Broker-Risiko

Die von dem QFI erworbenen QFI-fähigen Wertpapiere werden von der/den VRC-Depotbank(en) in elektronischer Form über ein Wertpapierkonto bei der CSDCC oder einer anderen zentralen Clearing- und Abrechnungsstelle und ein Bareinlagenkonto bei der/den VRC-Depotbank(en) geführt.

Der QFI wählt zudem die VRC-Broker („**VRC-Broker**“) aus, um Transaktionen für die relevanten Fonds auf den VRC-Märkten auszuführen. Der QFI kann bis zur gemäß den QFI-Vorschriften zulässigen Höchstzahl VRC-Broker pro Markt (z. B. Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange) ernennen. Sollte aus irgendeinem Grund die Möglichkeit der entsprechenden Fonds bezüglich des Einsatzes der entsprechenden VRC-Broker beeinträchtigt werden, könnte dies den Betrieb der betreffenden Fonds stören. Zudem können die betreffenden Fonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des/der betreffenden VRC-Broker(s) oder der VRC-Depotbank(en) bei der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Mitteln oder Wertpapieren Verluste erleiden. Darüber hinaus können im Falle einer

unüberbrückbaren Unterdeckung der Vermögenswerte in den von der CSDCC geführten Wertpapierkonten, die aufgrund eines Fehlers in der CSDCC oder des Konkurses der CSDCC entstehen kann, die betreffenden Fonds Verluste erleiden. Wird nur ein einziger VRC-Broker ernannt (sofern der QFI dies für angemessen hält), kann dies dazu führen, dass der/die betreffende(n) Teilfonds nicht unbedingt die niedrigste verfügbare Gebühr oder Spanne zahlen.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Bestimmungen in China wird die Depotbank Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die VRC-Depotbanken über geeignete Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Vermögenswerte der Fonds verfügen.

Gemäß den QFI-Vorschriften und der Marktpraxis sind die Wertpapier- und Bareinlagenkonten für die Investmentfonds in China im „vollständigen Namen des QFI – Name des Fonds“, im „vollständigen Namen des QFI – Name des Kunden“ oder im „vollständigen Namen des QFI – Kundengelder“ zu führen. Ungeachtet dieser Vereinbarungen mit dritten Depotbanken unterliegen die QFI-Vorschriften der Auslegung durch die zuständigen Behörden in China.

Angesichts der Tatsache, dass gemäß den QFI-Vorschriften der QFI der Anspruchsberechtigte der Wertpapiere ist (dieser Anspruch stellt keine Eigentumsbeteiligung dar), können solche QFI-fähigen Wertpapiere der betreffenden Fonds außerdem einem Anspruch eines Liquidators des QFI ausgesetzt und möglicherweise nicht so gut geschützt sein, als wenn sie ausschließlich auf den Namen der betreffenden Fonds registriert wären. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des QFI fälschlicherweise annehmen, dass der QFI im Besitz des betreffenden Teilfondsvermögens ist, und diese Gläubiger demnach versuchen, die Kontrolle über das betreffende Teilfondsvermögen zur Begleichung der Verbindlichkeiten zu erlangen, welche der QFI ihnen gegenüber eingegangen ist.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Bareinlagenkonto der betreffenden Fonds bei der/den VRC-Depotbank(en) hinterlegt werden, nicht getrennt gehalten werden, sondern eine Verbindlichkeit der VRC-Depotbank(en) gegenüber den betreffenden Fonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermischt, die anderen Kunden der VRC-Depotbank(en) gehören. Im Falle eines Konkurses oder einer Liquidation der VRC-Depotbank(en) haben die betreffenden Fonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Bareinlagenkonto eingezahlten Barmitteln, und die

betreffenden Fonds werden zu einem unbesicherten Gläubiger der VRC-Depotbank(en), der auf einer Stufe mit allen anderen unbesicherten Gläubigern steht. Die betroffenen Fonds können auf Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Eintreibung dieser Verbindlichkeiten stoßen, oder sie können sie nicht oder nicht vollständig eintreiben. In diesem Fall erleiden die betroffenen Fonds Verluste.

Der QFI beauftragt die VRC-Depotbank(en), seine Registrierung bei der PBC und der SAFE zu veranlassen, wie in den Verwaltungsbestimmungen zu inländischen Wertpapieren und Futures-Anlagekapital ausländischer institutioneller Anleger [PBC und SAFE-Rundschreiben [2020] Nr. 2] dargelegt. Der QFI wirkt gemeinsam mit seiner/seinen VRC-Depotbank(en) auf die Erfüllung von Verpflichtungen hinsichtlich der Überprüfung von Echtheit, Einhaltung von Vorschriften, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung usw. hin.

4) Wechselkurskontrollen

Der RMB ist aktuell eine nicht frei konvertierbare Währung und unterliegt den von der chinesischen Regierung auferlegten Wechselkurskontrollen. Da die betreffenden Fonds in China investieren, könnten sich solche Kontrollen auf die Rückführung von Barmitteln oder Vermögenswerten aus dem Land auswirken und damit die Fähigkeit der betreffenden Fonds, Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, einschränken.

Obwohl der QFI die Währung und den Zeitpunkt der Kapitaleinzahlungen selbst festlegen kann, müssen die Kapitaleinzahlungen und Rückführungen, welche der QFI für seine inländischen Wertpapieranlagen vornimmt, in derselben Währung erfolgen, und eine währungsübergreifende Arbitrage zwischen dem RMB und anderen Fremdwährungen ist nicht zulässig.

5) Risiko von Differenzen zwischen dem Onshore- und dem Offshore-Renminbi

Obwohl sowohl der Onshore-RMB (CNY) als auch der Offshore-Renminbi (CNH) die gleiche Währung sind, werden sie auf unterschiedlichen und getrennten Märkten gehandelt. Der CNY und der CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt, und ihre Kursbewegungen schlagen möglicherweise nicht in dieselbe Richtung aus. Zwar kann ein immer höherer Betrag des RMB offshore (d.h. außerhalb Chinas) gehalten werden, doch kann der CNH nicht frei nach China überwiesen werden und umgekehrt und unterliegt bestimmten Beschränkungen. Die Anleger können durch Unterschiede zwischen den CNH- und CNY-Wechselkursen beeinträchtigt werden.

Wenn die betreffenden Teilfonds Anlagen in den QFI-fähigen Wertpapieren durch die RQFII-Fähigkeit eines QFI tätigen (d. h. durch das QFI-System Anlagen mit CNH tätigen, die dafür nach Festlandchina überwiesen und aus Festlandchina zurückgeführt werden), sollten Anleger beachten, dass die Zeichnungen und Rücknahmen der betreffenden Teilfonds in USD und/oder einer Referenzwährung der betreffenden Aktienklassen erfolgen und in/von CNH umgerechnet werden. Die Anleger tragen die mit einer solchen Umrechnung verbundenen Aufwendungen für Fremdwährungseffekte und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem CNY- und dem CNH-Kurs. Die Liquidität und der Handelspreis der betreffenden Fonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des RMB außerhalb Chinas negativ beeinflusst werden.

- › **CIBM-Risiko.** Der CIBM ist ein außerbörslicher Markt, der einen erheblichen Teil des gesamten chinesischen Interbankenmarkts abdeckt und von der PBC reguliert und beaufsichtigt wird. Der Handel am CIBM kann den Teilfonds einem erhöhten Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko aussetzen. Um Zugang zum CIBM-Markt zu erhalten, muss der QFI-Anlageverwalter vorab die Zulassung durch die PBC als Marktteilnehmer erhalten. Die Zulassung des Verwalters kann jederzeit im Ermessen der PBC verweigert oder entzogen werden, was die Anlagemöglichkeiten des Teilfonds bezüglich am CIBM gehandelten Instrumenten einschränken kann. Wir möchten die Anleger darauf hinweisen, dass die Clearing- und Abrechnungssysteme des chinesischen Wertpapiermarkts möglicherweise noch nicht gut erprobt sind und dementsprechend höheren Risiken in Verbindung mit Bewertungsfehlern und einer verzögerten Abrechnung von Geschäften unterliegen.
- › **Stock-Connect-Risiko.** Bestimmte Teilfonds können über die Stock Connect in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren bzw. Zugang zu diesen haben. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von HKEx, SSE und ChinaClear entwickelt wurde. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von HKEx, SZSE und ChinaClear entwickelt wurde. Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen.

Stock Connect enthält einen Northbound Trading Link (für Anlagen in chinesischen A-Aktien), über den bestimmte Teilfonds möglicherweise Orders für den Handel mit an der SSE und SZSE

notierten zugelassenen Aktien platzieren können.

Im Rahmen von Stock Connect ist es ausländischen Anlegern (einschließlich der Teilfonds) möglicherweise gestattet, vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit erlassenen/geänderten Regeln und Vorschriften über den Northbound Trading Link mit bestimmten SSE-Wertpapieren und bestimmten SZSE-Wertpapieren zu handeln. Die Liste der zugelassenen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung durch die zuständigen Regulierungsbehörden der VRC von Zeit zu Zeit geändert werden.

Neben den Risiken, die mit Anlagen in China und Anlagen in RMB verbunden sind, unterliegen Anlagen über Stock Connect weiteren Risiken, darunter Einschränkungen für ausländische Anlagen, Handelsplatzrisiken, operativen Risiken, von Überwachungsbehörden erlassene Verkaufsbeschränkungen, Streichung von zugelassenen Aktien, Abrechnungsrisiken, Verwahrrisiken, Nominie-Vereinbarungen beim Besitz chinesischer A-Aktien, steuerliche und aufsichtsrechtliche Risiken.

- **Unterschiede beim Handelstag.** Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es ist daher möglich, dass es zwar ein normaler Handelstag für den VRC-Markt ist, Anleger in Hongkong (z. B. die Teilfonds) jedoch keinen Handel mit chinesischen A-Aktien durchführen können. Die Teilfonds können daher in Zeiten, in denen Stock Connect geschlossen ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien unterliegen.
- **Von Überwachungsbehörden erlassene Verkaufsbeschränkungen.** Gesetze in der VRC sehen vor, dass ein Anleger Aktien nur dann verkaufen darf, wenn sich ausreichend Aktien auf dem Konto befinden. Andernfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE oder SZSE abgelehnt. Die SEHK führt bei Verkaufsaufträgen von chinesischen A-Aktien eine Vorabüberprüfung ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf gibt.

- **Clearing-Abrechnungs- und Verwahr Risiken.** Die über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, d. h. Anleger, z. B. die relevanten Teilfonds, halten keine physischen chinesischen A-Aktien. Hongkong- und ausländische Anleger, z. B. die Teilfonds, die SSE- und SZSE-Wertpapiere über den Northbound-Handel erworben haben, sollten die SSE- und SZSE-Wertpapiere in den Konten ihrer Makler oder Depotbanken beim Central Clearing and Settlement System verwahren, das von HKSCC für die Clearing-Wertpapiere betrieben wird, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden. Weitere Informationen zur Verwahrung in Bezug auf Stock Connect sind auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.
- **Operatives Risiko.** Stock Connect bietet eine neue Möglichkeit für Anleger aus Hongkong und dem Ausland, z. B. die Teilfonds, direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt zu erhalten. Stock Connect beruht auf der Funktionsweise der technischen Systeme der entsprechenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Informationstechnologie-, Risikomanagement- und andere Anforderungen erfüllen, wie von der entsprechenden Börse und/oder vom Clearinghaus festgelegt. Es sollte beachtet werden, dass sich die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Testprogramm funktioniert, müssen Marktteilnehmer daher evtl. fortlaufend mit Problemen rechnen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben. Des Weiteren erfordert die „Verbindung“ im Stock Connect-Programm die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Hierzu ist die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme auf Seiten der SEHK und der Börsenteilnehmer erforderlich (d. h. die SEHK muss ein neues Auftragsweiterleitungssystem [„China Stock Connect System“] einrichten, zu dem die Börsenteilnehmer eine Verbindung herstellen müssen). Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß arbeiten, könnte der Handel in beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Die Fähigkeit der entsprechenden Teilfonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und somit ihre Anlagestrategie zu verfolgen) wird davon beeinträchtigt.
- **Nominee-Vereinbarungen beim Besitz chinesischer A-Aktien.** HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der SSE- und SZSE-Wertpapiere, die von ausländischen Anlegern (einschließlich der entsprechenden Teilfonds) über Stock Connect erworben wurden. Die Stock-Connect-Vorschriften der CSRC sehen ausdrücklich vor, dass Anleger, wie z. B. die Teilfonds, die Rechte und Vorteile der SSE- und SZSE-Wertpapiere genießen, die gemäß den geltenden Gesetzen über Stock Connect erworben wurden. Die Gerichte in der VRC können jedoch erwägen, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von SSE- und SZSE-Wertpapieren die vollständigen Eigentumsrechte daran besitzt und dass, obwohl das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers in den Gesetzen der VRC anerkannt wird, diese SSE- und SZSE-Wertpapiere Bestandteil des Vermögenspools dieses Rechtssubjekts sind, der zur Verteilung an Gläubiger dieses Rechtssubjekts zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte diesbezüglich besitzt. Somit können die entsprechenden Teilfonds und die Depotbank nicht garantieren, dass die Eigentumsrechte an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet sind. Gemäß den Regeln des von HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement Systems für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden, ist HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet,

rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren in der VRC oder andernorts anzustrengen, um im Namen der Anleger Rechte bezüglich der SSE- und SZSE-Wertpapiere geltend zu machen. Daher können diese Teilfonds, auch wenn die Eigentumsrechte der entsprechenden Teilfonds letztlich anerkannt werden, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Geltendmachung ihrer Rechte an chinesischen A-Aktien haben. Soweit die HKSCC Verwahrungsfunktionen bezüglich der durch sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, sollte beachtet werden, dass die Depotbank und die entsprechenden Teilfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC haben und in dem Fall, dass die Teilfonds Verluste erleiden, die aus der Performance oder der Zahlungsunfähigkeit der HKSCC entstehen, keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC haben.

- **Entschädigung der Anleger.** Anlagen der entsprechenden Teilfonds durch den Northbound-Handel im Rahmen des Stock Connect-Programms sind nicht vom Hongkong Investor Compensation Fund abgedeckt. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Da Ausfallangelegenheiten beim Northbound-Handel über Stock Connect keine Produkte umfassen, die an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Da die entsprechenden Teilfonds den Northbound-Handel über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht jedoch über Broker in der VRC durchführen, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.
- **Handelskosten.** Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit

chinesischen A-Aktien können die entsprechenden Teilfonds neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern für Erträge aus Aktienübertragungen unterliegen.

- **Aufsichtsrechtliches Risiko.** Die Stock-Connect-Vorschriften der CSRC sind abteilungsspezifische Verordnungen, die in der VRC Rechtskraft haben. Die Anwendung dieser Verordnungen ist jedoch noch nicht erprobt und es gibt keine Garantie dafür, dass Gerichte in der VRC diese Verordnungen anerkennen, z. B. bei Liquidationsverfahren von VRC-Unternehmen.

Das Stock Connect-Programm ist neu und unterliegt den Vorschriften, die von den aufsichtsrechtlichen Behörden erlassen wurden, sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Stock Connect erlassen.

Die Vorschriften sind bisher unerprobt und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Außerdem können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Die betreffenden Teilfonds, die über Stock Connect in den VRC-Märkten investieren dürfen, können durch derartige Änderungen beeinträchtigt werden.

- **Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board (SME) und/oder ChiNext-Markt.** SZSE bietet dem Teilfonds Zugang überwiegend zu Unternehmen mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung. Die Anlage in diesen Unternehmen vergrößern die Risiken, die in den Risikofaktoren des betreffenden Teilfonds aufgeführt sind.

- **Bond-Connect-Risiko.** Bond Connect ist eine neue Initiative, die im Juli 2017 für den gegenseitigen Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina gestartete Initiative, die vom CFETS, von China

Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und HKEx und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften in Festlandchina wird es zulässigen ausländischen Anlegern erlaubt sein, über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die Anleihen zu investieren, die auf dem CIBM im Umlauf sind. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zulässige ausländische Anleger das CFETS oder andere von der PBC anerkannte Institute als Registerstellen ernennen, um die Registrierung bei der PBC beantragen zu können.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Depotbank (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der POBC anerkannten Onshore-Depotbank (derzeit die China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited) eröffnen. Alle von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert. Diese hält die Anleihen als Nominee-Eigentümer.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Depotbank, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Dementsprechend unterliegt ein Teilfonds Ausfallrisiken oder Fehlern seitens solcher Dritter.

Anlagen auf dem CIBM über Bond Connect unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken.

Die entsprechenden Regeln und Regelungen dieser Vorschriften unterliegen möglicherweise rückwirkenden Änderungen. Falls die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem CIBM durch die zuständigen Behörden von Festlandchina ausgesetzt wird, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage auf dem CIBM haben. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt.

Am 22. Februar 2018 wiesen Chinas Finanzministerium und die State Administration of Taxation in ihrem Rundschreiben 108 darauf hin, dass ab dem 7. November 2018 eine dreijährige Befreiung von der Körperschaftssteuer („CIT“) und der Mehrwertsteuer („VAT“) für ausländische institutionelle Anleger auf Zinserträge aus Anleihen, die auf dem chinesischen Anleihenmarkt erzielt werden, gelten würde. Kapitalerträge, die aus chinesischen Anleihen erzielt werden, sind ebenfalls vorübergehend von der CIT und der VAT bisweilen befreit. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass diese Befreiungen in Zukunft durchgehend Anwendung finden werden (und nach Ablauf der vorstehend erwähnten 3-jährigen Befreiungsfrist für Zinserträge aus Anleihen).

- **Wechselkursrisiko in China.** Der RMB kann onshore (als CNY in Festland-China) und offshore (als CNH außerhalb von Festland-China, hauptsächlich in Hongkong) gehandelt werden. Der Onshore-RMB (CNY) ist keine freie Währung. Er wird von den Behörden der VRC kontrolliert. Der chinesische RMB wird sowohl direkt in China (Code CNY) als auch außerhalb des Landes, insbesondere in Hongkong (Code CNH) getauscht. Es handelt sich dabei um die gleiche Währung. Der Onshore-RMB (CNY), der direkt in China getauscht wird, ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Wechselkurskontrollen und bestimmten Auflagen der chinesischen Regierung. Der Offshore-RMB (CNH), der außerhalb von China getauscht wird, kann sich frei bewegen und unterliegt den Auswirkungen der privaten Nachfrage nach dieser Währung. Es ist möglich, dass die ausgehandelten Wechselkurse zwischen einer Währung und dem CNY oder dem CNH oder bei NDF-Geschäften unterschiedlich sind. Somit kann der Teilfonds höheren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Handelsbeschränkungen für den CNY können die Währungsabsicherung begrenzen oder dazu führen, dass Absicherungsgeschäfte keine Wirkung zeigen.

- **Steuerrisiko in Singapur für Teilfonds, deren Anlageverwalter Pictet AMS ist** Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind nur für Teilfonds relevant, bei denen die Verwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung ganz oder teilweise an Pictet AMS delegiert hat.

Die Ausführungen basieren auf den aktuellen Gesetzen und Vorschriften zur Einkommensteuer in Singapur (einschließlich verschiedener Änderungsgesetze) und der entsprechenden Praxis und Auslegung dieser Gesetze. Diese können jederzeit,

möglicherweise auch rückwirkend, geändert werden und sich nachteilig auf die Ausführungen hierin auswirken.

– **Körperschaftssteuer in Singapur – Allgemeines Prinzip**

Die Körperschaftssteuer in Singapur wird auf die Einkünfte einer Person erhoben, die diese im Zusammenhang mit Handelsgeschäften oder Geschäftstätigkeiten in Singapur erzielt oder von dort stammen (d. h. Einkünfte aus Singapur) oder in Singapur erzielt werden, aber aus dem Ausland stammen (d. h. Einkünfte aus dem Ausland), sofern keine Steuerbefreiung nach dem Singapore Income Tax Act („SITA“) gilt.

Wenn die Anlagen und Veräußerungen eines Teilfonds von Pictet AMS verwaltet werden, kann dies folglich so ausgelegt werden, dass der Teilfonds Handelsgeschäfte oder Geschäftstätigkeiten in Singapur ausübt. Dementsprechend können von diesem Teilfonds erzielte Erträge und Gewinne als Einkünfte eingestuft werden, die in Singapur erzielt wurden oder von dort stammen und somit der Körperschaftssteuer in Singapur unterliegen, die bei Redaktionsschluss 17 % beträgt.

– **Körperschaftssteuer in Singapur - Mögliche Befreiungen für ausländische Fonds (aus Sicht von Singapur)** Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, das oben beschriebene Risiko einer Besteuerung zu mindern, indem sie eine der beiden Steuerbefreiungen in Anspruch nimmt, die in Singapur für ausländische Fonds zur Verfügung stehen und jeweils in Artikel 13D (sogenannte „Offshore Fund Tax Exemption“) und Artikel 13U (sogenannte „Enhanced Tier Fund Exemption“) im SITA verankert sind.

Gemäß beiden Steuerbefreiungen, die für ausländische Fonds in Singapur zur Verfügung stehen, sind „spezifizierte Erträge“, die in Verbindung mit „bestimmten Investitionen“ erzielt werden, von der Körperschaftssteuer in Singapur befreit sind (ausführlichere Informationen folgen im nächsten Unterabschnitt).

Es obliegt der Verwaltungsgesellschaft, in eigenem Ermessen die am besten geeignete Steuerbefreiung in Singapur zu wählen, die auf Fondsebene gelten soll (d. h. alle Teilfonds des Fonds, die von Pictet AMS verwaltet werden,

werden dieselbe Steuerbefreiungsregelung in Singapur in Anspruch nehmen).

Die Verwaltungsgesellschaft und Pictet AMS werden sich bemühen, die Geschäfte des Fonds und insbesondere der Teilfonds so zu führen, dass sie die Voraussetzungen für die gewählte Steuerbefreiungsregelung in Singapur erfüllen. Es wird jedoch nicht garantiert, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder Pictet AMS fortlaufend sicherstellen können, dass der Fonds und die betreffenden Teilfonds stets alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der gewählten Steuerbefreiungsregelung erfüllen. Sind diese nicht erfüllt, können die betreffenden Teilfonds in Singapur vollständig oder teilweise der Steuer auf Erträge und Gewinn zu dem Körperschaftsteuersatz unterliegen, der zum Zeitpunkt gilt, an dem sie die Voraussetzungen nicht erfüllen.

– **„Spezifizierte Erträge“ und „bestimmte Investitionen“**

– **„Spezifizierte Erträge“.** Sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden, gelten alle Erträge und Gewinne, die am oder nach dem 19. Februar 2022 erzielt werden, als „spezifizierte Erträge“. Folgende Erträge oder Gewinne sind ausgenommen:

- a. Ausschüttungen durch einen Treuhänder eines Real Estate Investment Trust (im Sinne von Artikel 43 Abs. 10 SITA), der an der Börse in Singapur notiert ist;
- b. Ausschüttungen durch einen Treuhänder eines Trusts, der in Singapur ansässig ist oder eine ständige Niederlassung in Singapur hat, mit Ausnahme eines Trusts, der gemäß Artikel 13D, 13F, 13L oder 13U SITA steuerbefreit ist;
- c. Erträge oder Gewinne, die von einer börsennotierten Gesellschaft/oder einer nicht börsennotierten Partnerschaft in Singapur erzielt werden, wenn in Singapur auf diese Einkünfte der Gesellschaft durch Abzug oder auf andere Weise Steuern gezahlt oder fällig werden; und
- d. Erträge oder Gewinne, die von einer Limited Liability Company (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in Singapur erzielt werden, wenn in Singapur auf diese Einkünfte der Gesellschaft durch

Abzug oder auf andere Weise Steuern gezahlt oder fällig werden.

- **„Bestimmte Investitionen“** Die Liste „bestimmter Investitionen“ am oder nach dem 19. Februar 2022 bezeichnet:
 - a. Aktien und Anteile eines Unternehmens, bei dem es sich nicht um ein nicht börsennotiertes Unternehmen handelt, dessen Geschäftstätigkeit im Handel oder Besitz von Immobilien in Singapur besteht (außer Unternehmen, die in der Immobilienentwicklung tätig sind);
 - b. Schuldtitel (d. h. Anleihen, Notes, Commercial Papers, Schatzanweisungen und Einlagenzertifikate), ausgenommen nicht zulässige Schuldtitel¹, die von einem nicht börsennotierten Unternehmen ausgegeben werden, dessen Geschäftstätigkeit im Handel oder Besitz von Immobilien in Singapur besteht (außer Unternehmen, die in der Immobilienentwicklung tätig sind);
 - c. Anteile an Immobilien-Investmentfonds (REITS) und börsengehandelten Fonds in der Form von Trusts und andere Wertpapiere (die nicht bereits durch andere Unterabschnitte dieser Liste „bestimmter Investitionen“ abgedeckt sind), aber nicht Wertpapiere von nicht börsennotierten Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit im Handel oder Besitz von Immobilien in Singapur besteht (außer Unternehmen, die in der Immobilienentwicklung tätig sind);
 - d. Terminkontrakte, die an einer Terminbörse gehalten werden;
 - e. Immobilien außerhalb von Singapur;
 - f. Einlagen bei einem Finanzinstitut;
 - g. Devisengeschäfte;
 - h. Zins- oder Devisenterminkontrakte, Zins- oder Währungsoptionen, Zins- oder Währungsswaps und Finanzderivate auf der Basis einer in dieser Liste oder

einem Finanzindex genannten bestimmten Investition;

- i. Anteile an einem Investmentfonds, außer:
 - › ein Investmentfonds, der in Immobilien in Singapur anlegt;
 - › ein Investmentfonds, der Aktien, Anteile, Schuldtitel oder andere Wertpapiere hält, die von einem nicht börsennotierten Unternehmen ausgegeben wurden, dessen Geschäftstätigkeit im Handel oder Besitz von Immobilien in Singapur besteht (außer Unternehmen, die in der Immobilienentwicklung tätig sind); und
 - › ein Investmentfonds, der unter (j) ausgeschlossene Darlehen gewährt;
- j. Darlehen, einschließlich Nachrangdarlehen, Kreditfazilitäten und Vorschüsse, ausgenommen:
 - › Darlehen, die einem nicht börsennotierten Unternehmen gewährt werden, dessen Geschäftstätigkeit im Handel oder Besitz von Immobilien in Singapur besteht (außer Unternehmen, die in der Immobilienentwicklung tätig sind);
 - › Darlehen zur Finanzierung/Refinanzierung des Erwerbs von Immobilien in Singapur; und
 - › Darlehen, die für den Erwerb von Aktien, Anteilen, Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren verwendet werden, die von einem nicht börsennotierten Unternehmen ausgegeben werden, dessen Geschäftstätigkeit im Handel oder Besitz von Immobilien in Singapur besteht (außer Unternehmen, die in der Immobilienentwicklung tätig sind);
- k. Rohstoffderivate²;

¹ Nicht zulässige Schuldtitel („Non-qualifying debt securities“) bezeichnet Schuldtitel, die nicht den Steuerstatus von „Qualifying Debt Securities“ im Sinne von Artikel 13 Abs. 16 Income Tax Act erfüllen.

² Rohstoffderivate sind Derivate, deren Auszahlungsprofil vollständig an die Auszahlungen oder die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Rohstoffs gekoppelt ist.

- l. physische Rohstoffe, außer Anlagen in physische Edelmetalle laut Buchstabe (z), wenn:
 - › der Handel mit diesen physischen Rohstoffen durch die „vorgegebene Person“ im Basiszeitraum eines Bemessungsjahres im Zusammenhang mit ihrem Handel mit Rohstoffderivaten (in diesem Unterabsatz als verbundene Rohstoffderivate genannt Derivate) oder beiläufig damit in diesem Basiszeitraum erfolgt; und
 - › das Handelsvolumen dieser physischen Rohstoffe, die von der „vorgegebenen Person“ in diesem Basiszeitraum gehandelt werden, nicht mehr als 15 % des gesamten Handelsvolumens mit diesen physischen Rohstoffen und verbundenen Rohstoffderivaten beträgt, die in diesem Basiszeitraum gehandelt werden;
- m. Anteile an einem Registered Business Trust;
- n. Emissionsderivate³ und Emissionszertifikate;
- o. Liquidationsansprüche;
- p. strukturierte Produkte (im Sinne von Artikel 13 Abs. 16 Income Tax Act);
- q. islamische Finanzprodukte⁴ und Anlagen in vorgegebene islamische Finanzierungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 34B Income Tax Act, die ein kommerzielles Äquivalent zu einer der anderen in dieser Liste aufgeführten „bestimmten Investitionen“ sind;
- r. Privatstiftungen, die vollständig in „bestimmte Investitionen“ investieren;
- s. Frachtderivate⁵;
- t. börsengehandelte Partnerships, die keiner Handelstätigkeit, keiner geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit oder Berufung in Singapur nachgehen⁶;
- u. Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die keiner Handelstätigkeit, keiner geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit oder Berufung in Singapur nachgehen;
- v. von Finanzinstituten ausgegebene Bankakzepte;
- w. Forderungen und Akkreditive; und
- x. Beteiligungen an Tokumei Kumiai („TK“)⁷ und Tokutei Mokuteki Kaisha („TMK“)⁸
- y. Nicht börsennotierte Partnerships, die:
 - › keiner Handelstätigkeit, keiner geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit oder Berufung in Singapur nachgehen; und
 - › vollständig in bestimmte Anlagen investieren; und
- z. Anlage in physische Edelmetalle, wenn die Anlage in diese physischen Edelmetalle 5 % des gesamten Anlageportfolios nicht übersteigt, berechnet nach der Formel $A \leq 5 \% \text{ von } B$, wobei -
 - › A der durchschnittliche Monatsendwert des gesamten Anlageportfolios in physischen Edelmetallen während des Basiszeitraums ist; und

³ Emissionsderivate sind Derivate, deren Auszahlungsprofil vollständig an die Auszahlungen oder die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Emissionszertifikats gekoppelt ist.

⁴ Anerkannt von einem Shariah-Rat in Singapur oder einem anderen Land.

⁵ Frachtderivate sind Derivate, deren Auszahlungsprofil vollständig an die Auszahlungen oder die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Frachtraten gekoppelt ist.

⁶ Die Zuteilung von Gewinnen dieser Partnerships zugunsten des Fondsvehikels gelten als spezifizierter Ertrag. Das Fondsvehikel hätte allerdings keinen Anspruch auf eine Erstattung von Steuern, die auf Gewinne der Gesellschaft erhoben wurden. Das bezieht sich auf Gewinne börsennotierter Partnerships, die in Singapur erzielt

werden oder von dort stammen. Zu diesen Erträgen zählen zum Beispiel Zahlungen, die unter Artikel 12 Abs. 6 und 7 ITA fallen.

⁷ Eine TK ist eine vertragliche Vereinbarung, bei der ein oder mehr stille Teilhaber (der TK-Teilhaber) eine Einlage in ein japanisches Unternehmen (das TK-Unternehmen) macht, für die er im Gegenzug eine Beteiligung am Gewinn/Verlust eines bestimmten Geschäfts des TK-Unternehmens erhält (das TK-Unternehmen).

⁸ Eine TMK ist generell eine nach japanischem Recht gegründete Gesellschaft. Es handelt sich um eine Struktur/ein Unternehmen, die/das in Japan für Verbriefungszwecke verwendet wird. TMK wurden in Anhang 2 FDD Cir 09/2019 nicht erwähnt und werden nun zur Klarstellung hier aufgeführt.

- › B der Wert des gesamten Anlageportfolios am letzten Tag des Basiszeitraums ist.

›

Risiken in Verbindung mit Produkten/Techniken

In dieser Kategorie sind alle Risiken aufgeführt, die sich auf Anlageprodukte oder -techniken beziehen.

- › **Risiko von Wertpapierleihgeschäften.** Das Risiko eines Verlusts, falls der Darlehensnehmer (d. h. die Gegenpartei) der vom Fonds/Teilfonds verliehenen Wertpapiere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, das Risiko einer Verzögerung bei der Wiedererlangung (was die Fähigkeit des Fonds/Teilfonds, seinen Verpflichtungen nachzukommen, einschränken könnte) oder das Risiko, die Rechte auf die erhaltene Sicherheit zu verlieren. Dieses Risiko wird jedoch durch die Analyse der Zahlungsfähigkeit des Leihnehmers durch den Agenten gemindert.
- › **Risiko von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.** Die mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundenen Risiken entstehen, wenn die Gegenpartei der Transaktion in Verzug gerät oder zahlungsunfähig wird und der Teilfonds Verluste macht oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung seiner Anlagen auftreten. Obwohl Pensionsgeschäfte ihrer Natur nach vollständig abgesichert sind, könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden, wenn der Wert der verkauften Wertpapiere relativ zum Wert der vom Teilfonds gehaltenen Barmittel oder Margen gestiegen ist. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden, wenn der Wert der gekauften Wertpapiere relativ zum Wert der vom Teilfonds gehaltenen Barmittel oder gesunken ist.
- › **Sukuk-Risiko.** Sukuk werden überwiegend von Emittenten aus Schwellenländern ausgegeben, und die betreffenden Teilfonds sind den entsprechenden Risiken ausgesetzt. Die Sukuk-Kurse sind meist vom Zinsmarkt abhängig und reagieren wie festverzinsliche Anlagen auf Änderungen am Zinsmarkt. Hinzu kommt, dass die Emittenten aufgrund äußerer oder politischer Faktoren/Ereignisse möglicherweise nicht in der Lage oder bereit sind, das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Weiterhin können Sukuk-Inhaber von zusätzlichen Risiken betroffen sein, beispielsweise einseitigen Änderungen der Zahlungstermine und begrenzten rechtlichen Mitteln gegen die Emittenten bei Zahlungsausfall oder verspäteter Rückzahlung. Sukuk, die von Regierungen oder regierungsnahen Einrichtungen begeben werden, sind zusätzlichen, mit diesen

Emittenten verbundenen Risiken ausgesetzt, unter anderem einem politischen Risiko.

- › **Risiko derivativer Finanzinstrumente.** Derivative Instrumente sind Kontrakte, deren Kurs oder Wert vom Wert eines oder mehrerer Basiswerte oder -daten abhängt. Dies ist in einem standardisierten oder spezifischen Vertrag festgelegt. Zu den Vermögenswerten oder Daten können unter anderem die Kurse von Aktien, Indizes, Rohstoffen und festverzinslichen Anlagen, Wechselkurse für Währungspaare, Zinssätze, Wetterbedingungen sowie gegebenenfalls die Volatilität oder Bonität der betreffenden Vermögenswerte oder Daten gehören. Derivative Instrumente können sehr komplex sein und unterliegen einem Bewertungsrisiko. Derivative Instrumente können an einer Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Je nach der Art des Instruments können eine oder beide der an dem OTC-Kontrakt beteiligten Parteien einem Gegenparteiisiko ausgesetzt sein. Eine Gegenpartei ist möglicherweise nicht bereit oder in der Lage, eine Position in einem derivativen Instrument abzuwickeln. Das Unvermögen, mit dieser Position zu handeln, kann unter anderem zu einem übermäßigen Engagement der betreffenden Teilfonds in Bezug auf die Gegenpartei führen. Derivative Instrumente können eine signifikante Hebelwirkung haben. Einige Instrumente, beispielsweise Optionsscheine, beinhalten aufgrund ihrer Volatilität ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Risiko. Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist mit gewissen Risiken verbunden, die sich negativ auf die Performance der Teilfonds auswirken können. Auch wenn die Teilfonds davon ausgehen, dass die Erträge eines synthetischen Wertpapiers in der Regel den Erträgen der Anlage, auf die es sich bezieht (die „Referenzanlage“), entsprechen, kann ein synthetisches Wertpapier aufgrund der Bedingungen des synthetischen Wertpapiers und der Übernahme des Kreditrisikos der betreffenden Gegenpartei eine andere Renditeerwartung, eine andere (und potenziell höhere) Ausfallwahrscheinlichkeit, andere (und potenziell höhere) voraussichtliche Verlustmerkmale nach einem Ausfall und eine andere (und potenziell niedrigere) voraussichtliche Rückzahlung nach einem Ausfall aufweisen, falls zutreffend. Bei Ausfall einer Referenzanlage oder unter bestimmten Umständen, bei Ausfall oder anderen Maßnahmen eines Emittenten einer Referenzanlage können die Konditionen des betreffenden synthetischen Wertpapiers erlauben oder vorschreiben, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen gemäß dem synthetischen Wertpapier erfüllt, indem er den Teilfonds die Anlage liefert bzw. einen Betrag auszahlt, der dem jeweils aktuellen Marktwert der Anlage entspricht. Darüber hinaus können die Konditionen des synthetischen

Wertpapiers bei Fälligkeit, Ausfall, Vorverlegung der Fälligkeit oder anderweitiger Kündigung (einschließlich Put oder Call) des synthetischen Wertpapiers erlauben oder vorschreiben, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen gemäß dem synthetischen Wertpapier erfüllt, indem er den Teilfonds Wertpapiere liefert, bei denen es sich nicht um die Referenzanlage handelt, bzw. einen Betrag auszahlt, der nicht dem jeweils aktuellen Marktwert der Anlage entspricht. Zusätzlich zu den mit dem Besitz von Anlagen verbundenen Risiken werden die Teilfonds bei einigen synthetischen Wertpapieren normalerweise nur mit der betreffenden Gegenpartei und nicht mit dem zugrunde liegenden Emittenten der betreffenden Anlage eine vertragliche Beziehung eingehen. Der Teilfonds ist in der Regel nicht berechtigt, die Einhaltung der Bedingungen durch den Emittenten direkt durchzusetzen und hat keinen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Emittenten, noch verfügt er über Stimmrechte in Bezug auf die Anlage. Zu den wichtigsten derivativen Finanzinstrumenten gehören unter anderem Futures, Forwards, Swaps und Optionen auf Basiswerte wie Aktien, Zinssätze, Schuldtitel, Devisenkurse und Rohstoffe. Beispiele für Derivate sind unter anderem Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Optionen auf Swaps, Zinsswaps, Varianz-Swaps, Volatilitätsswaps, Aktienoptionen, Anleiheoptionen und Währungsoptionen. Die derivativen Finanzprodukte und -Instrumente sind im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts definiert.

- **Risiko strukturierter Finanzprodukte.** Zu den strukturierten Finanzprodukten gehören u. a. „Asset-Backed Securities“, „Asset-Backed Commercial Papers“, „Credit-Linked Notes“ und „Portfolio Credit-Linked Notes“. Strukturierte Finanzprodukte können gelegentlich eingebettete Derivate haben. Strukturierte Finanzprodukte können unterschiedliche Risikograde aufweisen, je nach den Eigenschaften des betreffenden Produkts und dem Risiko des Basiswerts oder des zugrunde liegenden Vermögenspools. Strukturierte Finanzprodukte können im Vergleich zum Basiswert oder dem zugrunde liegenden Vermögenspool ein höheres Liquiditäts-, Kredit- und Marktrisiko aufweisen. Die strukturierten Finanzprodukte sind im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts definiert.
- **Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten** Bestimmte Teilfonds können in Contingent Convertible Bonds anlegen (gelegentlich auch als „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Gemäß den Bedingungen eines Contingent Convertible Bond können bestimmte Auslöserereignisse, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der

Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten unterliegen, dazu führen, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Eigenkapital erfolgt. Beispiele für solche Auslöserereignisse sind: (i) eine Herabsetzung der Tier-1 Kernkapital-/Tier-1 Eigenkapitalquote (Core Tier 1/Common Equity Tier 1 – CT1/CET1) (oder anderer Kapitalquoten) der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer aufsichtsrechtlichen Behörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, d. h. die Feststellung, dass die Emissionsbank öffentliche Stützungsmaßnahmen benötigt, um zu verhindern, dass der Emittent insolvent oder zahlungsunfähig wird, einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen oder aus anderen Gründen sein Geschäft nicht weiterführen kann, und dass aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, die Wandlung der CoCo-Bonds in Eigenkapital erforderlich ist oder durchgeführt wird, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, dem Emittenten Kapital zuzuführen. Anleger in Teilfonds, die in Contingent Convertible Bonds investieren dürfen, werden auf die folgenden Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in diese Art von Instrumenten verbunden sind.

- **Risiko des Auslöserniveaus.** Die Auslöserniveaus sind unterschiedlich und bestimmen das Engagement im Wandlungsrisiko, das vom Abstand der Eigenkapitalquote (CET1) zum Auslöserniveau abhängig ist. Die Wandlungsauslöser sind im Verkaufsprospekt für die jeweilige Emission offengelegt. Die Höhe des CET1 variiert in Abhängigkeit vom Emittenten, während sich die Auslöserniveaus entsprechend den spezifischen Emissionsbedingungen unterscheiden. Der Auslöser kann entweder durch einen erheblichen Kapitalverlust – wie im Zähler dargestellt – oder eine Erhöhung der risikogewichteten Vermögenswerte – wie durch den Nenner angegeben – aktiviert werden.
- **Risiko von Abschreibung, Wandlung und Kuponstornierung.** Alle CoCo-Bonds (Additional Tier 1 und Tier 2) werden gewandelt oder abgeschrieben, wenn die Emissionsbank das Auslöserniveau erreicht. Die Teilfonds könnten Verluste im Zusammenhang mit Abschreibungen

erleiden oder durch die Wandlung in Eigenkapital zu einem ungünstigen Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Weiterhin sind die Kuponzahlungen auf Additional Tier 1 (AT1) Contingent Convertible Bonds in vollem Umfang diskretionär und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigen Gründen und für einen beliebigen Zeitraum storniert werden, wenn dies in der entsprechenden Situation dem Grundsatz der Unternehmensfortführung entspricht. Die Stornierung von Kuponzahlungen auf AT1 Contingent Convertible Bonds kommt nicht einem Ausfallereignis gleich. Stornierte Zahlungen laufen nicht auf, sondern werden abgeschrieben. Dies erhöht in erheblichem Maße die Ungewissheit bei der Bewertung von AT1 Contingent Convertible Bonds und kann zu einer Fehlbewertung des Risikos führen. Inhaber von AT1 Contingent Convertible Bonds werden möglicherweise feststellen, dass ihre Kupons storniert werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf seine Stammaktien und Prämien an seine Mitarbeiter zahlt.

- **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur.** Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Inhaber von Contingent Convertible Bonds einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktionären nicht der Fall ist. Unter bestimmten Umständen werden Inhaber von Contingent Convertible Bonds vor den Aktionären Verluste erleiden, beispielsweise wenn ein Kapitalabschreibungs-CoCo-Bond mit einem hohen Auslöser aktiviert wird. Dies verstößt gegen die normale Hierarchie der Kapitalstruktur, bei der zu erwarten steht, dass die Aktionäre als Erste einen Verlust erleiden. Dies ist weniger wahrscheinlich bei Contingent Convertible Bonds mit einem niedrigen Auslöser, bei dem die Aktionäre bereits einen Verlust erlitten haben. Außerdem können Tier 2 Contingent Convertible Bonds mit hohen Auslösern nicht erst bei einer schlechten Geschäftslage, sondern durchaus schon vor AT1 Contingent Convertible Bonds mit niedrigerem Auslöser und vor Aktien Verluste erleiden.

- **Risiko einer späten Wandlung.** Die meisten Contingent Convertible Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgesetzten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten Contingent Convertible Bonds zum Kündigungstermin gewandelt werden. Unbefristete Contingent Convertible Bonds sind eine Art unbefristeten Kapitals. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht zum erwarteten Kündigungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.
- **Unbekannte Risiken.** Die Struktur dieser Instrumente ist innovativ und noch unerprobt. In einem angespannten Umfeld, indem die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist nicht sicher, wie diese reagieren werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, kann es zu Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. Es besteht Unsicherheit im Zusammenhang mit einer Entscheidung der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Festlegung, wann der Emittent an einem Punkt angelangt ist, an dem er nicht mehr überlebensfähig ist, sowie im Hinblick auf gesetzlich vorgeschriebene Rettungsaktionen gemäß der neuen Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive).
- **Risiko der Sektorkonzentration.** Contingent Convertible Bonds werden von Bankinstituten und Versicherungsgesellschaften ausgegeben. Wenn ein Teilfonds in wesentlichem Umfang in Contingent Convertible Bonds investiert ist, wird seine Wertentwicklung in einem größeren Maße von den allgemeinen Bedingungen im Finanzdienstleistungssektor abhängig sein, als es bei einem Teilfonds der Fall wäre, der eine

stärker diversifizierte Strategie verfolgt.

- **Liquiditätsrisiko.** Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für bedingte Wandelanleihen zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.
 - **Bewertungsrisiko.** Contingent Convertible Bonds haben oft attraktive Renditen, die als Komplexitätsaufschlag angesehen werden können. Im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitlemissionen desselben Emittenten oder vergleichbar bewerteten Schuldtitlemissionen anderer Emittenten sind CoCo-Bonds häufig unter Renditegesichtspunkten attraktiver. Das Risiko einer Wandlung, oder, bei AT1 Contingent Convertible Bonds, einer Kuponstornierung, ist möglicherweise im Kurs der Contingent Convertible Bonds nicht vollständig berücksichtigt. Folgende Faktoren spielen bei der Bewertung von Contingent Convertible Bonds eine wichtige Rolle: die Wahrscheinlichkeit, dass ein Auslöser aktiviert wird, Umfang und Wahrscheinlichkeit von Verlusten bei einer auslöserbedingten Wandlung (nicht nur aufgrund von Abschreibungen, sondern auch aufgrund der Wandlung in Eigenkapital zu einem ungünstigen Zeitpunkt) und (bei AT1 Contingent Convertible Bonds) die Wahrscheinlichkeit einer Kuponstornierung. Individuelle aufsichtsrechtliche Auflagen im Hinblick auf den Kapitalpuffer, die künftige Kapitalposition der Emittenten, das Verhalten der Emittenten in Bezug auf Kuponzahlungen für AT1 Contingent Convertible Bonds sowie eventuelle Ansteckungsrisiken sind diskretionär und/oder schwer einzuschätzen.
- **Risiko von ABS- und MBS-Anleihen.** Bestimmte Teilfonds können sich in einem breiten Spektrum von ABS-Anleihen (darunter Vermögenspools aus Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Wohnungsbau- und gewerblichen Hypotheken, CMO und CDO), Agency Mortgage Pass-Through-Titeln und gedeckten Schuldverschreibungen engagieren. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen

Obligationen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein als andere Schuldtitel wie beispielsweise Staatsanleihen. ABS- und MBS-Anleihen sind Wertpapiere, die ihre Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, die in erster Linie vom Cashflow aus einem bestimmten Pool aus finanziellen Vermögenswerten wie Wohnungsbau- oder gewerbliche Hypotheken, Kfz-Krediten oder Kreditkartendarlehen abhängen. ABS und MBS sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, das erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und die Höhe der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen kann. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

- **Risiko von Depositary Receipts.** Depositary Receipts (ADR, GDR und EDR) sind Instrumente, die Aktien an Unternehmen darstellen, die außerhalb der Märkte für Depositary Receipts gehandelt werden. Dementsprechend sind, obwohl die Depositary Receipts an anerkannten Börsen gehandelt werden, andere Risiken in Verbindung mit diesen Instrumenten zu beachten – beispielsweise sind die den Instrumenten zugrunde liegenden Aktien möglicherweise politischen Risiken, Inflations-, Wechselkurs- oder Verwahrnissen ausgesetzt.
- **Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs).** Besondere Risiken sind mit der Anlage in Wertpapieren aus dem Immobiliensektor verbunden, beispielsweise Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs), sowie in Wertpapieren von Unternehmen, die vornehmlich im Immobiliensektor tätig sind. Zu diesen Risiken gehören unter anderem: der zyklische Charakter von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder ortsabhängigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb, höhere Grund- bzw. Vermögenssteuern sowie steigende Betriebskosten, demografische Tendenzen und Veränderungen bei Mieteinnahmen, Änderungen im Bau- und Planungsrecht, Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen, Umweltrisiken, gesetzliche Mietbeschränkungen, Wertveränderungen aufgrund der Objektlage, Risiken durch beteiligte Parteien, Änderungen des Vermietungspotentials,

Zinserhöhungen und sonstige Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. In der Regel haben Zinssteigerungen höhere Finanzierungskosten zur Folge, die den Wert eines Fonds, der im Immobiliensektor investiert, direkt und indirekt mindern können.

› **Risiken einer Anlage in anderen OGA.** Die Anlage des Teilfonds in andere OGA oder OGAW birgt die folgenden Risiken:

- Die Schwankungen der Währung des Landes, in dem dieser OGA/OGAW anlegt, Rechtsvorschriften im Bereich der Devisenkontrolle oder die Anwendung der Steuervorschriften der verschiedenen Länder, einschließlich Quellensteuer oder Änderungen der Regierungs-, Wirtschafts- oder Geldpolitik der betreffenden Länder, können sich auf den Wert einer Anlage eines OGA/OGAW, in den der Teilfonds investiert, auswirken; außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert je Aktie des Teilfonds entsprechend dem Nettoinventarwert der betreffenden OGA/OGAW schwanken kann, insbesondere wenn die OGA/OGAW, die im Wesentlichen in Aktien investieren, von der Tatsache betroffen sind, dass sie eine höhere Volatilität aufweisen als OGA/OGAW, die in Anleihen und/oder andere liquide Finanzanlagen investieren.
- Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in anderen OGA/OGAW sind jedoch auf den Verlust der vom Teilfonds getätigten Anlage beschränkt.

› **SPACS-Risiko.** SPACS (Special Purpose Acquisition Companies, deutsch: Akquisitionszweckgesellschaft) sind börsennotierte Gesellschaften, die auf Initiative eines Gründers (Sponsor) mit der Absicht gegründet werden, ein Unternehmen zu erwerben, und somit eine Alternative zu klassischen Börsengängen darstellen. Der Börsengang einer SPAC ist häufig so strukturiert, dass er Anlegern eine aus Stammaktien und Optionsscheinen bestehende Einheit von Wertpapieren anbietet, um die Akquisition zu finanzieren. Die Struktur von SPAC-Transaktionen kann komplex sein. Jede SPAC-Transaktion birgt das Risiko von Interessenkonflikten auf Ebene des Sponsors. SPAC-Sponsoren profitieren mehr als die Anleger vom Abschluss eines ersten Unternehmenszusammenschlusses durch die SPAC. Für die Sponsoren können daher Anreize bestehen, eine Transaktion zu Bedingungen abzuschließen, die für Anleger weniger günstig sind. Eine künftige Verwässerung kann durch die Zahlung der Sponsorenhonore in Aktien, die Ausübung von Optionsscheinen und/oder im Zusammenhang mit der Finanzierung der Akquisition entstehen. Eine SPAC kann im Verkaufsprospekt für ihren Börsengang (IPO) eine bestimmte Branche oder ein bestimmtes Unternehmen nennen, auf das sie im Bemühen um einen Zusammenschluss mit einem operativen Unternehmen abzielt. In Bezug auf die Identifizierung des Zielunternehmens während des Börsengangs, seine Bewertung und seine Eignung besteht allerdings Unsicherheit. Anlagen in SPACS können mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein.

ANHANG 1: SPEZIFIKATIONEN DES TEILFONDS

Dieser Anhang wird auf den neuesten Stand gebracht, um jeder Änderung, die in einem der bestehenden Teilfonds eintritt, oder der Auflegung von neuen Teilfonds Rechnung zu tragen.

1. PICTET TR – CORTO EUROPE

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Anlageinstrument, das sich an Anleger richtet,

- › die überwiegend in Aktien von europäischen Gesellschaften investieren möchten, deren Zukunft vielversprechend aussieht, und die Short-Positionen durch den Einsatz von Finanzderivaten in Aktien eingehen möchten, die überbewertet erscheinen.
- › die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen.

Anlageziele und -politik

Der Teilfonds verfolgt eine Long/Short-Aktienstrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, einen langfristigen absoluten Kapitalzuwachs mit starkem Schwerpunkt auf dem Kapitalerhalt zu erreichen.

Traditionelle Long-Positionen werden mit (synthetischen) Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (etwa Total Return Swaps) erreicht werden.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien), Einlagen und Geldmarktinstrumente (nur zur Verwaltung der Barmittel). Der überwiegende Teil der Investitionen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere erfolgt in Unternehmen, die in Europa ansässig sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftsaktivität ausüben.

Mit Ausnahme der oben genannten regionalen Kriterien ist die Auswahl der Anlagen weder auf einen Wirtschaftssektor noch im Hinblick auf die Währungen, auf die die Anlagen lauten, beschränkt. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes europäisches Land und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, um sein Kapital oder seine Erträge zu steigern oder um seine Kosten oder Risiken zu senken.

Zur Absicherung und anderen Zwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Abschnitt

„Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, wie z. B. Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, u. a. Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere und Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem in strukturierte Produkte wie insbesondere Credit-Linked Notes, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Kapitalerträge an die Wertentwicklung eines Index, der gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung 2008 ausgewählt wird, und an die Wertentwicklung von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren, eines Korbs übertragbarer Wertpapiere oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder anderer Basiswerte gekoppelt sind, wobei stets die großherzogliche Verordnung einzuhalten ist.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Wenn die Anlageverwalter es als sinnvoll erachten, können Barmittel, geldnahe Mittel, Geldmarktfonds (unter Einhaltung der vorstehend erwähnten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente in umsichtigem Umfang gehalten werden, wobei diese einen erheblichen Teil oder, unter außergewöhnlichen Umständen, auch 100 % des Nettoteilfondsvermögens ausmachen können.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 6 SFDR.

Das Anlageverfahren umfasst ESG-Faktoren basierend auf internem Research und Research von Dritten, mittels derer Anlagerisiken und Anlagechancen bewertet werden. Aufgrund der Integration können sich



Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Erträge des Teilfonds-Portfolios auswirken.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Referenzindex:

MSCI Europe (EUR). Wird verwendet für Risikoüberwachung und Messung der Wertentwicklung.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird sich wahrscheinlich erheblich von der des Referenzindex unterscheiden, da es im Ermessen des Verwalters liegt, von dessen Wertpapieren und Gewichtungen abzuweichen. Da dieser Index das Anlageuniversum des Teilfonds eingehend abbildet und der Teilfonds erheblich in diesen Markt investiert sein kann, wird eine Messung des Risikos gegenüber diesem Index und ein Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds mit der Index-Performance als angemessen erachtet.

Unter Berücksichtigung seines Ziels des Kapitalerhalts verwendet der Teilfonds zudem die Euro Short Term Rate (€STR) und andere in der nachfolgenden Tabelle im Absatz „Performancegebühr“ aufgeführte vergleichbare Short-Term Rate-Indizes als Berechnungsgrundlage für die Performancegebühr.

Engagement in Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften

Zum Datum des Verkaufsprospekts wird der Teilfonds kein Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäften aufweisen. Sollte sich der Teilfonds künftig zum Abschluss dieser Art von Geschäften entschließen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Das erwartete Engagement in Total Return Swaps beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Der Teilfonds setzt vorübergehend Total Return Swaps ein, wenn die Marktbedingungen dies rechtfertigen. Total Return Swaps werden zur Umsetzung von Elementen der Anlagepolitik verwendet, die nur über Derivate realisierbar sind, etwa der Aufbau von Short-Exposures. Daneben werden Total Return Swaps verwendet, um kostengünstige Long-Exposures aufzubauen.

Risikofaktoren

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die Hauptrisiken in Bezug auf den Teilfonds dar. Die Anleger sollten sich des Umstands bewusst sein, dass möglicherweise auch andere Risiken für den Teilfonds relevant sind. **Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.**

- › Gegenparteirisiko
- › Aktienrisiko;
- › Risiko derivativer Finanzinstrumente
- › Konzentrationsrisiko;
- › Fremdkapitalrisiko;
- › Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Wert des investierten Kapitals kann fallen oder steigen, und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten Wert des ursprünglich investierten Kapitals zurück.

Methode zur Risikomessung:

Absoluter Value-at-Risk-Ansatz.

Voraussichtliche Hebelwirkung:

150 %

Je nach Marktbedingungen kann der Anteil höher ausfallen.

Methode zur Berechnung des Leverage:

Summe der Nominalwerte

Verwalter:

PICTET AM SA, PICTET AM Ltd

Referenzwährung des Teilfonds:

EUR

Einreichung der Aufträge

Zeichnung

Bis spätestens 17:00 Uhr einen Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahme

Bis spätestens 17:00 Uhr einen Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Umtausch

Die zwischen den beiden betroffenen Teilfonds engste Frist.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert wird zu jedem Bankarbeitstag berechnet (der „Bewertungstag“).

Bei der Schließung eines oder mehrerer Märkte, in die investiert wurde und/oder die der Bewertung für einen wesentlichen Teil des Vermögens dienen, behält sich der Verwaltungsrat jedoch das Recht vor, keinen Nettoinventarwert oder einen vertraglich nicht bindenden Nettoinventarwert zu berechnen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Website www.assetmanagement.pictet.



Berechnungstag

Die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts zu einem Bewertungstag erfolgt an dem Wochentag nach dem entsprechenden Bewertungstag (der „**Berechnungstag**“).

Bewertungstichtag.

Noch nicht ausgegebene Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können

Die nicht aktivierten Aktienklassen können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats aktiviert werden.

Wertstellungsdatum für die Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen

Innerhalb von drei Wochentagen nach dem anwendbaren

PICTET TR – CORTO EUROPE

Aktienart	Mindestestanlage	Gebühren (max. in %)*		
		VERWALTUNGS	SERVICE**	DEPOTBANK
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %
P	-	2,30 %	0,30 %	0,15 %
Z	-	0 %	0,30 %	0,15 %
ZX	-	0 %	0,30 %	0,15 %
S	-	0 %	0,30 %	0,15 %
M	-	0 %	0,30 %	0,15 %
J	150 Millionen EUR	1,40 %	0,30 %	0,15 %

* p. a. des durchschnittlich auf diese Aktienklasse entfallenden Nettovermögens.

** Eine zusätzliche 5-Basispunkte-Gebühr fällt für abgesicherte Aktienklassen an.

In dieser Tabelle werden die Arten von Aktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Aktienklassen können nach Ausgabe des Prospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website www.assetmanagement.pictet.

Performancegebühr:

Die Anlageverwalter erhalten eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungstag verbucht wird, jährlich zahlbar ist und auf Basis des Nettoinventarwerts (NIW) je Aktie berechnet wird. Sie entspricht 20 % des Betrages, um den die Performance des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) die Performance des in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Aktienklasse angegebenen Index seit dem letzten Bewertungstag am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde, übersteigt. Für Aktien der Klassen X wird keine Performancegebühr fällig.

Art der Aktienklassen	Index
Auf EUR, USD, CHF, JPY und GBP lautende Aktienklassen	Euro Short Term Rate (€STR)
Abgesicherte, auf USD lautende Aktienklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
Abgesicherte, auf GBP lautende Aktienklassen	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
Abgesicherte, auf CHF lautende Aktienklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
Abgesicherte, auf JPY lautende Aktienklassen	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)



Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des NIW je Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt stets am Auflegungsdatum der jeweiligen Aktienklasse und endet am letzten Bewertungstag des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Die nachfolgenden Berechnungsperioden beginnen am letzten Bewertungstichtag am Ende der vorhergehenden Berechnungsperiode und enden am letzten Bewertungstichtag des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

Die Festsetzung erfolgt jährlich und über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten pro Aktienklasse.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, entspricht der gesamten Laufzeit der Aktienklasse.

Die High Water Mark (HWM) ist als der größere Wert der folgenden zwei Zahlen definiert:

- > der letzte NIW je Aktie, auf den eine Performancegebühr am Ende der Berechnungsperiode berechnet wurde;
- > der ursprüngliche NIW je Aktie.

Die High Water Mark wird um die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden reduziert.

Die High Water Mark gilt unbefristet, und eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zweck der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Aktie vor Performance unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt.

An jedem Bewertungstag werden Rückstellungen für die Performancegebühren gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Ist die Rendite des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) positiv, die Rendite des Index jedoch negativ, so wird die berechnete Performancegebühr je Aktie auf die Rendite des NIW je Aktie begrenzt, um zu vermeiden, dass der NIW je Aktie aufgrund der Berechnung der Performancegebühr nach Abzug der Gebühr niedriger ist als die High Water Mark.

Für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Aktienklasse vorhandenen Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance gegenüber der High Water Mark berechnet.

Für die während des Berechnungszeitraums gezeichneten Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance vom Datum der Zeichnung bis zum Ende des Berechnungszeitraums berechnet. Weiterhin wird die Performancegebühr je Aktie auf die Performancegebühr je Aktie begrenzt, die für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Klasse vorhandenen Aktienklasse gilt.

Die Performancegebühr für während des Berechnungszeitraums zurückgenommene Aktien wird auf Basis der „First in, first out“-Methode berechnet, d. h. die zuerst gekauften Aktien werden als Erste, die zuletzt gekauften Aktien als Letzte zurückgenommen.

Die für den Fall einer Rücknahme festgeschriebene Performancegebühr ist am Ende der Berechnungsperiode zu zahlen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Performancegebühr mehr anfällt.



Beispiele:

	A	B	C	D	E	F	G	H
	NIW vor Performancegebühr	HWM je Aktie	NIW Performance	Jährliche Index-Performance ⁽¹⁾	Kumulierte Indexperf.	Performancegebühr	Max. Performancegebühr (NIW – HWM)	NIW nach Performancegebühr
Jahr 1:	112,00	100,00	12,00 %	2,00%	2,00%	2,00	12,00	110,00
Jahr 2:	120,00	110,00	9,09 %	-1,00 %	-1,00 %	2,22	10,00	117,78
Jahr 3:	117,00	117,78	-0,66 %	-1,00 %	-1,00 %	0,00	0,00	117,00
Jahr 4:	118,50	117,78	0,61 %	2,00%	0,98 %	0,00	0,72	118,50
Jahr 5:	118,00	117,78	0,19 %	-2,00 %	-1,04 %	0,29	0,22	117,78

⁽¹⁾ Indexperformance seit dem letzten Bewertungstag am Ende eines Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde.

Mit einer Performancegebühr von 20 %.

Jahr 1: Die Performance des NIW je Aktie (12 %) übersteigt die Indexperformance (2 %). Die Überschussrendite beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 2 %.

Jahr 2: Die Performance des NIW je Aktie (9,09 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Die Überschussrendite beträgt 10,1 % und generiert eine Performancegebühr von 2,22 %.

Jahr 3: Die Performance des NIW je Aktie (-0,66 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Da die Performance des NIW je Aktie gemessen an der HWM negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet.

Jahr 4: Die Performance des NIW je Aktie (0,61%) liegt unter der Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühren (1%). Es wird keine Performancegebühr berechnet

Jahr 5: Die Performance des NIW je Aktie (0,19%) übersteigt die Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (-1%). Die Überschussrendite beträgt 1,2 % und generiert eine Performancegebühr von 0,29 %. Da die Performancegebühr maximal 0,22 % beträgt, beläuft sich die endgültige Performancegebühr auf 0,22 %.

2. PICTET TR – MANDARIN

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Anlageinstrument, das sich an Anleger richtet,

- › die überwiegend in Aktien von asiatischen Gesellschaften einschließlich chinesischer A-Aktien (mit Schwerpunkt hauptsächlich in China, Taiwan und Hongkong) investieren möchten, deren Zukunft vielversprechend aussieht, und die Short-Positionen durch den Einsatz von Finanzderivaten in Aktien eingehen möchten, die überbewertet erscheinen;
- › die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen.

Anlageziele und -politik

Der Teilfonds verfolgt eine Long/Short-Aktienstrategie. Der Teilfonds ist bestrebt, einen langfristigen absoluten Kapitalzuwachs mit starkem Schwerpunkt auf dem Kapitalerhalt zu erreichen.

Traditionelle Long-Positionen werden mit (synthetischen) Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (etwa Total Return Swaps) erreicht werden.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien), Einlagen und Geldmarktinstrumente (nur zur Verwaltung der Barmittel). Der überwiegende Teil der Investitionen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erfolgt in Unternehmen, die in Asien (mit Hauptschwerpunkt auf China, Taiwan und Hongkong) ansässig sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftsaktivität ausüben.

Zu diesem Zweck kann der Teilfonds über (i) den dem QFI-Lizenzinhaber gewährten QFI-Status (bis höchstens 10 % seines Nettovermögens), (ii) das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm, (iii) das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder (iv) vergleichbare akzeptable Wertpapierhandels- und -Clearing-Programme oder Zugangsinstrumente, die dem Teilfonds in der Zukunft zur Verfügung stehen können, Anlagen in chinesischen A-Aktien tätigen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu chinesischen A-Aktien einsetzen.

Mit Ausnahme der oben genannten regionalen Kriterien ist die Auswahl der Anlagen weder auf einen Wirtschaftssektor noch im Hinblick auf die Währungen, auf die die Anlagen lauten, beschränkt. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes asiatisches Land und/oder

eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, um sein Kapital oder seine Erträge zu steigern oder um seine Kosten oder Risiken zu senken.

Zur Absicherung und anderen Zwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, wie z. B. Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, u. a. Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere und Indizes.

Der Teilfonds kann außerdem in strukturierte Produkte wie insbesondere Credit-Linked Notes, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Kapitalerträge an die Wertentwicklung eines Index, der gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung 2008 ausgewählt wird, und an die Wertentwicklung von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren, eines Korbs übertragbarer Wertpapiere oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder anderer Basiswerte gekoppelt sind, wobei stets die großherzogliche Verordnung einzuhalten ist.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Wenn die Anlageverwalter es als sinnvoll erachten, können Barmittel, geldnahe Mittel, Geldmarktfonds (unter Einhaltung der vorstehend erwähnten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente in umsichtigem Umfang gehalten werden, wobei diese einen erheblichen Teil oder, unter außergewöhnlichen Umständen, auch 100 % des Nettoteilfondsvermögens ausmachen können.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 6 SFDR.



Das Anlageverfahren umfasst ESG-Faktoren basierend auf internem Research und Research von Dritten, mittels derer Anlagerisiken und Anlagechancen bewertet werden. Aufgrund der Integration können sich Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Erträge des Teilfonds-Portfolios auswirken.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Referenzindex:

MSCI Golden Dragon (USD). Wird verwendet für Risikoüberwachung und Messung der Wertentwicklung.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird sich wahrscheinlich erheblich von der des Referenzindexes unterscheiden, da es im Ermessen des Verwalters liegt, von dessen Wertpapieren und Gewichtungen abzuweichen. Da dieser Index das Anlageuniversum des Teilfonds eingehend abbildet und der Fonds zuweilen erheblich in diesen Markt investiert sein kann, wird eine Messung des Risikos gegenüber diesem Index und ein Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds mit der Index-Performance als angemessen erachtet.

Unter Berücksichtigung seines Ziels des Kapitalerhalts verwendet der Teilfonds zudem die Secured Overnight Financing Rate (SOFR) und andere in der Tabelle unten aufgeführte vergleichbare Short-Term Rate-Indizes als Berechnungsgrundlage für die Performancegebühr.

Engagement in Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften

Zum Datum des Verkaufsprospekts wird der Teilfonds kein Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäften aufweisen. Sollte sich der Teilfonds künftig zum Eingehen solcher Geschäfte entschließen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Das erwartete Engagement in Total Return Swaps beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Der Teilfonds setzt vorübergehend Total Return Swaps ein, wenn die Marktbedingungen dies rechtfertigen. Total Return Swaps werden zur Umsetzung von Elementen der Anlagepolitik verwendet, die nur über Derivate realisierbar sind, etwa der Aufbau von Short-Exposures. Daneben werden Total Return Swaps verwendet, um kostengünstige Long-Exposures aufzubauen.

Risikofaktoren

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die Hauptrisiken in Bezug auf den Teilfonds dar. Die Anleger sollten sich des Umstands bewusst sein, dass möglicherweise auch andere Risiken für den Teilfonds relevant sind. **Eine**

umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.

- › Gegenpartierisiko
- › Risiko in Verbindung mit Anlagebeschränkungen
- › Währungsrisiko;
- › Aktienrisiko;
- › Schwellenmarktrisiko;
- › Risiko derivativer Finanzinstrumente;
- › Konzentrationsrisiko;
- › Politisches Risiko;
- › Steuerrisiko;
- › Fremdkapitalrisiko;
- › QFI-Risiko;
- › Stock-Connect-Risiko;
- › Wechselkursrisiko in China;
- › Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Wert des investierten Kapitals kann fallen oder steigen, und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten Wert des ursprünglich investierten Kapitals zurück.

Methode zur Risikomessung:

Absoluter Value-at-Risk-Ansatz.

Voraussichtliche Hebelwirkung:

100 %

Je nach Marktbedingungen kann der Anteil höher ausfallen.

Methode zur Berechnung des Leverage:

Summe der Nominalwerte

Verwalter:

PICTET AM SA, PICTET AM Ltd, PICTET AM HK

Referenzwährung des Teilfonds:

USD

Einreichung der Aufträge:

Zeichnung

Bis spätestens 17:00 Uhr einen Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahme

Bis spätestens 17:00 Uhr einen Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag.



Umtausch

Die zwischen den beiden betroffenen Teilfonds engste Frist.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der NIW wird zu jedem Bankarbeitstag berechnet (der „Bewertungstag“).

Bei der Schließung eines oder mehrerer Märkte, in die investiert wurde und/oder die der Bewertung für einen wesentlichen Teil des Vermögens dienen, behält sich der Verwaltungsrat jedoch das Recht vor, keinen Nettoinventarwert oder einen vertraglich nicht bindenden Nettoinventarwert zu berechnen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Website www.assetmanagement.pictet.

Berechnungstag

Die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts zu einem Bewertungstag erfolgt an dem Wochentag nach dem entsprechenden Bewertungstag (der „Berechnungstag“).

Wertstellungsdatum für die Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen

Innerhalb von drei Wochentagen nach dem anwendbaren Bewertungsstichtag.

Noch nicht ausgegebene Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können

Die nicht aktivierten Aktienklassen können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats aktiviert werden.

PICTET TR – MANDARIN

Aktienart	Mindest-erstanlage-betrag	Gebühren (max. in %)*		
		Management	Service**	Depotbank
I	1 Million USD	1,60 %	0,30 %	0,15 %
P	-	2,30 %	0,30 %	0,15 %
Z	-	0 %	0,30 %	0,15 %
S	-	0 %	0,30 %	0,15 %

* p. a. des durchschnittlich auf diese Aktienklasse entfallenden Nettovermögens.

** Eine zusätzliche 5-Basispunkte-Gebühr fällt für abgesicherte Aktienklassen an.

In dieser Tabelle werden die Arten von Aktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Aktienklassen können nach Ausgabe des Prospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website www.assetmanagement.pictet.

Performancegebühr:

Der Anlageverwalter erhält eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungstag verbucht wird, jährlich zahlbar ist und auf Basis des Nettoinventarwerts (NIW) je Aktie berechnet wird. Sie entspricht 20 % des Betrages, um den die Performance des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) die Performance des in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Aktienklasse angegebenen Index seit dem letzten Bewertungstag am Ende des Bewertungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde, übersteigt. Für Aktien der Klassen X wird keine Performancegebühr fällig.



Art der Aktienklassen	Index
Auf USD, EUR, CHF, JPY und GBP lautende Aktienklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
Abgesicherte, auf EUR lautende Aktienklassen	Euro Short Term Rate (€STR)
Abgesicherte, auf GBP lautende Aktienklassen	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
Abgesicherte, auf CHF lautende Aktienklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
Abgesicherte, auf JPY lautende Aktienklassen	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des NIW je Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt stets am Auflegungsdatum der jeweiligen Aktienklasse und endet am letzten Bewertungstag des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Die nachfolgenden Berechnungsperioden beginnen am letzten Bewertungstichtag am Ende der vorhergehenden Berechnungsperiode und enden am letzten Bewertungstichtag des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

Die Festsetzung erfolgt jährlich und über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten pro Aktienklasse.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, entspricht der gesamten Laufzeit der Aktienklasse.

Die High Water Mark (HWM) ist als der größere Wert der folgenden zwei Zahlen definiert:

- › der letzte NIW je Aktie, auf dessen Grundlage eine Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums berechnet wurde;
- › der ursprüngliche NIW je Aktie.

Die High Water Mark wird um die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden reduziert.

Die High Water Mark gilt unbefristet, und eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zweck der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Aktie vor Performancegebühren unterhalb der High Water Mark für den betreffenden Berechnungszeitraum liegt.

An jedem Bewertungstag werden Rückstellungen für die Performancegebühren gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rücklagen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Ist die Rendite des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) positiv, die Rendite des Index jedoch negativ, so wird die berechnete Performancegebühr je Aktie auf die Rendite des NIW je Aktie begrenzt, um zu vermeiden, dass der NIW je Aktie aufgrund der Berechnung der Performancegebühr nach Abzug der Gebühr niedriger ist als die High Water Mark.

Für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Aktienklasse vorhandenen Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance gegenüber der High Water Mark berechnet.

Für die während des Berechnungszeitraums gezeichneten Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance vom Datum der Zeichnung bis zum Ende des Berechnungszeitraums berechnet. Weiterhin wird die Performancegebühr je Aktie auf die Performancegebühr je Aktie begrenzt, die für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Klasse vorhandenen Aktienklasse gilt.



Die Performancegebühr für während des Berechnungszeitraums zurückgenommene Aktien wird auf Basis der „First in, first out“-Methode berechnet, d. h. die zuerst gekauften Aktien werden als Erste, die zuletzt gekauften Aktien als Letzte zurückgenommen.

Die für den Fall einer Rücknahme festgeschriebene Performancegebühr ist am Ende der Berechnungsperiode zu zahlen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Performancegebühr mehr anfällt.

Beispiele:

	A	B	C	D	E	F	G	H
	NIW vor Performancegebühr	HWM je Aktie	NIW Performance	Jährliche Indexperformance(1)	Kumulierte Indexperf.	Performancegebühr	Max. Performancegebühr (NIW – HWM)	NIW nach Performancegebühr
Jahr 1:	112,00	100,00	12,00 %	2,00%	2,00%	2,00	12,00	110,00
Jahr 2:	120,00	110,00	9,09 %	-1,00 %	-1,00 %	2,22	10,00	117,78
Jahr 3:	117,00	117,78	-0,66 %	-1,00 %	-1,00 %	0,00	0,00	117,00
Jahr 4:	118,50	117,78	0,61 %	2,00%	0,98 %	0,00	0,72	118,50
Jahr 5:	118,00	117,78	0,19 %	-2,00 %	-1,04 %	0,29	0,22	117,78

⁽¹⁾ Indexperformance seit dem letzten Bewertungstag am Ende eines Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde.

Mit einer Performancegebühr von 20 %.

Jahr 1: Die Performance des NIW je Aktie (12 %) übersteigt die Indexperformance (2 %). Die Überschussrendite beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 2 %.

Jahr 2: Die Performance des NIW je Aktie (9,09 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Die Überschussrendite beträgt 10,1 % und generiert eine Performancegebühr von 2,22 %.

Jahr 3: Die Performance des NIW je Aktie (-0,66 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Da die Performance des NIW je Aktie gemessen an der HWM negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet.

Jahr 4: Die Performance des NIW je Aktie (0,61%) liegt unter der Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühren (1%). Es wird keine Performancegebühr berechnet

Jahr 5: Die Performance des NIW je Aktie (0,19%) übersteigt die Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (-1%). Die Überschussrendite beträgt 1,2 % und generiert eine Performancegebühr von 0,29 %. Da die Performancegebühr maximal 0,22 % beträgt, beläuft sich die endgültige Performancegebühr auf 0,22 %.

3. PICTET TR – DIVERSIFIED ALPHA

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Anlageinstrument, das sich an Anleger richtet,

- › die überwiegend in marktneutrale Strategien investieren möchten, indem sie ihr Vermögen bei ausgewählten Anlageteams anlegen, die Long- und Short-Engagements durch den Einsatz von Finanzderivaten in verschiedenen Finanzwerten auf der ganzen Welt eingehen können, einschließlich chinesischer A-- Aktien.
- › die bereit sind, gewisse Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe bis mittlere Risikoaversion verfügen.

Anlageziele und -politik

Der Teilfonds verfolgt verschiedene Long/Short-Kreditstrategien, die in der Regel marktneutral sind. Der Teilfonds ist bestrebt, einen langfristigen absoluten Kapitalzuwachs mit starkem Schwerpunkt auf dem Kapitalerhalt zu erreichen.

Traditionelle Long-Positionen werden mit (synthetischen) Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (u. a. Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Futures und Optionen) erreicht werden.

Der Teilfonds legt überwiegend in Anleihen und ähnliche Schuldinstrumente (wie etwa Unternehmensanleihen und/oder Staatsanleihen und/oder Finanzanleihen, Covered Bonds und Wandelanleihen), Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien), Einlagen und Geldmarktinstrumente (nur zur Verwaltung der Barmittel) an. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Vermögens über (i) den dem QFI-Lizenzinhaber gewährten QFI-Status, (ii) das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm, (iii) das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder (iv) vergleichbare akzeptable Wertpapierhandels- und -Clearing-Programme oder Zugangsinstrumente, die dem Teilfonds in der Zukunft zur Verfügung stehen können, Anlagen in chinesischen A-Aktien tätigen. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu chinesischen A-Aktien einsetzen.

Der Teilfonds kann unbegrenzt in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln einschließlich notleidenden Wertpapieren (letztere nur bis zu 10 % seines Nettovermögens) engagiert sein. Obwohl der Teilfonds keinen Beschränkungen hinsichtlich des Ratings der betreffenden Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating unterliegt (außer den 10 %, die maximal in notleidende Wertpapiere investiert sein dürfen), beabsichtigt der Anlageverwalter, den Teilfonds so zu betreiben, dass das durchschnittliche Rating der darin

gehaltenen Schuldtitel langfristig mindestens BB- entspricht.

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Vermögens in Sukuk al Ijarah, Sukuk al Wakalah, Sukuk al Mudaraba oder andere Arten von schariakonformen festverzinslichen Wertpapieren investieren, wobei stets die Grenzen gemäß der großherzoglichen Verordnung 2008 einzuhalten sind.

Die Auswahl der Anlagen unterliegt keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf Regionen (einschließlich Schwellenmärkten), Wirtschaftssektoren oder Währungen, auf die die Anlagen lauten. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, um sein Kapital oder seine Erträge zu steigern oder um seine Kosten oder Risiken zu senken.

Zur Absicherung und anderen Zwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, vor allem Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), Organismen für gemeinsame Anlagen. Infolge dieses Einsatzes von Finanzderivaten für die Long- und Short-Positionen kann der Teilfonds eine signifikante Hebelung aufweisen.

Der Teilfonds kann außerdem in strukturierte Produkte wie insbesondere Schuldscheine, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Kapitalerträge an die Wertentwicklung eines Index, der gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung 2008 ausgewählt wird, und an die Wertentwicklung von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren, eines Korbs übertragbarer Wertpapiere oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder anderer Basiswerte



gekoppelt sind, wobei stets die großherzogliche Verordnung einzuhalten ist.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Ferner kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder andere OGA investieren, insbesondere andere Teilfonds des Fonds gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ erläutert.

Wenn die Anlageverwalter es als sinnvoll erachten, können Barmittel, geldnahe Mittel, Geldmarktfonds (unter Einhaltung der vorstehend erwähnten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente in umsichtigem Umfang gehalten werden, wobei diese einen erheblichen Teil oder, unter außergewöhnlichen Umständen, auch 100 % des Nettoteilfondsvermögens ausmachen können.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 6 SFDR.

Das Anlageverfahren umfasst ESG-Faktoren basierend auf internem Research und Research von Dritten, mittels derer Anlagerisiken und Anlagechancen bewertet werden. Aufgrund der Integration können sich Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Erträge des Teilfonds-Portfolios auswirken.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Referenzindex:

Euro Short Term Rate (€STR). Wird für Performancebewertung verwendet.

Die Portfoliozusammensetzung unterliegt in Bezug auf den Referenzindex keinerlei Einschränkungen. Folglich kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen.

Engagement in Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften

Zum Datum des Verkaufsprospekts wird der Teilfonds kein Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäften aufweisen. Sollte sich der Teilfonds künftig zum Eingehen solcher Geschäfte entschließen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Das erwartete Engagement in Total Return Swaps beläuft sich auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds. Der Teilfonds verwendet Total Return Swaps, die fester Bestandteil seiner Anlagepolitik sind und kontinuierlich,

unabhängig von den Marktbedingungen verwendet werden. Total Return Swaps werden zur Umsetzung von Elementen der Anlagepolitik verwendet, die nur über Derivate realisierbar sind, etwa der Aufbau von Short-Exposures. Daneben können Total Return Swaps verwendet werden, um kostengünstige Long-Exposures aufzubauen.

Risikofaktoren

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die Hauptrisiken in Bezug auf den Teilfonds dar. Die Anleger sollten sich des Umstands bewusst sein, dass möglicherweise auch andere Risiken für den Teilfonds relevant sind. **Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.**

- › Gegenpartierisiko
- › Kreditrisiko
- › Risiko in Verbindung mit Hochzinsanlagen
- › Risiko notleidender Schuldtitel.
- › Aktienrisiko;
- › Zinsrisiko
- › Schwellenmarktrisiko;
- › Risiko derivativer Finanzinstrumente;
- › Fremdkapitalrisiko
- › Sukuk-Risiko;
- › Konzentrationsrisiko
- › Politisches Risiko;
- › QFI-Risiko;
- › Stock-Connect-Risiko
- › Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Wert des investierten Kapitals kann fallen oder steigen, und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten Wert des ursprünglich investierten Kapitals zurück.

Methode zur Risikomessung:

Absoluter Value-at-Risk-Ansatz.

Voraussichtliche Hebelwirkung:

500 %

Je nach Marktbedingungen kann der Anteil höher ausfallen.

Methode zur Berechnung des Leverage:

Summe der Nominalwerte

Verwalter:

PICTET AM SA, PICTET AM Ltd, PICTET AMS, PICTET AM HK, PICTET AMJ, PICTET AM USA



Referenzwährung des Teilfonds:
EUR

Einreichung der Aufträge
Zeichnung

Bis spätestens 17:00 Uhr zwei Bankarbeitstage vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahme

Bis spätestens 17:00 Uhr zwei Bankarbeitstage vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Umtausch

Die zwischen den beiden betroffenen Teilfonds engste Frist.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert wird an jedem Donnerstag ermittelt (wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, dann am nächsten Bankarbeitstag) (der „**Bewertungstag**“).

Darüber hinaus wird ein zusätzlicher Nettoinventarwert an jedem Bankarbeitstag berechnet. Da dieser zusätzliche Nettoinventarwert jedoch, obwohl er zur Veröffentlichung zur Verfügung steht, nur zu Bewertungszwecken ermittelt wird, werden auf seiner Grundlage keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge angenommen.

Darüber hinaus kann ein nicht handelbarer Nettoinventarwert auch an jedem Wochentag berechnet werden, der kein Bankarbeitstag ist. Diese nicht handelbaren

Nettoinventarwert können veröffentlicht werden, dürfen jedoch nur für Zwecke der Performancemessung und für statistische Zwecke (insbesondere um Vergleiche mit den Referenzindizes anstellen zu können) oder zur Berechnung von Gebühren und unter keinen Umständen als Grundlage für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Website www.assetmanagement.pictet.

Berechnungstag

Die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts zu einem Bewertungstag erfolgt an dem Wochentag nach dem entsprechenden Bewertungstag (der „**Berechnungstag**“).

Wertstellungsdatum für die Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen

Innerhalb von drei Wochentagen nach dem anwendbaren Bewertungsstichtag.

Noch nicht ausgegebene Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können

Die nicht aktivierten Aktienklassen können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats aktiviert werden.

PICTET TR – DIVERSIFIED ALPHA

Aktienart	Mindest-erstanlage-betrag	Gebühren (max. in %)*		
		Management	Service**	Depotbank
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %
P	-	2,30 %	0,30 %	0,15 %
Z	-	0 %	0,30 %	0,15 %
S	-	0 %	0,30 %	0,15 %
J	500 Millionen EUR	1,40 %	0,30 %	0,15 %

* p. a. des durchschnittlich auf diese Aktienklasse entfallenden Nettovermögens.

** Eine zusätzliche 5-Basispunkte-Gebühr fällt für abgesicherte Aktienklassen an.

In dieser Tabelle werden die Arten von Aktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Aktienklassen können nach Ausgabe des Prospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website www.assetmanagement.pictet.

Performancegebühr:

Der Anlageverwalter erhält eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungstag verbucht wird, jährlich zahlbar ist und auf Basis des Nettoinventarwerts (NIW) je Aktie berechnet wird. Sie entspricht 20 % des Betrages, um den die Performance des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) die Performance des in der nachstehenden Tabelle für



die jeweilige Aktienklasse angegebenen Index seit dem letzten Bewertungstag am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde, übersteigt. Für Aktien der Klassen X wird keine Performancegebühr fällig.

Art der Aktienklassen	Index
Auf EUR, USD, CHF, JPY und GBP lautende Aktienklassen	Euro Short Term Rate (€STR)
Abgesicherte, auf USD lautende Aktienklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
Abgesicherte, auf GBP lautende Aktienklassen	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
Abgesicherte, auf CHF lautende Aktienklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
Abgesicherte, auf JPY lautende Aktienklassen	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt stets am Auflegungsdatum der jeweiligen Aktienklasse und endet am letzten Bewertungstag des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Die nachfolgenden Berechnungsperioden beginnen am letzten Bewertungsstichtag am Ende der vorhergehenden Berechnungsperiode und enden am letzten Bewertungsstichtag des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

Die Festsetzung erfolgt jährlich und über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten pro Aktienklasse.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, entspricht der gesamten Laufzeit der Aktienklasse.

Die High Water Mark (HWM) ist als der größere Wert der folgenden zwei Zahlen definiert:

- › der letzte NIW je Aktie, auf dessen Grundlage eine Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums berechnet wurde;
- › der ursprüngliche NIW je Aktie.

Die High Water Mark wird um die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden reduziert.

Die High Water Mark gilt unbefristet, und eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zweck der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Aktie vor Performance unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt.

An jedem Bewertungstag werden Rückstellungen für die Performancegebühren gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Ist die Rendite des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) positiv, die Rendite des Index jedoch negativ, so wird die berechnete Performancegebühr je Aktie auf die Rendite des NIW je Aktie begrenzt, um zu vermeiden, dass der NIW je Aktie aufgrund der Berechnung der Performancegebühr nach Abzug der Gebühr niedriger ist als die High Water Mark.



Für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Aktienklasse vorhandenen Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance gegenüber der High Water Mark berechnet.

Für die während des Berechnungszeitraums gezeichneten Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance vom Datum der Zeichnung bis zum Ende des Berechnungszeitraums berechnet. Weiterhin wird die Performancegebühr je Aktie auf die Performancegebühr je Aktie begrenzt, die für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Klasse vorhandenen Aktienklasse gilt.

Die Performancegebühr für während des Berechnungszeitraums zurückgenommene Aktien wird auf Basis der „First in, first out“-Methode berechnet, d. h. die zuerst gekauften Aktien werden als Erste, die zuletzt gekauften Aktien als Letzte zurückgenommen.

Die für den Fall einer Rücknahme festgeschriebene Performancegebühr ist am Ende der Berechnungsperiode zu zahlen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Performancegebühr mehr anfällt.

Beispiele:

	A	B	C	D	E	F	G	H
	NIW vor Performancegebühr	HWM je Aktie	NIW Performance	Jährliche Indexperformance ⁽¹⁾	Kumulierte Indexperf.	Performancegebühr	Max. Performancegebühr (NIW – HWM)	NIW nach Performancegebühr
Jahr 1:	112,00	100,00	12,00 %	2,00%	2,00%	2,00	12,00	110,00
Jahr 2:	120,00	110,00	9,09 %	-1,00 %	-1,00 %	2,22	10,00	117,78
Jahr 3:	117,00	117,78	-0,66 %	-1,00 %	-1,00 %	0,00	0,00	117,00
Jahr 4:	118,50	117,78	0,61 %	2,00%	0,98 %	0,00	0,72	118,50
Jahr 5:	118,00	117,78	0,19 %	-2,00 %	-1,04 %	0,29	0,22	117,78

⁽¹⁾ Indexperformance seit dem letzten Bewertungstag am Ende eines Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde.

Mit einer Performancegebühr von 20 %.

Jahr 1: Die Performance des NIW je Aktie (12 %) übersteigt die Indexperformance (2 %). Die Überschussrendite beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 2 %.

Jahr 2: Die Performance des NIW je Aktie (9,09 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Die Überschussrendite beträgt 10,1 % und generiert eine Performancegebühr von 2,22 %.

Jahr 3: Die Performance des NIW je Aktie (-0,66 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Da die Performance des NIW je Aktie gemessen an der HWM negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet.

Jahr 4: Die Performance des NIW je Aktie (0,61%) liegt unter der Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühren (1%). Es wird keine Performancegebühr berechnet

Jahr 5: Die Performance des NIW je Aktie (0,19%) übersteigt die Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (-1%). Die Überschussrendite beträgt 1,2 % und generiert eine Performancegebühr von 0,29 %. Da die Performancegebühr maximal 0,22 % beträgt, beläuft sich die endgültige Performancegebühr auf 0,22 %.

4. PICTET TR – AGORA

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Anlageinstrument, das sich an Anleger richtet,

- › Die überwiegend in Aktien von europäischen Gesellschaften investieren möchten, deren Zukunft vielversprechend aussieht, und die Short-Positionen durch den Einsatz von Finanzderivaten in Aktien eingehen möchten, die überbewertet erscheinen;
- › die bereit sind, gewisse Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe bis mittlere Risikoaversion verfügen.

Anlageziele und -politik

Der Teilfonds verfolgt verschiedene Long/Short-Kreditstrategien, die in der Regel marktneutral sind. Der Teilfonds ist bestrebt, einen langfristigen absoluten Kapitalzuwachs mit starkem Schwerpunkt auf dem Kapitalerhalt zu erreichen.

Traditionelle Long-Positionen werden mit (synthetischen) Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (u. a. Total Return Swaps, Futures und Optionen) erreicht werden.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien), Einlagen und Geldmarktinstrumente (nur zur Verwaltung der Barmittel). Der überwiegende Teil der Investitionen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere erfolgt in Unternehmen, die in Europa ansässig sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftsaktivität ausüben.

Mit Ausnahme der oben genannten regionalen Kriterien ist die Auswahl der Anlagen weder auf einen Wirtschaftssektor noch im Hinblick auf die Währungen, auf die die Anlagen lauten, beschränkt. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes europäisches Land und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, um sein Kapital oder seine Erträge zu steigern oder um seine Kosten oder Risiken zu senken.

Zur Absicherung und anderen Zwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden

Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, wie z. B. Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, u. a. Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere und Indizes.

Infolge dieses Einsatzes von Finanzderivaten für die Long- und Short-Positionen kann der Teilfonds eine signifikante Hebelung aufweisen.

Der Teilfonds kann außerdem in strukturierte Produkte wie insbesondere Credit-Linked Notes, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Kapitalerträge an die Wertentwicklung eines Index, der gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung 2008 ausgewählt wird, und an die Wertentwicklung von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren, eines Korbs übertragbarer Wertpapiere oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder anderer Basiswerte gekoppelt sind, wobei stets die großherzogliche Verordnung einzuhalten ist.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Wenn die Anlageverwalter es als sinnvoll erachten, können Barmittel, geldnahe Mittel, Geldmarktfonds (unter Einhaltung der vorstehend erwähnten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente in umsichtigem Umfang gehalten werden, wobei diese einen erheblichen Teil oder, unter außergewöhnlichen Umständen, auch 100 % des Nettoteilfondsvermögens ausmachen können.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 6 SFDR.

Das Anlageverfahren umfasst ESG-Faktoren basierend auf internem Research und Research von Dritten, mittels derer Anlagerisiken und Anlagechancen bewertet werden. Aufgrund der Integration können sich Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Erträge des Teilfonds-Portfolios auswirken.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Referenzindex:

Euro Short Term Rate (€STR). Wird für Performancebewertung verwendet.

Die Portfoliozusammensetzung unterliegt in Bezug auf den Referenzindex keinerlei Einschränkungen. Folglich kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen.

Engagement in Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften

Das erwartete Engagement in Total Return Swaps beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Der Teilfonds setzt vorübergehend Total Return Swaps ein, wenn die Marktbedingungen dies rechtfertigen. Total Return Swaps werden zur Umsetzung von Elementen der Anlagepolitik verwendet, die nur über Derivate realisierbar sind, etwa der Aufbau von Short-Exposures. Daneben werden Total Return Swaps verwendet, um kostengünstige Long-Exposures aufzubauen.

Zum Datum des Verkaufsprospekts wird der Teilfonds kein Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäften aufweisen. Sollte sich der Teilfonds künftig zum Eingehen solcher Geschäfte entschließen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Risikofaktoren

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die Hauptrisiken in Bezug auf den Teilfonds dar. Die Anleger sollten sich des Umstands bewusst sein, dass möglicherweise auch andere Risiken für den Teilfonds relevant sind. **Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.**

- > Gegenpartierisiko
- > Aktienrisiko;
- > Risiko derivativer Finanzinstrumente
- > Konzentrationsrisiko;
- > Fremdkapitalrisiko;
- > Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Wert des investierten Kapitals kann fallen oder steigen, und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten Wert des ursprünglich investierten Kapitals zurück.

Methode zur Risikomessung:

Absoluter Value-at-Risk-Ansatz.

Voraussichtliche Hebelwirkung:

250 %

Je nach Marktbedingungen kann der Anteil höher ausfallen.

Methode zur Berechnung des Leverage:

Summe der Nominalwerte

Verwalter:

PICTET AM SA, PICTET AM Ltd

Referenzwährung des Teilfonds:

EUR

Einreichung der Aufträge

Zeichnung

Bis spätestens 17:00 Uhr zwei Bankarbeitstage vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Ab dem Bewertungstag, dem 30. August 2024, bis spätestens 17:00 Uhr, einen Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahme

Bis spätestens 17:00 Uhr zwei Bankarbeitstage vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Ab dem Bewertungstag, dem 30. August 2024, bis spätestens 17:00 Uhr, einen Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Umtausch

Die zwischen den beiden betroffenen Teilfonds engste Frist.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert wird an jedem Donnerstag ermittelt (wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, dann am nächsten Bankarbeitstag) (der „Bewertungstag“).

Ab dem Bewertungstag, dem 30. August 2024, wird der Nettoinventarwert zu jedem Bankarbeitstag berechnet.

Darüber hinaus wird ein zusätzlicher Nettoinventarwert an jedem Bankarbeitstag berechnet. Da dieser zusätzliche Nettoinventarwert jedoch, obwohl er zur Veröffentlichung zur Verfügung steht, nur zu Bewertungszwecken ermittelt wird, werden auf seiner Grundlage keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge angenommen.

Darüber hinaus kann ein nicht handelbarer Nettoinventarwert auch an jedem Wochentag berechnet werden, der kein Bankarbeitstag ist. Diese nicht handelbaren Nettoinventarwert können veröffentlicht werden, dürfen jedoch nur für Zwecke der Performancemessung und für statistische Zwecke (insbesondere um Vergleiche mit den Referenzindizes anstellen zu können) oder zur Berechnung von Gebühren und unter keinen Umständen als



Grundlage für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Website www.assetmanagement.pictet.

Berechnungstag

Die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts zu einem Bewertungstag erfolgt an dem Wochentag nach dem entsprechenden Bewertungstag (der „**Berechnungstag**“).

Wertstellungsdatum für die Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen:

Innerhalb von drei Wochentagen nach dem anwendbaren Bewertungsstichtag.

Noch nicht ausgegebene Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können

Die nicht aktivierten Aktienklassen können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats aktiviert werden.

PICTET TR – AGORA

Aktienart	Mindest-erstanlage-betrag	Gebühren (max. in %)*		
		Management	Service**	Depotbank
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %
P	-	2,30 %	0,30 %	0,15 %
Z	-	0 %	0,30 %	0,15 %
S	-	0 %	0,30 %	0,15 %

* p. a. des durchschnittlich auf diese Aktienklasse entfallenden Nettovermögens.

** Eine zusätzliche 5-Basispunkte-Gebühr fällt für abgesicherte Aktienklassen an.

In dieser Tabelle werden die Arten von Aktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Aktienklassen können nach Ausgabe des Prospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website www.assetmanagement.pictet.

Performancegebühr:

Die Anlageverwalter erhalten eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungstag verbucht wird, jährlich zahlbar ist und auf Basis des Nettoinventarwerts (NIW) je Aktie berechnet wird. Sie entspricht 20 % des Betrages, um den die Performance des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) die Performance des in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Aktienklasse angegebenen Index seit dem letzten Bewertungstag am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde, übersteigt. Für Aktien der Klassen X wird keine Performancegebühr fällig.

Art der Aktienklassen	Index
Auf EUR, USD, CHF, JPY und GBP lautende Aktienklassen	Euro Short Term Rate (€STR)
Abgesicherte, auf USD lautende Aktienklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
Abgesicherte, auf GBP lautende Aktienklassen	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
Abgesicherte, auf CHF lautende Aktienklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
Abgesicherte, auf JPY lautende Aktienklassen	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)



Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des NIW je Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt stets am Auflegungsdatum der jeweiligen Aktienklasse und endet am letzten Bewertungstag des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Die nachfolgenden Berechnungsperioden beginnen am letzten Bewertungstichtag am Ende der vorhergehenden Berechnungsperiode und enden am letzten Bewertungstichtag des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

Die Festsetzung erfolgt jährlich und über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten pro Aktienklasse.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, entspricht der gesamten Laufzeit der Aktienklasse.

Die High Water Mark (HWM) ist als der größere Wert der folgenden zwei Zahlen definiert:

- › der letzte NIW je Aktie, auf dessen Grundlage eine Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums berechnet wurde;
- › der ursprüngliche NIW je Aktie.

Die High Water Mark wird um die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden reduziert.

Die High Water Mark gilt unbefristet, und eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zweck der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Aktie vor Performance unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt.

An jedem Bewertungstag werden Rückstellungen für die Performancegebühren gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Ist die Rendite des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) positiv, die Rendite des Index jedoch negativ, so wird die berechnete Performancegebühr je Aktie auf die Rendite des NIW je Aktie begrenzt, um zu vermeiden, dass der NIW je Aktie aufgrund der Berechnung der Performancegebühr nach Abzug der Gebühr niedriger ist als die High Water Mark.

Für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Aktienklasse vorhandenen Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance gegenüber der High Water Mark berechnet.

Für die während des Berechnungszeitraums gezeichneten Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance vom Datum der Zeichnung bis zum Ende des Berechnungszeitraums berechnet. Weiterhin wird die Performancegebühr je Aktie auf die Performancegebühr je Aktie begrenzt, die für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Klasse vorhandenen Aktienklasse gilt.

Die Performancegebühr für während des Berechnungszeitraums zurückgenommene Aktien wird auf Basis der „First in, first out“-Methode berechnet, d. h. die zuerst gekauften Aktien werden als Erste, die zuletzt gekauften Aktien als Letzte zurückgenommen.

Die für den Fall einer Rücknahme festgeschriebene Performancegebühr ist am Ende der Berechnungsperiode zu zahlen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Performancegebühr mehr anfällt.

Beispiele:



	A	B	C	D	E	F	G	H
	NIW vor Performancegebühr	HWM je Aktie	NIW Performance	Jährliche Indexperformance ⁽¹⁾	Kumulierte Indexperf.	Performancegebühr	Max. Performancegebühr (NIW – HWM)	NIW nach Performancegebühr
Jahr 1:	112,00	100,00	12,00 %	2,00%	2,00%	2,00	12,00	110,00
Jahr 2:	120,00	110,00	9,09 %	-1,00 %	-1,00 %	2,22	10,00	117,78
Jahr 3:	117,00	117,78	-0,66 %	-1,00 %	-1,00 %	0,00	0,00	117,00
Jahr 4:	118,50	117,78	0,61 %	2,00%	0,98 %	0,00	0,72	118,50
Jahr 5:	118,00	117,78	0,19 %	-2,00 %	-1,04 %	0,29	0,22	117,78

⁽¹⁾ Indexperformance seit dem letzten Bewertungstag am Ende eines Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde.

Mit einer Performancegebühr von 20 %.

Jahr 1: Die Performance des NIW je Aktie (12 %) übersteigt die Indexperformance (2 %). Die Überschussrendite beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 2 %.

Jahr 2: Die Performance des NIW je Aktie (9,09 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Die Überschussrendite beträgt 10,1 % und generiert eine Performancegebühr von 2,22 %.

Jahr 3: Die Performance des NIW je Aktie (-0,66 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Da die Performance des NIW je Aktie gemessen an der HWM negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet.

Jahr 4: Die Performance des NIW je Aktie (0,61%) liegt unter der Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühren (1%). Es wird keine Performancegebühr berechnet

Jahr 5: Die Performance des NIW je Aktie (0,19%) übersteigt die Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (-1%). Die Überschussrendite beträgt 1,2 % und generiert eine Performancegebühr von 0,29 %. Da die Performancegebühr maximal 0,22 % beträgt, beläuft sich die endgültige Performancegebühr auf 0,22 %.

5. PICTET TR – ATLAS

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Anlageinstrument, das sich an Anleger richtet,

- › die global in Aktien von Unternehmen investieren möchten, deren Zukunft vielversprechend aussieht, und die Short-Positionen durch den Einsatz von Finanzderivaten in Aktien eingehen möchten, die überbewertet erscheinen;
- › die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen.

Anlageziele und -politik

Der Teilfonds verfolgt verschiedene Long/Short-Kreditstrategien. Der Teilfonds ist bestrebt, einen langfristigen absoluten Kapitalzuwachs mit starkem Schwerpunkt auf dem Kapitalerhalt zu erreichen.

Klassische Long-Positionen sind an (synthetische) Long- und Short-Positionen gekoppelt. Letztere werden durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht, deren Basiswerte der Verordnung von 2008 und dem Gesetz von 2010 entsprechen.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien), Einlagen und Geldmarktinstrumente.

Der Teilfonds kann in jedem Land (einschließlich Schwellenländern), in jedem Wirtschaftssektor und in jeder Währung investieren. Je nach Marktumfeld können sich die Anlagen oder dieses Engagement jedoch auf ein einziges Land oder eine reduzierte Anzahl von Ländern und/oder auf einen Wirtschaftssektor und/oder eine Währung und/oder eine einzelne Anlageklasse konzentrieren.

Der Teilfonds wird jedoch die folgenden Grenzen einhalten:

- › Der Teilfonds kann ohne Begrenzung in Depot-scheine (z. B. ADR, GDR, EDR) und bis zu 20 % seines Nettovermögens in geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) investieren.
- › Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über (i) den dem QFI-Lizenzinhaber gewährten QFI-Status, (ii) das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm, (iii) das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder (iv) vergleichbare akzeptable Wertpapierhandels- und -Clearing-Programme oder Zugangsinstrumente, die dem Teilfonds in der Zukunft zur Verfügung stehen können, Anlagen in chinesischen A-Aktien tätigen. Der Teilfonds kann auch

derivative Finanzinstrumente zu chinesischen A-Aktien einsetzen.

- › Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (einschließlich notleidender Wertpapiere) investieren.
- › Anlagen in Wandelanleihen dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- › Anlagen in „Rule 144A“-Wertpapiere dürfen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, um sein Kapital oder seine Erträge zu steigern oder um seine Kosten oder Risiken zu senken.

Zur Absicherung und anderen Anlagezwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, vor allem Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Teilfonds kann in strukturierte Produkte mit oder ohne eingebettete Derivate investieren, insbesondere z. B. in Schuldverschreibungen, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Renditen u. a. an einen Index (einschließlich Volatilitätsindizes), Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Wertpapierkorb oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen gebunden sind, wobei stets die Bestimmungen der Verordnung 2008 einzuhalten sind.

In Übereinstimmung mit der Verordnung 2008 kann der Teilfonds auch in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate investieren, die an die Entwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich gekoppelt sind.

Die Basiswerte der strukturierten Produkte mit eingebetteten Derivaten, in die der Teilfonds investiert, entsprechen der Verordnung 2008 und dem Gesetz von 2010.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Der Teilfonds hat die folgenden Beschränkungen im Hinblick auf das Engagement durch indirekte Anlagen: Waren: 10 %, Edelmetall: 10 %, Immobilien: 20 %.

Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Wenn die Anlageverwalter es als sinnvoll erachten, können Barmittel, geldnahe Mittel, Geldmarktfonds (unter Einhaltung der vorstehend erwähnten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente in umsichtigem Umfang gehalten werden, wobei diese einen erheblichen Teil oder, unter außergewöhnlichen Umständen, auch 100 % des Nettoteilfondsvermögens ausmachen können.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 6 SFDR.

Das Anlageverfahren umfasst ESG-Faktoren basierend auf internem Research und Research von Dritten, mittels derer Anlagerisiken und Anlagechancen bewertet werden. Aufgrund der Integration können sich Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Erträge des Teilfonds-Portfolios auswirken.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Referenzindex:

Euro Short Term Rate (€STR). Wird für Performancebewertung verwendet.

Die Portfoliozusammensetzung unterliegt in Bezug auf den Referenzindex keinerlei Einschränkungen. Folglich kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen.

Engagement in Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften

Zum Datum des Verkaufsprospekts wird der Teilfonds kein Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäften aufweisen. Sollte sich der Teilfonds künftig zum Eingehen solcher Geschäfte entschließen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Das erwartete Engagement in Total Return Swaps beläuft sich auf 5 % des Nettovermögens des Teilfonds. Der Teilfonds setzt vorübergehend Total Return Swaps ein, wenn die Marktbedingungen dies rechtfertigen. Total Return Swaps werden zur Umsetzung von Elementen der Anlagepolitik verwendet, die nur über Derivate realisierbar sind, etwa der Aufbau von Short-Exposures. Daneben werden Total Return Swaps verwendet, um kostengünstige Long-Exposures aufzubauen.

Risikofaktoren

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die Hauptrisiken in Bezug auf den Teilfonds dar. Die Anleger sollten sich des Umstands bewusst sein, dass möglicherweise auch andere Risiken für den Teilfonds relevant sind. **Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.**

- › Gegenparteirisiko
- › Risiko in Verbindung mit Anlagebeschränkungen
- › Risiko beschränkt handelbarer Wertpapiere:
- › Währungsrisiko;
- › Aktienrisiko;
- › Schwellenmarktrisiko;
- › Risiko derivativer Finanzinstrumente;
- › Konzentrationsrisiko;
- › Politisches Risiko;
- › Steuerrisiko;
- › Fremdkapitalrisiko;
- › QFI-Risiko;
- › Stock-Connect-Risiko;
- › Wechselkursrisiko in China;
- › Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Wert des investierten Kapitals kann fallen oder steigen, und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten Wert des ursprünglich investierten Kapitals zurück.

Methode zur Risikomessung:

Absoluter Value-at-Risk-Ansatz.

Voraussichtliche Hebelwirkung:

200 %

Je nach Marktbedingungen kann der Anteil höher ausfallen.

Methode zur Berechnung des Leverage:

Summe der Nominalwerte



Verwalter:

PICTET AM SA, PICTET AM Ltd

Nettoinventarwert oder einen vertraglich nicht bindenden Nettoinventarwert zu berechnen.

Referenzwährung des Teilfonds:
EUR

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Website www.assetmanagement.pictet.

Einreichung der Aufträge

Zeichnung

Spätestens um 14:00 Uhr am entsprechenden Bewertungstag.

Berechnungstag

Die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts zu einem Bewertungstag erfolgt an dem Wochentag nach dem entsprechenden Bewertungstag (der „**Berechnungstag**“).

Rücknahme

Spätestens um 14:00 Uhr am entsprechenden Bewertungstag.

Wertstellungsdatum für die Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen:

Innerhalb von drei Wochentagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Umtausch

Die zwischen den beiden betroffenen Teilfonds engste Frist.

Noch nicht ausgegebene Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können

Die nicht aktivierten Aktienklassen können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats aktiviert werden.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert wird zu jedem Bankarbeitstag berechnet (der „**Bewertungstag**“).

Bei der Schließung eines oder mehrerer Märkte, in die investiert wurde und/oder die der Bewertung für einen wesentlichen Teil des Vermögens dienen, behält sich der Verwaltungsrat jedoch das Recht vor, keinen

PICTET TR – ATLAS

Aktienart	Mindestbetrag für Erstanlagen	Gebühren (max. in %)*		
		Management	Service**	Depotbank
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %
J	500 Millionen EUR	1,40 %	0,30 %	0,15 %
P	-	2,30 %	0,30 %	0,15 %
R	-	2,70 %	0,30 %	0,15 %
Z	-	0 %	0,30 %	0,15 %
ZX	-	0 %	0,30 %	0,15 %
S	-	0 %	0,30 %	0,15 %

* p. a. des durchschnittlich auf diese Aktienklasse entfallenden Nettovermögens.

** Eine zusätzliche 5-Basispunkte-Gebühr fällt für abgesicherte Aktienklassen an.

In dieser Tabelle werden die Arten von Aktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Aktienklassen können nach Ausgabe des Prospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website www.assetmanagement.pictet.

Performancegebühr:

Der Anlageverwalter erhält eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungstag verbucht wird, jährlich zahlbar ist und auf Basis des Nettoinventarwerts (NIW) je Aktie berechnet wird. Sie entspricht 20 % (für die Aktienklassen J, Z, I, P, S und R) bzw. 15 % (für die Aktienklassen E) des Betrages, um den die Performance des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) die Performance des in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Aktienklasse angegebenen



Index seit dem letzten Bewertungstag am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde, übersteigt. Für Aktien der Klassen X wird keine Performancegebühr fällig.

Art der Aktienklassen	Index
Auf USD, EUR, GBP, CHF und JPY lautende Aktienklassen	Euro Short Term Rate (€STR)
Abgesicherte, auf GBP lautende Aktienklassen	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
Abgesicherte, auf CHF lautende Aktienklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
Abgesicherte, auf JPY lautende Aktienklassen	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)
Abgesicherte, auf USD lautende Aktienklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des NIW je Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt stets am Auflegungsdatum der jeweiligen Aktienklasse und endet am letzten Bewertungstag des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Die nachfolgenden Berechnungsperioden beginnen am letzten Bewertungstichtag am Ende der vorhergehenden Berechnungsperiode und enden am letzten Bewertungstichtag des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

Die Festsetzung erfolgt jährlich und über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten pro Aktienklasse.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, entspricht der gesamten Laufzeit der Aktienklasse.

Die High Water Mark (HWM) ist als der größere Wert der folgenden zwei Zahlen definiert:

- › der letzte NIW je Aktie, auf dessen Grundlage eine Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums berechnet wurde;
- › der ursprüngliche NIW je Aktie.

Die High Water Mark wird um die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden reduziert.

Die High Water Mark gilt unbefristet, und eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zweck der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Aktie vor Performance unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt.

An jedem Bewertungstichtag werden Rückstellungen für die Performancegebühren gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Ist die Rendite des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) positiv, die Rendite des Index jedoch negativ, so wird die berechnete Performancegebühr je Aktie auf die Rendite des NIW je Aktie begrenzt, um zu vermeiden, dass der NIW je Aktie aufgrund der Berechnung der Performancegebühr nach Abzug der Gebühr niedriger ist als die High Water Mark.



Für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Aktienklasse vorhandenen Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance gegenüber der High Water Mark berechnet.

Für die während des Berechnungszeitraums gezeichneten Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance vom Datum der Zeichnung bis zum Ende des Berechnungszeitraums berechnet. Weiterhin wird die Performancegebühr je Aktie auf die Performancegebühr je Aktie begrenzt, die für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Klasse vorhandenen Aktienklasse gilt.

Die Performancegebühr für während des Berechnungszeitraums zurückgenommene Aktien wird auf Basis der „First in, first out“-Methode berechnet, d. h. die zuerst gekauften Aktien werden als Erste, die zuletzt gekauften Aktien als Letzte zurückgenommen.

Die für den Fall einer Rücknahme festgeschriebene Performancegebühr ist am Ende der Berechnungsperiode zu zahlen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Performancegebühr mehr anfällt.

Beispiele:

	A	B	C	D	E	F	G	H
	NIW vor Performancegebühr	HWM je Aktie	NIW Performance	Jährliche Indexperformance ⁽¹⁾	Kumulierte Indexperf.	Performancegebühr	Max. Performancegebühr (NIW – HWM)	NIW nach Performancegebühr
Jahr 1:	112,00	100,00	12,00 %	2,00%	2,00%	2,00	12,00	110,00
Jahr 2:	120,00	110,00	9,09 %	-1,00 %	-1,00 %	2,22	10,00	117,78
Jahr 3:	117,00	117,78	-0,66 %	-1,00 %	-1,00 %	0,00	0,00	117,00
Jahr 4:	118,50	117,78	0,61 %	2,00%	0,98 %	0,00	0,72	118,50
Jahr 5:	118,00	117,78	0,19 %	-2,00 %	-1,04 %	0,29	0,22	117,78

⁽¹⁾ Indexperformance seit dem letzten Bewertungstag am Ende eines Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde.

Mit einer Performancegebühr von 20 %.

Jahr 1: Die Performance des NIW je Aktie (12 %) übersteigt die Indexperformance (2 %). Die Überschussrendite beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 2 %.

Jahr 2: Die Performance des NIW je Aktie (9,09 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Die Überschussrendite beträgt 10,1 % und generiert eine Performancegebühr von 2,22 %.

Jahr 3: Die Performance des NIW je Aktie (-0,66 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Da die Performance des NIW je Aktie gemessen an der HWM negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet.

Jahr 4: Die Performance des NIW je Aktie (0,61%) liegt unter der Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühren (1%). Es wird keine Performancegebühr berechnet

Jahr 5: Die Performance des NIW je Aktie (0,19%) übersteigt die Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (-1%). Die Überschussrendite beträgt 1,2 % und generiert eine Performancegebühr von 0,29 %. Da die Performancegebühr maximal 0,22 % beträgt, beläuft sich die endgültige Performancegebühr auf 0,22 %.

6. PICTET TR – SIRIUS

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Anlageinstrument, das sich an Anleger richtet,

- › die hauptsächlich in Schwellenmarkt-Schuldtitlestrategien investieren und von Long- und Short-Engagements durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten profitieren möchten.
- › die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen.

Anlageziele und -politik

Der Teilfonds verfolgt verschiedene Long/Short-Kreditstrategien. Der Teilfonds ist bestrebt, einen langfristigen absoluten Kapitalzuwachs mit starkem Schwerpunkt auf dem Kapitalerhalt zu erreichen.

Klassische Long-Positionen sind an (synthetische) Long- und Short-Positionen gekoppelt. Letztere werden durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht, deren Basiswerte der Verordnung von 2008 und dem Gesetz von 2010 entsprechen.

Der Teilfonds wird hauptsächlich in Schwellenmärkten engagiert sein.

Zur Erreichung seines Anlageziels tätigt der Teilfonds vorwiegend Direktanlagen in Schuldtiteln, Währungen, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln/Einlagen oder geht entsprechende Engagements ein, und/oder er investiert indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere investieren, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS gehandelt werden.

Zur Absicherung und zu anderen Anlagezwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, darunter Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Zins-Swaps, Differenzkontrakte, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, darunter Währungen (einschließlich Non-Deliverable Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen.

Infolge dieses Einsatzes von Finanzderivaten für die Long- und Short-Positionen kann der Teilfonds eine signifikante Hebelung aufweisen.

Der Teilfonds wird jedoch die folgenden Grenzen einhalten:

- › Der Teilfonds kann über (i) den dem QFI-Lizenzinhaber gewährten QFI-Status (bis maximal 35 % seines Nettovermögens), und/oder (ii) Bond Connect in auf RMB lautende Anleihen und andere Schuldtitel investieren.
- › Anlagen in China können unter anderem am China Interbank Bond Market („CIBM“) getätigt werden, entweder direkt oder über den dem QFI-Inhaber gewährten QFI-Status oder über Bond Connect. Anlagen in China können auch über jedes annehmbare Wertpapierhandelsprogramm erfolgen, das dem Teilfonds in Zukunft gegebenenfalls zur Verfügung steht und von den zuständigen Regulierungsbehörden jeweils genehmigt wurde.
- › Der Teilfonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettovermögens (beide Anlagen zusammen) wie folgt investieren:
 - in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-backed Securities, „ABS“) und in hypotheckenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-backed Securities, „MBS“) gemäß Artikel 2 der Verordnung von 2008.
 - in Sukuk al Ijarah, Sukuk al Wakalah, Sukuk al Mudaraba oder andere Arten von schariakonformen festverzinslichen Wertpapieren, wobei stets die Grenzen gemäß der Verordnung von 2008 einzuhalten sind.
- › Der Teilfonds investiert höchstens 15 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere (z. B. ADR, GDR, EDR gemäß Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung von 2008), Derivate, strukturierte Produkte und/oder OGAW und/oder sonstige OGA, deren Basiswerte Aktien oder ähnliche Wertpapiere sind oder die ein Engagement in diesen bieten.
- › Der Teilfonds kann unbegrenzt in Non-Investment-Grade-Schuldtiteln (darunter mit bis zu 10% seines Nettovermögens in Not leidenden Wertpapieren) engagiert sein. Obwohl der Teilfonds keinen Beschränkungen hinsichtlich des Ratings der betreffenden Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating unterliegt (außer den 10 %, die maximal in Not leidende Wertpapiere

investiert sein dürfen), beabsichtigt der Verwalter, den Teilfonds so zu betreiben, dass die Anlage in hochrentierlichen nichtstaatlichen Schuldtiteln 50 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

- › Die Anlagen in Wandelanleihen (außer CoCo-Bonds) dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- › Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds („CoCo-Bonds“) investieren.
- › Anlagen in „Rule 144A“-Wertpapiere dürfen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, um sein Kapital oder seine Erträge zu steigern oder um seine Kosten oder Risiken zu senken.

Der Teilfonds kann in strukturierte Produkte mit oder ohne eingebettete Derivate investieren, z. B. insbesondere in Credit-Linked Notes, Loan Participation Notes, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Renditen u. a. an einen Index (einschließlich Volatilitätsindizes), Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb übertragbarer Wertpapiere oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen gekoppelt sind, wobei stets die großherzogliche Verordnung von 2008 einzuhalten ist.

Die Basiswerte der strukturierten Produkte mit eingebetteten Derivaten, in die der Teilfonds investieren kann, entsprechen der Verordnung von 2008 und dem Gesetz von 2010.

Außerdem darf der Teilfonds gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder andere OGA, einschließlich anderer Teilfonds des Fonds investieren.

Wenn die Anlageverwalter es als sinnvoll erachten, können Barmittel, geldnahe Mittel, Geldmarktfonds (unter Einhaltung der vorstehend erwähnten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente in umsichtigem Umfang gehalten werden, wobei diese einen erheblichen Teil oder, unter außergewöhnlichen Umständen, auch 100 % des Nettoteilfondsvermögens ausmachen können.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 6 SFDR.

Das Anlageverfahren umfasst ESG-Faktoren basierend auf internem Research und Research von Dritten, mittels derer Anlagerisiken und Anlagechancen bewertet werden. Aufgrund der Integration können sich

Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Erträge des Teilfonds-Portfolios auswirken.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Referenzindex:

Secured Overnight Financing Rate (SOFR). Wird für Performancebewertung verwendet.

Die Portfoliozusammensetzung unterliegt in Bezug auf den Referenzindex keinerlei Einschränkungen. Folglich kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen.

Engagement in Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften

Abweichend vom maximalen Engagement, auf das im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts Bezug genommen wird, werden nicht mehr als 300 % des Nettovermögens des Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein.

Zum Datum des Verkaufsprospekts wird der Teilfonds kein Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäften aufweisen. Sollte sich der Teilfonds künftig zum Eingehen solcher Geschäfte entschließen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Das erwartete Engagement in Total Return Swaps beläuft sich auf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds. Der Teilfonds setzt vorübergehend Total Return Swaps ein, wenn die Marktbedingungen dies rechtfertigen. Total Return Swaps werden zur Umsetzung von Elementen der Anlagepolitik verwendet, die nur über Derivate realisierbar sind, etwa der Aufbau von Short-Exposures. Daneben werden Total Return Swaps verwendet, um kostengünstige Long-Exposures aufzubauen.

Risikofaktoren

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die Hauptrisiken in Bezug auf den Teilfonds dar. Die Anleger sollten sich des Umstands bewusst sein, dass möglicherweise auch andere Risiken für den Teilfonds relevant sind. **Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.**

- › Gegenpartierisiko
- › Kreditrisiko
- › Risiko in Verbindung mit Anlagebeschränkungen
- › Risiko beschränkt handelbarer Wertpapiere:
- › Währungsrisiko;
- › Zinssatzrisiko

- > Schwellenmarktrisiko;
- > Risiko derivativer Finanzinstrumente;
- > Konzentrationsrisiko;
- > Politisches Risiko;
- > Fremdkapitalrisiko;
- > Sukuk-Risiko
- > Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten
- > QFI-Risiko
- > CIBM-Risiko
- > Wechselkursrisiko in China
- > Risiko von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften
- > Risiko in Verbindung mit Sicherheiten
- > Kreditrating-Risiko
- > Risiko in Verbindung mit Hochzinsanlagen
- > Risiko notleidender Schuldtitel
- > Liquiditätsrisiko in Verbindung mit einem Vermögenswert
- > Risiko von ABS- und MBS-Anleihen
- > Risiko strukturierter Finanzprodukte
- > Volatilitätsrisiko
- > Bond-Connect-Risiko
- > Nachhaltigkeitsrisiken

Der Wert des investierten Kapitals kann fallen oder steigen, und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten Wert des ursprünglich investierten Kapitals zurück.

Methode zur Risikomessung:
Absoluter Value-at-Risk-Ansatz.

Voraussichtliche Hebelwirkung:
800 % Je nach Marktbedingungen kann der Anteil höher ausfallen.

Bei der angegebenen erwarteten Hebelwirkung handelt es sich um den voraussichtlichen Wert. Der tatsächliche Wert kann erheblich abweichen, wird aber erwartungsgemäß maximal 1.200 % des Nettoinventarwerts betragen.

Dies kann der Fall sein, wenn Devisenderivate zur Reduzierung eines Währungsengagements oder andere Finanzderivate zur Verminderung eines Risikos im Portfolio (z. B. Markt-, Kredit- oder Zinsrisiko) eingesetzt werden. Während die Transaktion zu einer Verringerung des

Portfoliorisikos führt, erhöht sie tatsächlich die Hebelung des Teilfonds, da Netting nicht berücksichtigt wird.

Die Berechnung beruht auf der Summe der Nominalwerte und fasst die absolute Summe aller Long- und Short-Finanzderivate zusammen. Trotz des potenziell hohen Engagements in derivativen Finanzinstrumenten ist dies kein Indikator für das Volatilitäts-, Durations- oder Marktrisiko, da nicht unterschieden wird, ob ein Derivat zur Erzielung von Anlagerenditen verwendet wird oder zur Absicherung einer Position im Portfolio, um das Risiko zu verringern. Ein Beispiel für eine scheinbar relativ hohe Hebelwirkung kann durch kurzfristige Zinsderivate veranschaulicht werden. Kurzfristige Zinsderivate weisen eine niedrige Duration und geringe Volatilität auf, erfordern jedoch eine stärkere Hebelung, um im Vergleich zu einem längerfristigen Zinsderivat dasselbe Risiko-/Renditeniveau zu erreichen. Aufgrund der hohen erwarteten Hebelwirkung sollten Anleger den Risikofaktor „Hebelrisiko“ besonders beachten. Hebelung kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen und Verluste vergrößern, die unter extremen Marktbedingungen erheblich werden und möglicherweise einen Totalverlust des Nettoinventarwerts verursachen können. Der umfangreiche Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann zu einer signifikanten Hebelwirkung führen.

Methode zur Berechnung des Leverage:
Summe der Nominalwerte

Verwalter:
PICTET AM Ltd, PICTET AM, PICTET AMS

Referenzwährung des Teilfonds:
USD

Einreichung der Aufträge
Zeichnung

Bis spätestens 17:00 Uhr zwei Bankarbeitstage vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahme
Bis spätestens 17:00 Uhr zwei Bankarbeitstage vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Umtausch
Die zwischen den beiden betroffenen Teilfonds engste Frist.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts
Der Nettoinventarwert wird an jedem Donnerstag ermittelt (wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, dann am nächsten Bankarbeitstag) (der „Bewertungstag“).

Darüber hinaus wird ein zusätzlicher Nettoinventarwert an jedem Bankarbeitstag berechnet. Da dieser zusätzliche Nettoinventarwert jedoch, obwohl er zur



Veröffentlichung zur Verfügung steht, nur zu Bewertungszwecken ermittelt wird, werden auf seiner Grundlage keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge angenommen.

Darüber hinaus kann ein nicht handelbarer Nettoinventarwert auch an jedem Wochentag berechnet werden, der kein Bankarbeitstag ist. Diese nicht handelbaren Nettoinventarwert können veröffentlicht werden, dürfen jedoch nur für Zwecke der Performancemessung und für statistische Zwecke (insbesondere um Vergleiche mit den Referenzindizes anstellen zu können) oder zur Berechnung von Gebühren und unter keinen Umständen als Grundlage für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Website www.assetmanagement.pictet.

Berechnungstag

Die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts zu einem Bewertungstag erfolgt an dem Wochentag **PICTET TR – SIRIUS**

nach dem entsprechenden Bewertungstag (der „**Berechnungstag**“).

Wertstellungsdatum für die Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen:

Innerhalb von drei Wochentagen nach dem anwendbaren Bewertungstag.

Noch nicht ausgegebene Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können

Die nicht aktivierten Aktienklassen können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats aktiviert werden.

Aktienart	Mindestbetrag für Erstanlagen	Gebühren (max. in %)*		
		Management	Service**	Depotbank
I	1 Million USD	1,60 %	0,30 %	0,15 %
P	-	2,30 %	0,30 %	0,15 %
E	10 Millionen USD	1,30 %	0,30 %	0,15 %
Z	-	0 %	0,30 %	0,15 %
S	-	0 %	0,30 %	0,15 %
ZX	-	0 %	0,30 %	0,15 %
SX	-	0 %	0,30 %	0,15 %

* p. a. des durchschnittlich auf diese Aktienklasse entfallenden Nettovermögens.

** Eine zusätzliche 5-Basispunkte-Gebühr fällt für abgesicherte Aktienklassen an.

In dieser Tabelle werden die Arten von Aktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Aktienklassen können nach Ausgabe des Prospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website www.assetmanagement.pictet.

Performancegebühr:

Der Anlageverwalter erhält eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungstag verbucht wird, jährlich zahlbar ist und auf Basis des Nettoinventarwerts (NIW) je Aktie berechnet wird. Sie entspricht 20 % des Betrages, um den die Performance des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) die Performance des in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Aktienklasse angegebenen Index seit dem letzten Bewertungstag am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde, übersteigt. Für Aktien der Klassen X wird keine Performancegebühr fällig.

Art der Aktienklassen	Index
Auf USD und GBP lautende Aktienklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
Abgesicherte, auf EUR lautende Aktienklassen	Euro Short Term Rate (€STR)
Abgesicherte, auf GBP lautende Aktienklassen	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
Abgesicherte, auf CHF lautende Aktienklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
Abgesicherte, auf JPY lautende Aktienklassen	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des NIW je Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt stets am Auflegungsdatum der jeweiligen Aktienklasse und endet am letzten Bewertungstag des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Die nachfolgenden Berechnungsperioden beginnen am letzten Bewertungsstichtag am Ende der vorhergehenden Berechnungsperiode und enden am letzten Bewertungsstichtag des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

Die Festsetzung erfolgt jährlich und über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten pro Aktienklasse.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, entspricht der gesamten Laufzeit der Aktienklasse.

Die High Water Mark (HWM) ist als der größere Wert der folgenden zwei Zahlen definiert:

- › der letzte NIW je Aktie, auf dessen Grundlage eine Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums berechnet wurde;
- › der ursprüngliche NIW je Aktie.

Die High Water Mark wird um die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden reduziert.

Die High Water Mark gilt unbefristet, und eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zweck der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Aktie vor Performance unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt.

An jedem Bewertungsstichtag werden Rückstellungen für die Performancegebühren gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Ist die Rendite des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) positiv, die Rendite des Index jedoch negativ, so wird die berechnete Performancegebühr je Aktie auf die Rendite des NIW je Aktie begrenzt, um zu vermeiden, dass der NIW je Aktie aufgrund der Berechnung der Performancegebühr nach Abzug der Gebühr niedriger ist als die High Water Mark.

Für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Aktienklasse vorhandenen Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance gegenüber der High Water Mark berechnet.

Für die während des Berechnungszeitraums gezeichneten Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance vom Datum der Zeichnung bis zum Ende des Berechnungszeitraums berechnet. Weiterhin wird die Performancegebühr je Aktie auf die Performancegebühr je Aktie begrenzt, die für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Klasse vorhandenen Aktienklasse gilt.

Die Performancegebühr für während des Berechnungszeitraums zurückgenommene Aktien wird auf Basis der „First in, first out“-Methode berechnet, d. h. die zuerst gekauften Aktien werden als Erste, die zuletzt gekauften Aktien als Letzte zurückgenommen.

Die für den Fall einer Rücknahme festgeschriebene Performancegebühr ist am Ende der Berechnungsperiode zu zahlen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Performancegebühr mehr anfällt.

Beispiele:

	A	B	C	D	E	F	G	H
	NIW vor Performancegebühr	HWM je Aktie	NIW Performance	Jährliche Indexperformance ⁽¹⁾	Kumulierte Indexperf.	Performancegebühr	Max. Performancegebühr (NIW – HWM)	NIW nach Performancegebühr
Jahr 1:	112,00	100,00	12,00 %	2,00%	2,00%	2,00	12,00	110,00
Jahr 2:	120,00	110,00	9,09 %	-1,00 %	-1,00 %	2,22	10,00	117,78
Jahr 3:	117,00	117,78	-0,66 %	-1,00 %	-1,00 %	0,00	0,00	117,00
Jahr 4:	118,50	117,78	0,61 %	2,00%	0,98 %	0,00	0,72	118,50
Jahr 5:	118,00	117,78	0,19 %	-2,00 %	-1,04 %	0,29	0,22	117,78

⁽¹⁾ Indexperformance seit dem letzten Bewertungstag am Ende eines Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde.

Mit einer Performancegebühr von 20 %.

Jahr 1: Die Performance des NIW je Aktie (12 %) übersteigt die Indexperformance (2 %). Die Überschussrendite beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 2 %.

Jahr 2: Die Performance des NIW je Aktie (9,09 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Die Überschussrendite beträgt 10,1 % und generiert eine Performancegebühr von 2,22 %.

Jahr 3: Die Performance des NIW je Aktie (-0,66 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Da die Performance des NIW je Aktie gemessen an der HWM negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet.

Jahr 4: Die Performance des NIW je Aktie (0,61%) liegt unter der Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühren (1%). Es wird keine Performancegebühr berechnet

Jahr 5: Die Performance des NIW je Aktie (0,19%) übersteigt die Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (-1%). Die Überschussrendite beträgt 1,2 % und generiert eine Performancegebühr von 0,29 %. Da die Performancegebühr maximal 0,22 % beträgt, beläuft sich die endgültige Performancegebühr auf 0,22 %.

7. PICTET TR – ATLAS TITAN

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Anlageinstrument, das sich an Anleger richtet,

- › die global in Aktien von Unternehmen investieren möchten, deren Zukunft vielversprechend aussieht, und die Short-Positionen durch den Einsatz von Finanzderivaten in Aktien eingehen möchten, die überbewertet erscheinen;
- › die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen.

Anlageziele und -politik

Der Teilfonds verfolgt verschiedene Long/Short-Kreditstrategien. Ziel des Teilfonds ist das Generieren von langfristigem absolutem Kapitalwachstum und gleichzeitig die Verringerung des Verlustrisikos.

Klassische Long-Positionen sind an (synthetische) Long- und Short-Positionen gekoppelt. Letztere werden durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht, deren Basiswerte der Verordnung von 2008 und dem Gesetz von 2010 entsprechen.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien), Einlagen und Geldmarktinstrumente.

Der Teilfonds kann in jedem Land (einschließlich Schwellenländern), in jedem Wirtschaftssektor und in jeder Währung investieren. Je nach Marktumfeld können sich die Anlagen oder dieses Engagement jedoch auf ein einziges Land oder eine reduzierte Anzahl von Ländern und/oder auf einen Wirtschaftssektor und/oder eine Währung und/oder eine einzelne Anlageklasse konzentrieren.

Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Teilfonds bis zu 49 % seines Nettovermögens in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investieren.

Der Teilfonds wird jedoch die folgenden Grenzen einhalten:

- › Der Teilfonds kann unbegrenzt in Depositary Receipts (wie z. B. ADR, GDR, EDR) investieren.

- › Der Teilfonds kann auch in geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) bis zu 30 % seines Nettovermögens investieren.
- › Der Teilfonds kann über (i) das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm, (ii) das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder (iii) vergleichbare akzeptable Wertpapierhandels- und -Clearing-Programme oder Zugangsinstrumente, die dem Teilfonds in der Zukunft zur Verfügung stehen können, bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente zu chinesischen A-Aktien einsetzen.
- › Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating (einschließlich notleidender Wertpapiere) investieren.
- › Anlagen in „Rule 144A“-Wertpapiere dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps abschließen, um sein Kapital oder seine Erträge zu steigern oder um seine Kosten oder Risiken zu senken.

Zur Absicherung und anderen Anlagezwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, vor allem Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Teilfonds kann in strukturierte Produkte mit oder ohne eingebettete Derivate investieren, insbesondere z. B. in Schuldverschreibungen, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere, deren Renditen u. a. an einen Index (einschließlich

Volatilitätsindizes), Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Wertpapierkorb oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen gebunden sind, wobei stets die Bestimmungen der Verordnung 2008 einzuhalten sind.

In Übereinstimmung mit der Verordnung 2008 kann der Teilfonds auch in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate investieren, die an die Entwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen) mit Barausgleich gekoppelt sind.

Die Basiswerte der strukturierten Produkte mit eingebetteten Derivaten, in die der Teilfonds investiert, entsprechen der Verordnung 2008 und dem Gesetz von 2010.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Der Teilfonds kann indirekt in die folgenden Anlagen bis zu den aufgeführten Grenzen investieren: Waren: 20 %, Edelmetalle: 20 %, Immobilien: 30 %. Diese Anlagen werden insgesamt 40 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Wenn die Anlageverwalter es als sinnvoll erachten, können Barmittel, geldnahe Mittel, Geldmarktfonds (unter Einhaltung der vorstehend erwähnten Obergrenze von 10 %) und Geldmarktinstrumente in umsichtigem Umfang gehalten werden, wobei diese einen erheblichen Teil oder, unter außergewöhnlichen Umständen, auch 100 % des Nettoteilfondsvermögens ausmachen können.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 6 SFDR.

Das Anlageverfahren umfasst ESG-Faktoren basierend auf internem Research und Research von Dritten, mittels derer Anlagerisiken und Anlagechancen bewertet werden. Aufgrund der Integration können sich Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Erträge des Teilfonds-Portfolios auswirken.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Referenzindex:

MSCI AC World (EUR). Wird verwendet für Risikoüberwachung und Messung der Wertentwicklung.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird sich wahrscheinlich erheblich von der des Referenzindex

unterscheiden, da es im Ermessen des Verwalters liegt, von dessen Wertpapieren und Gewichtungen abzuweichen. Da dieser Index das Anlageuniversum des Teilfonds eingehend abbildet und der Teilfonds erheblich in diesen Markt investiert sein kann, wird eine Messung des Risikos gegenüber diesem Index und ein Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds mit der Index-Performance als angemessen erachtet.

Unter Berücksichtigung seines Ziels des Kapitalerhalts verwendet der Teilfonds zudem die Euro Short Term Rate (€STR) und andere in der Tabelle unter dem Absatz „Performancegebühr“ unten aufgeführte vergleichbare Short-Term Rate-Indizes als Berechnungsgrundlage für die Performancegebühr.

Engagement in Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften

Zum Datum des Verkaufsprospekts wird der Teilfonds kein Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäften aufweisen. Sollte sich der Teilfonds künftig zum Eingehen solcher Geschäfte entschließen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Das erwartete Engagement in Total Return Swaps beläuft sich auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds. Der Teilfonds setzt vorübergehend Total Return Swaps ein, wenn die Marktbedingungen dies rechtfertigen. Total Return Swaps werden zur Umsetzung von Elementen der Anlagepolitik verwendet, die nur über Derivate realisierbar sind, etwa der Aufbau von Short-Exposures. Daneben werden Total Return Swaps verwendet, um kostengünstige Long-Exposures aufzubauen.

Risikofaktoren

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die Hauptrisiken in Bezug auf den Teilfonds dar. Die Anleger sollten sich des Umstands bewusst sein, dass möglicherweise auch andere Risiken für den Teilfonds relevant sind. **Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.**

- › Gegenparteirisiko
- › Risiko notleidender Schuldtitel;
- › Risiko in Verbindung mit Anlagebeschränkungen
- › Risiko beschränkt handelbarer Wertpapiere:
- › Rohstoffrisiko

- › Währungsrisiko;
- › Aktienrisiko;
- › Schwellenmarktrisiko;
- › Absicherungsrisiko
- › Konzentrationsrisiko;
- › Politisches Risiko;
- › Steuerrisiko;
- › Fremdkapitalrisiko;
- › Stock-Connect-Risiko;
- › Wechselkursrisiko in China;
- › Risiko derivativer Finanzinstrumente;
- › Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko
- › Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)
- › Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Wert des investierten Kapitals kann fallen oder steigen, und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten Wert des ursprünglich investierten Kapitals zurück.

Methode zur Risikomessung:

Absoluter Value-at-Risk-Ansatz.

Voraussichtliche Hebelwirkung:

400 %

Je nach Marktbedingungen kann der Anteil höher ausfallen.

Methode zur Berechnung des Leverage:

Summe der Nominalwerte

Verwalter:

PICTET AM SA; PICTET AM Ltd

Referenzwährung des Teilfonds:

EUR

Einreichung der Aufträge

Zeichnung

Bis spätestens 17:00 Uhr einen Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahme

Bis spätestens 17:00 Uhr einen Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Umtausch

Die zwischen den beiden betroffenen Teilfonds engste Frist.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert wird zu jedem Bankarbeitstag berechnet (der „Bewertungstag“).

Bei der Schließung eines oder mehrerer Märkte, in die investiert wurde und/oder die der Bewertung für einen wesentlichen Teil des Vermögens dienen, behält sich der Verwaltungsrat jedoch das Recht vor, keinen Nettoinventarwert oder einen vertraglich nicht bindenden Nettoinventarwert zu berechnen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Website www.assetmanagement.pictet.

Berechnungstag

Die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts zu einem Bewertungstag erfolgt an dem Wochentag nach dem entsprechenden Bewertungstag (der „**Berechnungstag**“).

Wertstellungsdatum für die Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen:

Innerhalb von drei Wochentagen nach dem anwendbaren Bewertungsstichtag.

Noch nicht ausgegebene Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können

Die nicht aktivierten Aktienklassen können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats aktiviert werden.

PICTET TR – ATLAS TITAN

Aktienart	Mindestbetrag für Erstanlagen	Gebühren (max. in %)*		
		Management	Service**	Depotbank
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %
P	-	2,30 %	0,30 %	0,15 %
Z	-	0 %	0,30 %	0,15 %
S	-	0 %	0,30 %	0,15 %
E	5 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %
MX	-	0 %	0,30 %	0,15 %
SX	-	0 %	0,30 %	0,15 %
ZX	-	0 %	0,30 %	0,15 %

* p. a. des durchschnittlich auf diese Aktienklasse entfallenden Nettovermögens.

** Eine zusätzliche 5-Basispunkte-Gebühr fällt für abgesicherte Aktienklassen an.

In dieser Tabelle werden die Arten von Aktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Aktienklassen können nach Ausgabe des Prospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website www.assetmanagement.pictet.

Performancegebühr:

Die Anlageverwalter erhalten eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungstag verbucht wird, jährlich zahlbar ist und auf Basis des Nettoinventarwerts (NIW) je Aktie berechnet wird. Sie entspricht 20 % des Betrages, um den die Performance des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) die Performance des in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Aktienklasse angegebenen Index seit dem letzten Bewertungstag am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde, übersteigt. Für Aktien der Klassen X wird keine Performancegebühr fällig.

Art der Aktienklassen	Index
Auf USD, EUR, GBP, CHF und JPY lautende Aktienklassen	Euro Short Term Rate (€STR)
Abgesicherte, auf GBP lautende Aktienklassen	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
Abgesicherte, auf CHF lautende Aktienklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
Abgesicherte, auf JPY lautende Aktienklassen	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)
Abgesicherte, auf USD lautende Aktienklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des NIW je Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt stets am Auflegungsdatum der jeweiligen Aktienklasse und endet am letzten Bewertungstag des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Die nachfolgenden Berechnungszeiträume

beginnen mit dem letzten Bewertungstag am Ende des vorhergehenden Berechnungszeitraums und enden am letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

Die Festsetzung erfolgt jährlich und über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten pro Aktienklasse.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, entspricht der gesamten Laufzeit der Aktienklasse.

Die High Water Mark (HWM) ist als der größere Wert der folgenden zwei Zahlen definiert:

- › der letzte NIW je Aktie, auf dessen Grundlage eine Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums berechnet wurde;
- › der ursprüngliche NIW je Aktie.

Die High Water Mark wird um die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden reduziert.

Die High Water Mark gilt unbefristet, und eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zweck der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Aktie vor Performance unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt.

An jedem Bewertungsstichtag werden Rückstellungen für die Performancegebühren gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Ist die Rendite des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) positiv, die Rendite des Index jedoch negativ, so wird die berechnete Performancegebühr je Aktie auf die Rendite des NIW je Aktie begrenzt, um zu vermeiden, dass der NIW je Aktie aufgrund der Berechnung der Performancegebühr nach Abzug der Gebühr niedriger ist als die High Water Mark.

Für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Aktienklasse vorhandenen Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance gegenüber der High Water Mark berechnet.

Für die während des Berechnungszeitraums gezeichneten Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance vom Datum der Zeichnung bis zum Ende des Berechnungszeitraums berechnet. Weiterhin wird die Performancegebühr je Aktie auf die Performancegebühr je Aktie begrenzt, die für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Klasse vorhandenen Aktienklasse gilt.

Die Performancegebühr für während des Berechnungszeitraums zurückgenommene Aktien wird auf Basis der „First in, first out“-Methode berechnet, d. h. die zuerst gekauften Aktien werden als Erste, die zuletzt gekauften Aktien als Letzte zurückgenommen.

Die für den Fall einer Rücknahme festgeschriebene Performancegebühr ist am Ende der Berechnungsperiode zu zahlen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Performancegebühr mehr anfällt.

Beispiele:

	A	B	C	D	E	F	G	H
	NIW vor Performancegebühr	HWM je Aktie	NIW Performance	Jährliche Indexperformance ⁽¹⁾	Kumulierte Indexperf.	Performancegebühr	Max. Performancegebühr (NIW – HWM)	NIW nach Performancegebühr
Jahr 1:	112,00	100,00	12,00 %	2,00%	2,00%	2,00	12,00	110,00
Jahr 2:	120,00	110,00	9,09 %	-1,00 %	-1,00 %	2,22	10,00	117,78
Jahr 3:	117,00	117,78	-0,66 %	-1,00 %	-1,00 %	0,00	0,00	117,00
Jahr 4:	118,50	117,78	0,61 %	2,00%	0,98 %	0,00	0,72	118,50
Jahr 5:	118,00	117,78	0,19 %	-2,00 %	-1,04 %	0,29	0,22	117,78

⁽¹⁾ Indexperformance seit dem letzten Bewertungstag am Ende eines Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde.

Mit einer Performancegebühr von 20 %.

Jahr 1: Die Performance des NIW je Aktie (12 %) übersteigt die Indexperformance (2 %). Die Überschussrendite beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 2 %.

Jahr 2: Die Performance des NIW je Aktie (9,09 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Die Überschussrendite beträgt 10,1 % und generiert eine Performancegebühr von 2,22 %.

Jahr 3: Die Performance des NIW je Aktie (-0,66 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %). Da die Performance des NIW je Aktie gemessen an der HWM negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet.

Jahr 4: Die Performance des NIW je Aktie (0,61%) liegt unter der Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühren (1%). Es wird keine Performancegebühr berechnet

Jahr 5: Die Performance des NIW je Aktie (0,19%) übersteigt die Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (-1%). Die Überschussrendite beträgt 1,2 % und generiert eine Performancegebühr von 0,29 %. Da die Performancegebühr maximal 0,22 % beträgt, beläuft sich die endgültige Performancegebühr auf 0,22 %.

8. PICTET TR – LOTUS

Der Teilfonds ist ein aktiv verwaltetes Anlageinstrument, das sich an Anleger richtet,

- › die in Aktien von Unternehmen in der Region Asien-Pazifik und/oder von Unternehmen investieren wollen, die möglicherweise in Corporate Events in der Region Asien-Pazifik engagiert sind, und eine vielversprechende Zukunft haben;
- › die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen.

Anlageziele und -politik

Der Teilfonds verfolgt verschiedene Long/Short-Anlagestrategien, hauptsächlich im Zusammenhang mit Corporate Events wie unter anderem Fusionen, Übernahmen, Restrukturierungen, Ausgliederungen, Liquiditätsereignisse, Rekapitalisierungen, Pre-Event-Situationen, Börsengänge sowie Branchen- und andere transformative Ereignissen. Außerdem geht der Teilfonds Short-Positionen ein, indem er Finanzderivate auf Aktien einsetzt, die überbewertet scheinen.

Der Teilfonds ist bestrebt, einen langfristigen absoluten Kapitalzuwachs mit starkem Schwerpunkt auf dem Kapitalerhalt zu erreichen. Klassische Long-Positionen sind an (synthetische) Long- und Short-Positionen gekoppelt. Letztere werden durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht, deren Basiswerte der Verordnung von 2008 und dem Gesetz von 2010 entsprechen.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (insbesondere Stamm- oder Vorzugsaktien und die unten aufgeführten Aktien) und/oder indirekt durch Einsatz von Finanzderivaten und strukturierten Produkten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds so zu verwalten, dass die indirekten Anlagen voraussichtlich zwischen 20 % und 85 % des Nettovermögens des Teilfonds und die direkten Anlagen zwischen 15 % und 40 % liegen sollten.

Der Anteil der Geldmarktinstrumente wird sich voraussichtlich auf maximal 10 % des Nettovermögens belaufen, und der von Einlagen auf maximal 80 %.

Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere werden von Unternehmen emittiert, die in der Region Asien-Pazifik ansässig oder notiert sind, ihren Hauptsitz haben, geschäftstätig sind oder bei denen ein wirtschaftliches Engagement dort sehr wahrscheinlich ist.

Mit Ausnahme der oben genannten regionalen Kriterien ist die Auswahl der Anlagen weder auf eine geografische Region (einschließlich Schwellenländer), einen Wirtschaftssektor noch im Hinblick auf die Währungen, auf die die Anlagen lauten, beschränkt. Abhängig von der Situation an

den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land in der Region Asien-Pazifik und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Ergänzend kann der Teilfonds in Schuldtitel (mit und ohne Investment Grade), Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) anlegen und Barmittel halten]

Der Teilfonds wird jedoch die folgenden Grenzen einhalten:

- jeweils bis zu 30 % seines Nettovermögens in Depotscheine (z. B. ADR, GDR, EDR), in geschlossene Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) und Rule 144A-Wertpapiere.
- bis zu 40 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über (i) den dem QFI-Inhaber gewährten QFI-Status und/oder (ii) das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm, (iii) das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder (iv) ähnliche zulässige, mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundene Programme oder Zugangsinstrumente, die dem Teilfonds in Zukunft zur Verfügung stehen können. Der Teilfonds kann auch derivative Finanzinstrumente auf chinesische A-Aktien einsetzen.
- bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ohne Investment Grade.
- bis zu 10 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen mit Investment Grade.
- bis zu 15 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen;
- bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und/oder andere OGA, insbesondere andere Teilfonds des Fonds gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ erläutert;
- bis zu 10 % seines Nettovermögens in SPACs;
- unter normalen Marktbedingungen kann der Anteil der ergänzenden liquiden Mittel bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte abschließen, um sein Kapital oder seinen Umsatz zu steigern

Zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und anderen Anlagezwecken kann der Teilfonds innerhalb der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts dargelegten Grenzen derivative Finanzinstrumente aller Art einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder im Freiverkehr (OTC-Markt) gehandelt werden, sofern sie mit führenden Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Insbesondere kann der Teilfonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, vor allem Optionscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps) und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in

Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), Organismen für gemeinsame Anlagen. Infolge dieses Einsatzes von Finanzderivaten für die Long- und Short-Positionen kann der Teilfonds eine signifikante Hebelung aufweisen.

Der Teilfonds kann außerdem in strukturierte Produkte mit oder ohne eingebettete Derivate, wie insbesondere Notes, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Kapitalerträge an die Entwicklung unter anderem von Indizes, von Währungen, Wechselkursen, übertragbaren Wertpapieren, eines Wertpapierkorbs oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen, Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) gekoppelt sind, die jederzeit in Übereinstimmung mit der Verordnung von 2008 abgerechnet werden können. Die Basiswerte der strukturierten Produkte entsprechen der Verordnung 2008 und dem Gesetz von 2010.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagepolitik des Teilfonds zu umgehen.

Wenn es unter außergewöhnlichen Umständen und über einen begrenzten Zeitraum nach Auffassung des Verwalters im besten Interesse der Aktionäre liegt, kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und Geldmarktinstrumenten halten.

Der Teilfonds erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 6 SFDR.

Das Anlageverfahren umfasst ESG-Faktoren basierend auf internem Research und Research von Dritten, mittels derer Anlagerisiken und Anlagechancen bewertet werden. Aufgrund der Integration können sich Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Erträge des Teilfonds-Portfolios auswirken.

Die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Referenzindex:

Euro Short Term Rate (€STR). Wird für Performancebewertung verwendet.

Die Portfoliozusammensetzung unterliegt in Bezug auf den Referenzindex keinerlei Einschränkungen. Folglich kann die Wertentwicklung des Teilfonds von der des Referenzindex abweichen.

Engagement in Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften

Zum Datum des Verkaufsprospekts wird der Teilfonds kein Engagement in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäften aufweisen. Sollte sich der Teilfonds künftig zum Abschluss dieser Art von Geschäften entschließen, wird der Verkaufsprospekt zuvor entsprechend aktualisiert.

Das erwartete Engagement in Total Return Swaps beläuft sich auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds.

Der Teilfonds verwendet Total Return Swaps, die fester Bestandteil seiner Anlagepolitik sind und kontinuierlich, unabhängig von den Marktbedingungen verwendet werden. Total Return Swaps werden zur Umsetzung von Elementen der Anlagepolitik verwendet, die nur über Derivate realisierbar sind, etwa der Aufbau von Short-Exposures. Daneben können Total Return Swaps verwendet werden, um kostengünstige Long-Exposures aufzubauen.

Risikofaktoren

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die Hauptrisiken in Bezug auf den Teilfonds dar. Die Anleger sollten sich des Umstands bewusst sein, dass möglicherweise auch andere Risiken für den Teilfonds relevant sind. **Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.**

- > Gegenparteirisiko
- > Risiko in Verbindung mit Sicherheiten
- > Kreditrisiko
- > Währungsrisiko
- > Risiko in Verbindung mit Hochzinsanlagen
- > Aktienrisiko;
- > Zinsrisiko
- > Schwellenmarktrisiko;
- > Risiko derivativer Finanzinstrumente;
- > Fremdkapitalrisiko;
- > Liquiditätsrisiko
- > Volatilitätsrisiko
- > Steuerrisiko:
- > Konzentrationsrisiko;
- > Politisches Risiko;
- > QFI-Risiko;
- > Stock-Connect-Risiko;
- > Abwicklungsrisiko
- > Nachhaltigkeitsrisiken.

> SPACS-Risiko

Der Wert des investierten Kapitals kann fallen oder steigen, und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den gesamten Wert des ursprünglich investierten Kapitals zurück.

Methode zur Risikomessung:
Absoluter Value-at-Risk-Ansatz.

Voraussichtliche Hebelwirkung:
200 %
Je nach Marktbedingungen kann der Anteil höher ausfallen.

Methode zur Berechnung des Leverage:
Summe der Nominalwerte

Verwalter:
PICTET AMS

Referenzwährung des Teilfonds:
EUR

Einreichung der Aufträge

Zeichnung

Bis spätestens 17:00 Uhr zwei Bankarbeitstage vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahme

Bis spätestens 17:00 Uhr zwei Bankarbeitstage vor dem entsprechenden Bewertungstag.

Umtausch

Die zwischen den beiden betroffenen Teilfonds engste Frist.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert wird an jedem Donnerstag ermittelt (wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, dann am nächsten Bankarbeitstag) (der „**Bewertungstag**“).

Darüber hinaus wird ein zusätzlicher Nettoinventarwert an jedem Bankarbeitstag berechnet. Da dieser zusätzliche Nettoinventarwert jedoch, obwohl er zur Veröffentlichung zur Verfügung steht, nur zu Bewertungszwecken ermittelt wird, werden auf seiner Grundlage keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge angenommen.

Darüber hinaus kann ein nicht handelbarer Nettoinventarwert auch an jedem Wochentag berechnet werden, der kein Bankarbeitstag ist. Diese nicht handelbaren Nettoinventarwert können veröffentlicht werden, dürfen jedoch nur für Zwecke der Performancemessung und für statistische Zwecke (insbesondere um Vergleiche mit den Referenzindizes anstellen zu können) oder zur Berechnung von Gebühren und unter keinen Umständen als Grundlage für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge verwendet werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Webseite www.assetmanagement.pictet.

Berechnungstag

Die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts zu einem Bewertungstag erfolgt an dem Wochentag nach dem entsprechenden Bewertungstag (der „**Berechnungstag**“).

Wertstellungsdatum für die Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen

Innerhalb von drei Wochentagen nach dem anwendbaren Bewertungsstichtag.

Noch nicht ausgegebene Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können

Die nicht aktivierten Aktienklassen können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats aktiviert werden.

PICTET TR – LOTUS

Aktienart	Mindest-erstanlage-betrag	Gebühren (max. in %)*		
		Management	Service**	Depotbank
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %
P	-	2,30 %	0,30 %	0,15 %
Z	-	0 %	0,30 %	0,15 %
ZX	-	0 %	0,30 %	0,15 %
E	5 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %

* p. a. des durchschnittlich auf diese Aktienklasse entfallenden Nettovermögens.

** Eine zusätzliche 5-Basispunkte-Gebühr fällt für abgesicherte Aktienklassen an.

In dieser Tabelle werden die Arten von Aktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Aktienklassen können nach Ausgabe des Prospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website www.assetmanagement.pictet.

Performancegebühr:

Der Anlageverwalter erhält eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungstag verbucht wird, jährlich zahlbar ist und auf Basis des Nettoinventarwerts (NIW) je Aktie berechnet wird. Sie entspricht 20 % (für die Aktienklassen Z, I und P) bzw. 15 % (für die Aktienklassen E) des Betrages, um den die Performance des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) die Performance des in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Aktienklasse angegebenen Index seit dem letzten Bewertungstag am Ende des Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde, übersteigt. Für Aktien der Klassen X wird keine Performancegebühr fällig.

Art der Aktienklassen	Index
Auf EUR, USD, CHF, JPY und GBP lautende Aktienklassen	Euro Short Term Rate (€STR)
Abgesicherte, auf USD lautende Aktienklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
Abgesicherte, auf GBP lautende Aktienklassen	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
Abgesicherte, auf CHF lautende Aktienklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
Abgesicherte, auf JPY lautende Aktienklassen	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Der erste Berechnungszeitraum beginnt stets am Auflegungsdatum der jeweiligen Aktienklasse und endet am letzten Bewertungstag des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Die nachfolgenden Berechnungsperioden beginnen am letzten Bewertungstichtag am Ende der vorhergehenden Berechnungsperiode und enden am letzten Bewertungstichtag des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

Die Festsetzung erfolgt jährlich und über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten pro Aktienklasse.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, entspricht der gesamten Laufzeit der Aktienklasse.

Die High Water Mark (HWM) ist als der größere Wert der folgenden zwei Zahlen definiert:

der letzte NIW je Aktie, auf dessen Grundlage eine Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums berechnet wurde;

der ursprüngliche NIW je Aktie.

Die High Water Mark wird um die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden reduziert.

Die High Water Mark gilt unbefristet, und eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zweck der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Aktie vor Performance unterhalb der High Water Mark für die betreffende Berechnungsperiode liegt.

An jedem Bewertungstag werden Rückstellungen für die Performancegebühren gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Ist die Rendite des NIW je Aktie (gemessen an der High Water Mark) positiv, die Rendite des Index jedoch negativ, so wird die berechnete Performancegebühr je Aktie auf die Rendite des NIW je Aktie begrenzt, um zu vermeiden, dass der NIW je Aktie aufgrund der Berechnung der Performancegebühr nach Abzug der Gebühr niedriger ist als die High Water Mark.

Für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Aktienklasse vorhandenen Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance gegenüber der High Water Mark berechnet.

Für die während des Berechnungszeitraums gezeichneten Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance vom Datum der Zeichnung bis zum Ende des Berechnungszeitraums berechnet. Weiterhin wird die Performancegebühr je Aktie auf die Performancegebühr je Aktie begrenzt, die für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Klasse vorhandenen Aktienklasse gilt.

Die Performancegebühr für während des Berechnungszeitraums zurückgenommene Aktien wird auf Basis der „First in, first out“-Methode berechnet, d. h. die zuerst gekauften Aktien werden als Erste, die zuletzt gekauften Aktien als Letzte zurückgenommen.

Die für den Fall einer Rücknahme festgeschriebene Performancegebühr ist am Ende der Berechnungsperiode zu zahlen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Performancegebühr mehr anfällt.

Beispiele:

	A	B	C	D	E	F	G	H
	NIW vor Performancegebühr	Performance	NIW Performance	Jährliche Indexperformance ⁽¹⁾	Kumulierte Indexperf.	Performancegebühr	Max. Performancegebühr (NIW HWM)	NIW nach Performancegebühr
Jahr 1:	112,00	100,00	12,00 %	2,00%	2,00%	2,00	12,00	110,00
Jahr 2:	120,00	110,00	9,09 %	-1,00 %	-1,00 %	2,22	10,00	117,78
Jahr 3:	117,00	117,78	-0,66 %	-1,00 %	-1,00 %	0,00	0,00	117,00
Jahr 4:	118,50	117,78	0,61 %	2,00%	0,98 %	0,00	0,72	118,50
Jahr 5:	118,00	117,78	0,19 %	-2,00 %	-1,04 %	0,29	0,22	117,78

⁽²⁾ Indexperformance seit dem letzten Bewertungstag am Ende eines Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr berechnet wurde.

Mit einer Performancegebühr von 20 %.

- Jahr 1: Die Performance des NIW je Aktie (12 %) übersteigt die Indexperformance (2 %).
Die Überschussrendite beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 2 %.
- Jahr 2: Die Performance des NIW je Aktie (9,09 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %).
Die Überschussrendite beträgt 10,1 % und generiert eine Performancegebühr von 2,22 %.
- Jahr 3: Die Performance des NIW je Aktie (-0,66 %) übersteigt die Indexperformance (-1 %).
Da die Performance des NIW je Aktie gemessen an der HWM negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet.
- Jahr 4: Die Performance des NIW je Aktie (0,61%) liegt unter der Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühren (1%).
Es wird keine Performancegebühr berechnet
- Jahr 5: Die Performance des NIW je Aktie (0,19%) übersteigt die Indexperformance seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (-1%).
Die Überschussrendite beträgt 1,2 % und generiert eine Performancegebühr von 0,29 %. Da die Performancegebühr maximal 0,22 % beträgt, beläuft sich die endgültige Performancegebühr auf 0,22 %.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Bereitstellung von Einrichtungen für Anleger

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15 Avenue J. F.Kennedy,
L- 1855 Luxemburg,

stellt Anlegern in Deutschland Einrichtungen zur Verfügung, um die folgenden Aufgaben gemäß Artikel 92(1) der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160, zu erfüllen:

- Zeichnungs-, Rücknahme- und Rücknahmeaufträge bearbeiten und Zahlungen an deutsche Anleger leisten

Pictet Asset Management (Europe) S.A.
L-2226 Luxembourg, 6B, rue du Fort Niedergrünewald
<https://eifs.lu/pictetam>

stellt Anlegern in Deutschland Einrichtungen zur Verfügung, um die folgenden Aufgaben gemäß Artikel 92(1) der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160, zu erfüllen:

- Bereitstellung von Informationen für Anleger darüber, wie Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen gestellt werden können und wie Rücknahme- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden
- Erleichterung des Umgangs mit Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vereinbarungen in Bezug auf die Ausübung der Rechte der Anleger, die sich aus ihrer Anlage ergeben (Anlegerbeschwerden)
- den Anlegern die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Einsicht und zur Erlangung von Kopien zur Verfügung stellen
- Bereitstellung von Informationen für Investoren, die für die Aufgaben relevant sind, die die Einrichtungen auf einem dauerhaften Datenträger ausführen

Dokumentation und Informationen

Die aktuelle Fassung des ausführlichen Verkaufsprospekts, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Aktien sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Aktionäre sind ebenfalls bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Außerdem stehen die folgenden Dokumente bei den Einrichtungen zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- › der Verwaltungsvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft,
- › der Depotbankvertrag zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg und dem Fonds.

Ferner werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise unter <https://www.am.pictet/> veröffentlicht. Alle Benachrichtigungen an die Anteilseigner werden kostenlos den Anteilseignern in der Bundesrepublik Deutschland per Post zugesandt. Darüber hinaus werden Benachrichtigungen an Anteilseigner in den folgenden Fällen gemäß § 298 (2) des deutschen Kapitalanlagegesetzes (KAGB) auf der Webseite des Fonds unter <https://www.am.pictet/> veröffentlicht:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile
- Beendigung der Verwaltung des Fonds oder seine Liquidation
- etwaige Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, Änderungen wesentlicher Anlegerrechte zum Nachteil der Anleger oder Änderungen zum Nachteil des Anlegers, die Vergütungen und Auslagensatz betreffen, die gegebenenfalls aus der Gesellschaft gezahlt oder getätigt werden Vermögenspool
- Verschmelzung der Fonds
- Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderung eines Master-Fonds

Etwaige Beschwerden sollten zunächst an den Head of Compliance der Verwaltungsgesellschaft, d. h. Pictet Asset Management (Europe) S.A., 15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, gerichtet werden. Die Einzelheiten zur verantwortungsvollen Anlagepolitik sind unter <https://am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf> abrufbar, das Verfahren zur Beilegung von Beschwerden der Verwaltungsgesellschaft sowie die Einzelheiten des Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der CSSF sind unter <https://am.pictet/en/luxembourg/articles/complaint-resolution-procedure> abrufbar. Ein Exemplar dieser Dokumente ist zudem kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Weitere Informationen
finden Sie auf unseren Websites:

www.assetmanagement.pictet.
www.pictet.com